Philos.
2681

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Philos. 2681.

Anleitung
zur
Taxirung
der Gewerbe:
Müller, Mehlber, Bäcker, Bräuer und Metzger.

Mit einem Vorwort
über
geregeltes Zunftwesen und unbedingte Gewerbefreyheit.

Vom
Professor G. A. Däzl.

Landshut 1824.
Druck und Verlag von Joseph Thomann.

Zur
königl. Bibliothek
in
Regensburg
1837.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorwort.

Bis in die letzten Zeiten war es in allen deutschen Staaten Gebrauch, die zum Verkauf kommenden ersten Bedürfnisse zu taxiren, oder ihre Preise obrigkeitlich zu bestimmen; weil man das Publikum gefährdet glaubte, wenn die Bestimmung jener Preise der freyen Konkurrenz überlassen würde. Dieser Gebrauch besteht auch noch da, wo der Zunftverein sich nicht in unbedingte Gewerbefreyheit aufgelöset hat.

Die Abhängigkeit der Taxirung von der Zunftverfassung bewog mich, indem ich jener das Wort spreche, auch diese, als deren Basis, gegen ihre Feinde in Schutz zu nehmen — Feinde, die wider alles, was alt ist, von Vorurtheil eingenommen, sie schlechthin aufgehoben wissen wollen, um die, wie sie sagen, Staaten und Nationen beglückende, unbedingte Gewerbefreyheit an ihre Stelle einzuführen.

Das enthusiastische Mühen und Treiben dieser Herren läßt auf ein zum Grunde liegendes Privat-Interesse schließen. Als reine Konsumenten mögen sie sich mit der Hoffnung schmeicheln, nach Aufhebung des Zunftwesens und der Taxirung, alle Lebensbedürfnisse in reichem Maße für die wohlfeilsten Preise zu erhalten, und auch die Polizey-Beamten, welchen hierdurch die lästige Gewerbeleitung abgenommen würde, in ihre

Meynung zu ziehen. Allein es ist noch nicht faktisch erwiesen, daß die unbedingte Gewerbefreyheit wohlfeile Preise, ohne die Waare zu verschlechtern, zur Folge habe; und dann ist die Gewerbeleitung kein so lästiges und schwieriges Geschäft, welchem kein Polizey-Beamter gewachsen wäre, als sie uns wollen glauben machen.

Gegenwärtig ist meine Absicht, die Taxirung der ersten Bedürfnisse, nach dem, von der Regierung selbst bey Regulirung des Bierpreises gegebenen Beyspiel, auf richtige Grundsätze zurück zu führen. Und da diese auf das Zunftwesen sich stützet, so dürfte eine kurze Darstellung des gereinigten und obrigkeitlich geleiteten Zunftwesens, für sich und in Vergleichung mit der unbedingten Gewerbefreyheit, hier nicht außer ihrem Orte stehen. — Gewisse Wahrheiten, die mehr oder weniger Vorurtheile gegen sich haben, können nicht oft genug wiederholt werden.

Der Zunftverein entstand bald nach Erbauung der Städte, wohin die Oberherren die ihnen untergebenen Handwerker durch Versprechungen und ertheilte Privilegien absichtlich gezogen hatten, wie von sich selbst, und bildete sich in der Folge unter obrigkeitlicher Begünstigung zu einem ordentlichen Gewerbe-System aus.

Nach diesem System waren alle Gewerbe hinsichtlich ihrer Arbeiten scharf abgegränzt; keines durfte das verwandte andere, bey Strafe, beeinträchtigen.

Jedes für sich selbst bestehende Gewerbe (Zunft) leitete sich selbst nach eigenen, unter oberherrlicher Autorität verfaßten Statuten, welche unter den Zunftgenossen gesetzliche Kraft hatten. Die Oberaufsicht allein behielt sich die Obrigkeit vor.

Jedem Oberhaupt einer gewerbetreibenden Familie (Handwerksmeister) war von dem Oberherrn ein ausschließendes Recht (Gewerbsrecht) auf die Ausübung seines Gewerbes zuerkannt, das er vererben, oder sonst veräußern durfte.

Die Taxirung der unentbehrlichen Genußmittel ist das Werk der Obrigkeiten, welche einsahen, daß sie nicht wie andere der freyen Konkurrenz überlassen bleiben dürfen, wenn das Publikum in Zeiten des Mangels nicht sollte bevortheilt werden.

Der Zweck der Zunftverfassung war mehrfach:

1) Sicherung eines verhältnißmäßigen und soviel möglich gleichen Unterhaltes der gewerbetreibenden Familien;
2) genügende Befriedigung des Publikums durch ihre Arbeiten, in Quantität und Qualität, für billige Preise;
3) Vervollkommnung der Gerwerbskenntnisse, und
4) Erhaltung der Moralität unter den Gewerbsgenossen.

Die Mittel zum Zwecke waren:

1) Genaue Abgränzung der Arbeiten bey jeder Zunft;
2) verschiedene Beschränkungen der Zunftgenossen zu Gunsten der minder vermögenden Meister, auch der Wittwen und Waisen;
3) Vorsichtigkeit bey der Aufnahme der Lehrjungen;
4) Festsetzung der Lehrjahre für die Lehrjungen, und der Wanderjahre für die Gesellen;
5) hausväterliche Aufsicht über das sittliche Betragen der Lehrjungen und Gesellen, nach Weisung der Statuten;
6) scharfe Prüfung der Anwerber um eine Meisterstelle;
7) Verweigerung der Aufnahme eines Gesellen zum Meister, wenn kein Recht erlediget wäre, und die

bestehenden Meister das Publikum genügend zu befriedigen vermöchten.

Diese Mittel, in Anwendung gebracht, wirkten wohlthätig zu Erreichung jenes Zweckes auf die Gewerbetreibenden und das Publikum. Selbst die Obrigkeit fühlte sich dadurch erleichtert; denn sie war nun der speziellen Leitung der Gewerbe, und der Aufsicht über die Gewerbetreibenden und ihre Fabrikate größtentheils überhoben. Die strenge Anwendung des siebenten Mittels allein erregte in der Folge ihre Aufmerksamkeit, und ward für sie Beweggrund, weil es zu einem Monopol führen könnte, daran näher und thätiger Antheil zu nehmen. Damit war der erste Schritt, die Selbstleitung der Zünfte zu beschränken, gethan, dem bald mehrere folgten, so wie die städtische Polizey sich ausbildete.

Von dem Wohlthätigen der Zunftverfassung unter polizeylicher Aufsicht, und der Taxirung der unentbehrlichen Genußmittel insbesondere, hatten sich die Alten durch belehrende Erfahrung überzeugt. Diese wohl begründete Ueberzeugung erhielt sich bis in unsere Zeiten. Nun aber erhoben sich von mehreren Seiten feindliche Stimmen gegen die, wenn gleich schon ziemlich beschränkte Selbstleitung der Zünfte, und selbst gegen die obrigkeitliche Leitung der Gewerbe; jene wurde als zweckwidrig und staatsgefährlich verschrien; diese, weil sie mehr als menschliche Weisheit bedinge, für rein unmöglich erklärt. Um beyde entbehrlich zu machen, sollte die unbedingte Gewerbefreyheit eingeführt werden — die Freyheit, vermöge welcher jeder, wenn gleich ungelernte und unerfahrne junge Mensch jedes ihm fremde Gewerbe zu treiben; willkührlich von einem zum andern überzugehen; auch mehrere mit einander zu verbin-

den befugt seyn soll, so fern er nur ein Patent gelöset, und die Gebühr bezahlt haben wird. Dieser Freyheit zufolge müßte also auch die Taxirung aufgehoben, und die Bestimmung der Preise von den ersten Lebensbedürfnissen der freyen Konkurrenz überlassen werden.

Die Prediger dieser Freyheit, um ihr mehr Reitz, und ihren Worten Kraft zu geben, versprachen nicht weniger als die Rückkehr des goldenen Zeitalters. Die verstärkte Konkurrenz unter den Gewerbetreibenden, sagten sie, müsse unfehlbar erwirken, daß jeder Gewerbsmann nun alle seine Kräfte aufbiete, die vollkommensten Waaren aller Art für die wohlfeilsten Preise zu liefern — um nur seine Subsistenz zu sichern. — O, du goldenes Zeitalter bleibe weit von uns hinweg!

So sehr dieses Versprechen mit Vernunft und Erfahrung im Widerspruche steht, wirkte es doch so mächtig auf einige Regierungen, daß sie sogleich das Zunftwesen und die Taxirung aufhoben, und die unbedingte Gewerbefreyheit wie im Triumphe einführten, in gespannter Erwartung des goldenen Zeitalters.

Wäre der Erfolg wirklich der gewesen, den man sich versprach, würden doch nicht alle Einwohner des Landes, sondern ausschließend nur die reinen Konsumenten gewonnen haben. Allein auch diese fanden sich in ihrer Hoffnung getäuscht. Die meisten Gewerbe, und vornehmlich die, welche nicht nur weniger Intelligenz, sondern auch weniger Kapital bedingen, waren in kurzer Zeit überfüllt. Indem mit der Zahl der Gewerbetreibenden ihr Bedürfniß zu verkaufen sich mehrte; indeß auf Seite des Publikums das Bedürfniß zu kaufen nächstens dasselbe blieb; so waren sie gezwungen, entweder die Preise der sonstigen

guten Waare zu erhöhen, was sie nicht wagen wollten, um die Käufer nicht abzuschrecken, oder leichte, schlechte, betrügliche Waare für scheinbar wohlfeile Preise zu liefern, um Käufer anzulocken. Hierdurch gewannen sie nur so viel, um kümmerlich leben zu können; und die Käufer verloren, weil die gekaufte schlechte Waare von keiner Dauer war, wodurch ihr Preis den der ehemaligen guten Waare überstieg. Und so ward auch den reinen Konsumenten kein Nutzen, sondern offenbarer Schaden; ihnen zwar nur einfacher, doppelter aber den Gewerbetreibenden selbst.

Daß die, in den königl. preußischen Staaten eingeführte, unbedingte Gewerbefreyheit, in Absicht auf Qualität und Preise der Genußmittel, keineswegs die erwünschte Wirkung hervorgebracht habe, bezeuget der königl. Polizey-Assessor zu Berlin, Hr. J. F. Ziegler in seiner vortrefflichen Schrift: »Ueber Gewerbefreyheit und ihre Folgen, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, nach den bisher gemachten Erfahrungen,« (Berlin 1819, bey E. H. G. Christiani). In dieser zählt er die, aus jener Freyheit entstandenen traurigen Folgen auf; sie sind:

1) Alle Sicherheit der Nahrung hört auf;
2) die solide Arbeit verschwindet, und leichte, schlechte tritt an ihre Stelle;
3) die gerühmte Wohlfeilheit ist wahre Theuerung;
4) die Gewerbskenntnisse verlieren sich allmählig;
5) die Gewerbetreibenden verarmen, und der Staat gewinnt nur Bettler;
6) die Verarmung der Gewerbetreibenden wirket nachtheilig auf den Ackerbau zurück.

Die Richtigkeit dieser Nachricht, die das Resultat einer mehrjährigen aufmerksamen Beobachtung

ist, unterliegt keinem Zweifel. Dem scharfen Beobachter konnte von seinem Standorte aus nichts so leicht entgehen, was hieher Bezug hatte, und zum Belege seiner Thesis diente. Des Verfassers freymüthige Darstellung in edlem Tone und patriotischem Hochgefühle verdient vollen Glauben.

Wie zerstörend die unbedingte Gewerbefreyheit auf den Wohlstand der Nation einwirke, ist nun faktisch erwiesen; dieß sollte für jeden Staat, in welchem das Zunftwesen noch besteht, Beweggrund seyn, dasselbe in einer verbesserten, den gegenwärtigen Verhältnissen gemäßen Form fortbestehen zu lassen. Das Zunftwesen ist einer Verbesserung fähig, was die unbedingte Gewerbefreyheit nicht ist.

Werden die Zünfte unter polizeyliche Aufsicht gestellt, was sie überall schon sind, und obrigkeitlich nach guter Vorschrift geleitet, was noch nicht so ganz geschieht: dann wird das Zunftwesen wieder, was es ursprünglich war — Mittel, das Wohl des Publikums und der Gewerbetreibenden gleichmäßig zu befördern. Aus dem so beförderten Wohl der Nation kann auch nur erhöhtes Wohl des Staates hervorgehen.

Wer sich berufen glaubt, über den Werth oder Unwerth einer Sache abzusprechen, soll sich bey Untersuchung derselben keiner Partheylichkeit schuldig machen. Ueber diesen Grundsatz setzten sich die Bestreiter des Zunftwesens kühn hinweg. Alles, dessen es von jeher in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten beschuldiget worden, holten sie überall zusammen, und bürdeten dasselbe, in Eins gebracht, den Zünften ihres Landes zu ihrer Zeit auf. Ein solches absichtlich entstelltes Bild von einem Institute, das bey nicht zu läugnenden Mängeln den-

noch sehr viel eigenthümliches Gute hatte, konnte freylich nicht anders als Schauder erregen, und selbst den gutmüthigsten Menschenfreund, der sich nicht aus Erfahrung vom Gegentheil überzeugt hatte, demselben abgeneigt machen.

Das Zunftwesen war nie so, wie es von seinen Feinden geschildert wird, und am allerwenigsten in unserem Lande, und in unseren Zeiten. Jene den Zünften zum Vorwurfe gemachten Mißbräuche sind längst nicht mehr; Störungen der öffentlichen Ruhe durch Handwerksgesellen, dergleichen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts statt hatten, sind in unseren Zeiten, nach eingetretener Energie in den verbündeten deutschen Staaten nicht mehr zu befürchten; sie würden auch, wenn kein Zunftverein bestanden hätte, in jener Zeit zum Ausbruche gekommen seyn. Das sogenannte Handwerkhalten wird nur unter dem Beysitze einer Magistratsperson gestattet, und könnte auch ausserdem nicht mehr gefährlich werden; denn die ursprünglich den Zünften bewilligte Selbstleitung ist ihnen bereits abgenommen, und an ihre Stelle die obrigkeitliche Gewerbeleitung getreten. Kurz: das zufällig Schädliche, das in dem Zunftwesen gelegen seyn dürfte, ist daraus entfernt; das wesentlich Gute und Nutzbare aber, das zurückgeblieben, verdient in den fortbestehenden Zünften bewahrt, vermehrt und vervollkommnet zu werden.

Der Zweck des Zunftwesens ist gut und ohne Tadel; er reduzirt sich auf mögliche Ausgleichung des Wohls der Gewerbetreibenden unter einander, und des Wohls der Gewerbetreibenden mit dem des Publikums; jene durch scharfe Abgränzung verwandter Gewerbe, und durch ein festes numerisches Verhältniß der Meister zu den Gesellen; diese durch Er-

wirkung billiger Preise aller Lebensbedürfnisse bey genügender Quantität und guter Qualität. Beyde kann nur eine grundsätzlich organisirte, obrigkeitliche Gewerbeleitung zur Ausführung bringen.

Die obrigkeitliche Gewerbeleitung, wie sie bisher ausgeübet wurde, dürfte ihre Mängel haben; die Ergänzung derselben ist aber gar nicht schwer. Man vertraue die gewöhnliche Polizey-Aufsicht einem Manne an, der nicht der irrigen Meynung ist, daß theoretische Grundsätze und abstrakte Begriffe hinreichen, das praktische Leben in seinen mancherley Formen zu reguliren, und gebe ihm noch ein paar verständige Gewerbsmänner zur Berathung und zur Ergänzung seiner technischen Kenntnisse bey; und die Sache wird gut gehen. Selbst die in ihrer Art vollkommenste Leitung der Gewerbe ist dann nicht schwer, und bedinget nicht viel mehr, als eine gewöhnliche Summe von Kenntnissen, welche jeder solche Beamte im Mittelpunkt seines Wirkungskreises sich auf dem kürzesten Wege verschaffen kann.

In der Regel dürfen in jedem Orte nur so viele Meister eines Handwerks seyn, daß im Durchschnitte auf jeden zwey Gesellen kommen, wenn sie mit Familie sollen leben können. Diese Zahl der Meister, wo sie nicht ist, herstellen, und wo sie bereits ist, unterhalten, dürfte für die erste und vornehmste Funktion der obrigkeitlichen Gewerbeleitung anzusehen seyn; indem sie den wesentlichsten Theil der vorher erwähnten Ausgleichung des Wohls der Gewerbetreibenden unter einander und mit dem Wohl des Publikums zum Gegenstande hat.

Gewisse bequeme Herren finden diese obrigkeitliche Funktion nicht behaglich, und wollen daher den Knoten, den sie nicht lösen können, zerhauen wissen, und

alles einer ungeregelten Konkurrenz preis geben. Der ungenannte Verfasser des, aus der Berliner Staatszeitung in das Gewerbeblatt von 1821 Nro 42, 46, 47, aufgenommenen Aufsatzes, ist vermuthlich Einer derselben. Denn da ihm die Proportionirung der Zahl der Meister eines Ortes mit den Forderungen des Publikums ein unauflösliches Problem ist, das mehr als menschliche Weisheit bedinge; so schließt er: der Zunftverein müsse schlechthin in unbedingte Gewerbefreyheit aufgelöset werden.

Um die genügende Zahl der Meister, nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes, zu bestimmen; sie zu mehren oder zu mindern, ist eben nicht nothwendig, daß, wie jener Ungenannte dafür hält, die Polizey-Behörde in Zahlen ausmittle, wieviel Arbeit ein Meister liefern könne, und wieviel deren das Publikum bedürfe. Die Unmöglichkeit, das Problem auf diesem Wege zu lösen, geben wir ihm gerne zu; allein dem Polizey-Beamten stehen andere Mittel zu Gebote — Mittel, welche offizielle Einsicht in die Verhältnisse der Gewerbe überhaupt, und jedes Gewerbetreibenden insbesondere gewähren, in Absicht auf Geschicklichkeit, Moralität und Vermögen, und die auch hinlänglichen Aufschluß geben: ob die vorhandenen Meister eines Handwerkes im Stande seyen, das Publikum für billige Preise mit guten Arbeiten nach Genüge zu bedienen. Durch diese Kenntniß von Sachen und Personen wird jede Polizey-Behörde in den Stand gesetzt, zu beurtheilen: ob ein Gewerbe zu viel oder zu wenig gefüllt sey; und nun kann sie die geeigneten Maßregeln ergreifen und in Vollzug bringen.

Wie der ungenannte Verfasser des erwähnten Aufsatzes, und seine Anhänger die unbedingte Ge-

werbefreyheit blos darum empfehlen, weil die obrigkeitliche Gewerbeleitung, wie sie wähnen, eine übermenschliche Weisheit erfordere; so stimmen Andere aus gleichem Grunde gegen die Taxirung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und wollen, daß die Bestimmung ihrer Preise der freyen Konkurrenz überlassen werde.

Die Schwierigkeit der Taxirung solcher Bedürfnisse ist nicht zu läugnen; doch ist sie leicht zu heben, wenn man den rechten Weg einschlägt, und die erforderlichen Daten sich zu verschaffen, ermächtiget ist. Das Erstere zu zeigen, ist der Zweck dieser Schrift; das Zweyte ist wirklich der Fall bey jeder Polizey-Behörde. Und also hindert nichts, die Taxirung der unentbehrlichen Bedürfnisse nach richtigen Grundsätzen zu verbessern, und in Vollzug zu bringen.

Wer unpartheyisch nach Wahrheit forschet, wird sie unfehlbar finden, und sich überzeugen, daß nicht alles, was alt ist, schon darum verwerflich sey; was sich insbesondere in Ansicht des Zunftwesens und der Taxirung bewähret. Beyde, nachdem sie Jahrhunderte gut gedient hatten, sind im Laufe der Zeit mangelhaft geworden, können aber nach erhaltener Verbesserung, deren sie fähig sind, wieder Jahrhunderte vortheilhaft benutzet werden. Das Zunftwesen erwartet seine Verbesserung von Erneuerung der Statuten; die Taxirung die ihrige von Erneuerung der Tarife — überhaupt von einer klugen, bescheidenen obrigkeitlichen Leitung der Gewerbe, im Gegensätze der unbedingten Gewerbefreyheit, welche zügellos, wild tobet, bis sie ermattet, und das Bedürfniß der verschmähten Leitung am Ende selbst fühlen muß.

Die baier'sche Regierung, mit den bessern Grundsätzen der Gewerbeleitung bekannt, blieb weislich hin-

ter dem sogenannten Zeitgeist zurück, als, um diesen zu ehren, einige deutsche Länder, welche an Frankreich gränzen, oder diesem Reiche kürzlich einverleibt worden waren, der unbedingten Gewerbefreyheit unbedingt huldigten. Weit entfernt, die Zunftverfassung als aufgehoben zu erklären, fieng sie nun an, das ihr eigene, auch schon früher ausgeübte Recht der Gewerbeleitung in höherem Grade, und mit mehr Energie auszuüben, in Absicht auf Vermehrung und Verminderung der Zahl der Meister, nach dem Bedürfniß der Zeit und des Ortes. Die Taxirung der ersten Lebensbedürfnisse ließ sie nicht nur fortbestehen, sondern entwarf selbst ein Regulativ zur Taxirung des, in unserem Lande unentbehrlichen Biers. Sie zeigte hierdurch in einem Beyspiele, wie auch die übrigen unentbehrlichen Genußmittel auf mehr richtige und zweckmäßige Weise taxirt werden könnten. — Dieß war Wohlthat für den produzirenden, wie für den konsumirenden Theil der Nation.

Allein ein harter Schlag traf zu gleicher Zeit die Gewerbetreibenden. Alle Gewerbsrechte mit Ausnahme der radizirten, worunter nur die Mühlen und Bräuhäuser verstanden werden sollten, wurden als blos persönliche erklärt. Und dieß stellte die Regierung zum Grundsatz auf.

Dieser harte Schlag wurde jedoch gemildert durch die Bewilligung, daß auch nicht radizirte Gewerbsrechte, in wiefern sie titulo oneroso erworben worden wären, an Gewerbskundige mit Genehmigung der Obrigkeit, und um den Preis, um welchen sie leztens übernommen oder verpfändet worden, veräußert werden dürften. Allein dieß sollte nur für die Gegenwart Ausnahme von der Regel seyn, um

den obrigkeitlich konstituirten Hypotheken Sicherheit zu verschaffen. —

Diese Ausnahme für die Zukunft entbehrlich zu machen, wurde, in Gemäßheit des aufgestellten Grundsatzes weiter verordnet: daß künftig kein Gewerbsrecht in eine Konkurs- oder Verlassenschaft-Masse gezogen, oder als Hypothek untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinauszahlung der Geschwister, dem, das Gewerbe antretenden Kinde, als Kapital angerechnet werden dürfe.

Daß diese Verordnung nichts anderes bezwecke, als daß im Laufe der Zeit alle Gewerbsrechte, ohne Vergütung aufgehoben, und unbemerkt in bloße Gewerbsbefugnisse oder Konzessionen umgewandelt werden sollten, war leicht zu errathen. — Ein ähnliches Gewerbe-System soll, doch nur provisorisch, auch in den österreichischen Staaten bestehen. Möchte doch auch unseres nur provisorisch seyn!!

Wenn gleich dieses System dem Rechts-Prinzip und den Forderungen der Staatswirthschaft größtentheils entsprechen dürfte, scheint es doch, nach der Meynung eines rühmlich bekannten Gelehrten, immer noch einer genauen Revision, und einer gereiften Ausarbeitung zu einem organischen Ganzen zu bedürfen. Dann möchte vielleicht die humane Regierung die erloschene Realität der Gewerbsrechte wieder ins Leben zurückrufen; in Erwägung, daß sie der obrigkeitlichen Gewerbeleitung nicht das geringste Hinderniß in Weg legt. Denn wird das Gewerbsrecht, was es in der That ist, als ein aus seiner Natur beschränktes Recht angesehen, das den Besitzer nicht berechtiget, das betreffende Gewerbe auszuüben, so fern er nicht in Konkurrenz mit andern Mitwerbern sich über Gewerbskunde, Moralität und

Vermögen vortheilhaft ausgewiesen hat, so behält die gewerbeleitende Obrigkeit immer noch freye Hand, und kann ungehindert das erledigte Gewerbe dem Würdigern verleihen, der aber für das Recht, wenn er es nicht selber besitzt, dem Eigenthümer den fixirten Preis zu entrichten hat. Hierdurch geht dann diesem kein Schaden zu, und der Zweck der obrigkeitlichen Gewerbeleitung wird erreicht.

Findet die Obrigkeit nöthig, ein erledigtes Gewerbsrecht einzuziehen, weil etwa die Zunft überfüllt ist, so kann sie es leicht thun, der anerkannten Realität ungeachtet, vornehmlich, wenn der Eigenthümer des Rechtes sich nicht zur Fortsetzung des Gewerbes eignet, und die Vergütung der Zunft, die daraus Vortheil zieht, überbürdet wird. Im entgegengesetzten Falle, und wenn Umstände die Vermehrung der Meisterzahl nothwendig machen, hat sie ohnedieß freye Hand, und kann persönliche Gewerbsbefugnisse, oder sogenannte Konzessionen ertheilen. Die Billigkeit fordert, daß eine solche Konzession mit dem Tode des Erwerbenden nicht für erloschen erklärt, sondern auf dessen Wittwe und eines seiner Kinder, welches die, zur Fortsetzung des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt, neu übertragen werde, um die Familie, sich ordentlich zu nähren, nicht plötzlich außer Stand zu setzen.

Mir scheinet nicht, daß Jemand in vollem Ernste behaupten könne: daß durch Beybehaltung oder Wiederanerkennung der Realität der Gewerbsrechte dem Publikum Schaden zugehe. Denn, daß die immerwährende Steigerung des Kapitalwerthes der Gewerbsrechte in solcher Eigenschaft ungeheure Renten, wie Einige voraussehen wollen, auf Kosten der Nachkommenschaft fundiren müßte, ist rein Phantasie,

und verdient keine Widerlegung. Denn wie sollte jene enorme Steigerung statt finden, wo die Preise der Gewerbsrechte fixirt sind?! — Vielmehr werden sie mit dem sinkenden Silberwerth in großen Zeiträumen bis zu einer Kleinigkeit abnehmen.

Mit mehr Recht läßt sich behaupten, daß durch Aufhebung der Realität der Gewerbsrechte ein Kapitalwerth von mehreren Millionen Gulden vernichtet worden ist. Jedes Gewerbsrecht, als real angenommen, hat Geldeigenschaft, und macht eine Vermögens-Portion des Besitzers aus. Diese ist vernichtet, weil jenes aufgehoben wurde. — Aus dem kleinen Verluste vieler Einzelnen, häuft sich ein großer, bedeutender Verlust für den Gewerbestand auf, und das Nationalvermögen wird um so viel vermindert, als er sich summirt. Berechnet man ein Gewerbs-Recht nur zu 300 fl., deren es im Jahre 1770 an 32149 in Altbaiern gegeben hat, ausschlüßig derjenigen, welche ohne Gehilfen ausgeübt werden können; so wirft sich ein Kapitalwerth von 9644700 fl. aus, der hiermit aus dem Vermögen der Nation gestrichen ist. Gründlich und ausführlich behandelt diesen Gegenstand Hr. Hofr. und Professor v. Krüll, in seiner Schrift: »Ueber die Vorzüge der Real-Gewerbsgerechtigkeiten im Gegensatze der Nachtheile der Verwandlung derselben in bloße Personal-Rechte, aus rechtlichem und staatswirthschaftlichem Gesichts-Punkte betrachtet.«

Die Gründe, welche für Beybehaltung der noch nicht erloschenen Real-Gewerbsrechte streiten, sind von Wichtigkeit, und verdienen alle Aufmerksamkeit. So wenig ein titulo oneroso erworbenes Real-Recht auf direktem Wege ohne Vergütung aufgehoben werden kann; eben so wenig kann es ohne Vergütung

auf indirektem Wege aufgehoben werden; nach dem Urtheil des gesunden Menschenverstandes, abgesehen von allen juristischen Subtilitäten.

Wenn nichts desto weniger unsere weise Regierung tiefer in die Sache blickend, auf dem ausgesprochenen Grundsatze fortbesteht, so dürfen wir nichts weiter einwenden, jedoch immer noch den Wunsch äussern, daß sie Milde eintreten lassen, und die Radizirung des Gewerbsrechtes auf mehrere Gewerbe, als die der Müller und Bräuer, ausdehnen, auch in Ansicht der nicht radizirten Gewerbe, das Personal-Recht des Erwerbers auf die Wittwe und eines der Kinder überzutragen bewilligen möchte. Für Erweiterung des Begriffes radizirter Gewerbe sprechen unter mehreren einsichtsvollen Männern auch Reingruber (Freyh. v. Bequel) und Hr. v. Utzschneider; jener in seiner Schrift: »Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreyheit;« dieser in seinem »Antrage zur hohen Kammer der Abgeordneten der baier'schen Ständeversammlung,« wo er zugleich auf Ausdehnung des persönlichen Gewerbsbefugnisses von dem Erwerber auf dessen Wittwe, und eines der Kinder anträgt, in so weit sich dieses über die hiezu erforderlichen Eigenschaften genügend ausgewiesen haben wird.

Mit der Bestätigung des Gewerbsrechtes, im weitern oder engern Sinne, ist aber das Gewerbe-System noch nicht vollendet. Um es seiner Vollkommenheit möglich nahe zu bringen, ist noch nöthig, daß sämmtliche Statuten der Zünfte von Sachverständigen unter obrigkeitlicher Autorität scharf geprüft, berichtiget und verbessert werden. In denselben muß alles niedergelegt seyn, was zur Beförderung des Gewerbewesens, zur Aufrechthaltung guter

Ordnung unter den Genossen, und zur Erhöhung und festen Begründung des Kredits dienen soll; alles, was die Zünfte und Zunftgenossen, nach den Forderungen des Staates und der Nation, zu beobachten verpflichtet und zu fordern berechtiget sind. Ein Nachbarstaat, welcher wirklich ein Statuten-Buch der Art aufzuweisen hat, ist uns schon längst mit seinem Beyspiele vorausgegangen. Eine ähnliche Statutensammlung würde bey uns, der neu organisirten Zunftverfassung und dem Gewerbswesen überhaupt die Krone aufsetzen.

Daß unsere Regierung der unbedingten Gewerbefreyheit nie Eingang gestattet, und sich begnüget hat, der allenthalben in Schutz genommenen freyen Thätigkeit durch ertheilte Gewerbsbefugnisse, wozu sie der, ihr zustehenden Gewerbeleitung wegen, berechtiget war, mehr Spielraum zu lassen, war große Wohlthat für das Publikum und für Gewerbetreibende überhaupt — für das Publikum jedes Ortes insbesondere war es Wohlthat, daß sie die polizeyliche Taxirung der unentbehrlichen Genußmittel fortdauern ließ, und selbst durch Verfertigung eines neuen Bier-Tarifes in einem Beyspiele zeigte, wie auch für andere Genußmittel der Art neue Tarife, nach denselben Grundsätzen, auf passende Weise entworfen werden können, welche den Zeitverhältnissen entsprechen würden.

Die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit der Taxirung, welche die Regierung beybehalten hat, leuchtet jedem Unbefangenen ein. Eben so einleuchtend ist, daß die Tarife, nach welchen die Polizey die Taxen ausspricht, erneuet, und, um sie ihrem Zwecke näher zu bringen, nach der Art und Weise jene Genußmittel zu bereiten, eingerichtet werden müssen. Richtige und allgemein anerkannte Grundsätze müssen den-

selben unterlegt seyn, wenn die Taxen für die Gewerbetreibenden rechtlich, für das Publikum billig ausfallen sollen.

Nach den zwey Bestandtheilen jeder Taxe, deren einer die Mannsnahrung des Gewerbsmannes, der andere den Ersatz der für das rohe Material gemachten Auslage, auf die Einheit des Produkts oder Materials ausgeschlagen, angiebt, zerfallen auch die Bezug habenden Grundsätze in zweyerley, wovon die Einen die Bestimmung der Mannsnahrung, die Andern die Bestimmung des Ersatzes für die Auslage leiten; jene sind bey jedem Gewerbe dieselben, diese bey jedem mehr oder weniger andere. Nur von den Ersteren kann hier die Rede seyn.

Es ist Forderung, daß die, auf die Einheit des Produkts oder Materials ausgeschlagene Mannsnahrung, hiermit die Taxe selbst, jedoch inner den Gränzen der Billigkeit möglich klein ausfalle. Diese Forderung kann nur erzielt werden, wenn das Gewerbe nicht übersetzt ist, und dennoch das Publikum gut und genügend bedient wird. Unter diesen Umständen wird das Gewerbe von der Mehrzahl der Genossen mehr im Großen betrieben; dadurch fällt für jeden das Betriebskapital wie das Grundkapital relativ kleiner aus, als im entgegengesetzten Falle. Indem nun die Mannsnahrung nichts anderes ist, als der Quotient, welcher sich ergiebt, wenn man die Summe aus dem Betriebskapital und den Zinsen dieses und des Grundkapitals durch die Produktion, oder das hierzu erforderliche Material dividirt; so muß sie nothwendig desto kleiner ausfallen, je relativ geringer das in Anwendung kommende Betriebs- und Grundkapital ist. Je weniger also das Gewerbe übersetzt ist, und der Betrieb des Gewerbes mehr in's Große geht, desto klei-

ner fällt die Mannsnahrung, und mit dieser auch die Taxe aus: und umgekehrt desto größer, je mehr das Gewerbe übersetzt ist. Aus diesem erhellet, daß für dasselbe Gewerbe nicht gleichzeitig aller Orten dieselbe Mannsnahrung hinreiche, und bey ihrer Bestimmung nothwendig der örtliche Zustand des Gewerbes berücksichtiget werden müsse.

Dem Gewerbsmanne müssen sich Grund- und Betriebskapital nach höhern als landesüblichen Prozenten verzinsen; jenes um die Unterhaltungskosten der Gewerbs-Realität decken zu können; dieses um sich einen angemessenen Gewerbeprofit zu sichern, welcher nebst dem im Betriebskapital eingeschlossenen Arbeitslohn der vornehmste Beweggrund seiner Unternehmung ist.

Die Prozente des Grundkapitals unterliegen keiner allgemeinen Bestimmung, die des Betriebskapitals aber können nicht weniger als 10 betragen; wovon 5 auf Kapitalgewinn und 5 auf Gewerbeprofit kommen. Mit diesen Prozenten kann sich der taxirte Gewerbsmann um so mehr zufrieden stellen, als er eines stets gleichen Absatzes seiner Erzeugnisse versichert seyn darf. Selbst der Großhändler und Fabrikant befriediget sich damit, wenn im Kommerz nach langen Fluktuationen Beharrungsstand und Gleichgewicht auf eine Weile eingetreten ist.

Wie der freye Gewerbsmann über den Kapitalgewinn und Gewerbeprofit, weil dieser gewöhnlich nicht groß und ungewiß ist, und nur aus seiner besondern Industrie erwächst, sich einen bestimmten Arbeitslohn noch eigens zu gut rechnet; so muß ein solcher auch dem unfreyen Gewerbsmann ausgesprochen, und in die Taxe eingerechnet werden.

Dieser Arbeitslohn proportionirt sich zunächst nach dem örtlichen Arbeitspreis bey einem gewissen Gewerbe,

und dann nach der Zahl der Gehilfen, mit denen der Gewerbsmann mittlerer Klasse arbeitet. Es beträgt derselbe im Ganzen soviel, daß der Gewerbsmann, obschon er nicht ausschließend von demselben lebt, daraus seine und seiner Familie nöthigsten Bedürfnisse bestreiten kann. Die Erfahrung lehret, daß ein Gewerbsmann sich ordentlich nähre, wenn er mit zwey Gehilfen arbeitet, und sich das Vierfache dessen, was ihn ein Gehilfe mit Kost, Trunk und Lohn kostet, zum Arbeitslohn anrechnet. Man kann bey Bestimmung des Arbeitslohns füglich als Regel annehmen: daß die um 2 vermehrte Zahl der Gehilfen, mit denen ein Gewerbsmann arbeitet, in dasjenige, was ein solcher Gehilfe kostet, multiplizirt, den fraglichen Arbeitslohn gebe.

In der Folge wird man bey den Gewerben, wo der mindere Kapitalgewinn und Gewerbeprofit durch einen angemessenen Arbeitslohn ergänzet werden muß, ihn so groß annehmen, als er sich nach jener Regel auswirft, in der Voraussetzung, daß der mittlere Gewerbsmann durchgängig mit 2 Gehilfen arbeite. Da, wo dieß der Fall ist, findet er dabey hinreichendes Auskommen, und wo es nicht ist, wird ihm wenigstens so weit, als es wegen seiner mindern Produktion möglich ist, der nothwendige Unterhalt gesichert bleiben.

Dadurch ist im Allgemeinen gezeiget worden, wie es möglich sey, die Mannsnahrung als ersten Bestandtheil der Taxe nach dem Verhältniß des Gewerbes zu bestimmen. Die Bestimmung des zweyten Bestandtheils derselben bleibet, weil sie spezielle Kenntniß des Gewerbes voraussetzt, der besondern Behandlung jedes Gewerbes vorbehalten.

Die Mitze (Metze) des Müllers.

Das Geschäft des Müllers ist: aus dem zur Mühle gebrachten Getreide Mehl zu bereiten. In wiefern das Getreid ohne diese Bereitung nicht zum Genuß zu bringen ist, unterliegt er der Taxe wie der Mehlber, der das Gemahlter im Kleinen verkauft, und wie der Bäcker, der daraus das käufliche Brod bereitet.

Die Mühle mit Zugehör ist sein Grundkapital; der Arbeitslohn, den er sich und seinem Gehilfen vorschießt, und noch andere auf Betreibung des Gewerbes ergehende kleine Kosten machen sein Betriebskapital aus. Seine Mannsnahrung nimmt er in einer Quote von allem zur Mühle gebrachten Getreide ein. Man nennt sie die Mitze.

Genau genommen, fällt die Mitze für jede Mühle mehr oder weniger anders aus, nach Verschiedenheit des Grund- und Betriebskapitals, der Unterhaltungskosten der Mühle, und der Quantität des von jeder Gattung gemahlnen Getreides. Denn je größer das tägliche Gemahlter ist, je mehr die erste Anlage der Mühle kostete; je kostspieliger die Unterhaltung ist: desto größer fällt nothwendig die Mitze aus, in welcher dem Müller sein und seiner Gehilfen Arbeitslohn, Kapitalgewinn einschließlich der Unterhaltungskosten und des Gewerbeprofites erstattet wird; und so umgekehrt.

Auf nahen Mühlen einer Gegend darf jedoch keine Ungleichheit in der Mitze eingeführt werden: die Mühlen mit der kleinen Mitze würden die meisten Mahlgäste von den Mühlen, welche zu einer größern Mitze berechtiget wären, weg- und an sich ziehen; Nutzen wäre auf einer Seite, Schaden auf der andern. Sollen alle Müller einer Gegend bestehen können; so müssen sie sich in Nutzen und Schaden theilen. Dieses zu erwirken, ist eine gleiche, mittlere Mitze das geeignete Mittel.

Die Berechnung der Mitze in einem Beyspiel zu zeigen, nehme ich eine Mühle mittlerer Klasse an, welche, abgesehen von dem Grundverhältnisse und den Staatsabgaben, einen Kapitalwerth von 6000 fl. hat, auf dreyen Gängen täglich 2 Schffl. Weitzen und 8 Schffl. Roggen mahlt, und 344 Tage des Jahres im Gange ist, auch 2 Mühlknechte beschäftiget.

Füglich wird mit Bestimmung des Betriebskapitals der Anfang gemacht. Da zum Betriebe des Gewerbes zwey Mühlknechte erforderlich sind, die in Summe dem Müller an 260 fl. kosten; so beträgt sein Arbeitslohn 2 . 260 = 520 fl. Der Lohn eines Zimmermanns, der das Jahr über hier und da nothwendig ist, berechnet sich zu 20 fl. Auf Heitzung des Mühlstübchens ergehen für Brennholz 18 fl. Das bey der Mühle erforderliche Unschlitt zur Beleuchtung wird nächstens durch das Staubmehl kompensirt. Aus diesen Ausgaben

auf Kost und Lohn zweyer Mühlknechte	260 fl.
den Arbeitslohn des Müllers	520 -
den Arbeitslohn eines Zimmermanns	20 -
Heitzung des Mühlstübchens	18 -
Summe	818 fl.

geht hervor das, auf einen Monat erforderliche Betriebskapital $\frac{818}{12} = 68{,}166$ fl.
und dessen monatlicher Zins $\frac{818 \cdot 10 \cdot 1}{100 \cdot 12} = 6{,}816$ fl.

Der Kapitalwerth der Mühle ist bereits, abgesehen von Staats- und Grundabgaben, zu 6000 fl. angeschlagen worden. Es übriget zu bestimmen, wie viel Prozente desselben die Unterhaltungskosten betragen. Alle und jede Theile der Mühle sind fortwährend Reparationen unterworfen, müssen auch, ihres beständigen und starken Gebrauchs wegen, je nach gewissen Jahren neu angeschafft, oder neu hergestellt werden. Wieviel jeder Theil bey seiner Anschaffung oder Herstellung koste; wie lange er dauere, und was die, auf ein Jahr ausgeschlagenen Kosten betragen, giebt nachstehende Tabelle an. Die zwey mit a und b bezeichneten Kolumnen sind aus des Hrn. Reingruber »Wirkungskreis eines Landgerichtes ꝛc.« B. II. S. 181 entnommen.

	a	b	a/b
3 Obersteine	133	3	$44\frac{1}{3}$
3 Untersteine	228	5	$45\frac{3}{5}$
3 Kammräder	60	20	3
3 Wasserräder	33	3	11
Der Wasserbau beym Abfalle .	300	30	10
Der Wasserbettbau	300	30	10
Der Bau des Wasserrostes . .	200	30	$6\frac{2}{3}$
3 Wassergassen	20	10	2
3 Wasserkannen	54	30	$1\frac{4}{5}$
Die Mühlsteig	300	50	6
3 Beutelkästen	18	3	6
20 Mühlbeutel	40	1	40
Mäßerey, Siebe u. a. m. . . .	18	1	18

Die mit a bezeichnete Kolumne giebt an, wie viel Gulden jedes Stück bey seiner Herstellung koste; die mit b bezeichnete, wie viel Jahre es dauere, und die mit a/b bezeichnet ist, wie viel die jährliche Abnutzung betrage. Die Zahlen der letzten Kolumne summiren sich zu 204,4 fl. und mit der auf jährliche 50 fl. angeschlagenen Unterhaltung des Wohn- und Mühlgebäudes zu 254,4 fl. Diese Summe beträgt 4,24 Proz. des Grundkapitals 6000 fl. nach der Proportion: 6000:254, 4=100:4,24. Da jenes Kapital auch außer diesem Falle sich zu den landesüblichen 5 Prozenten verzinsen würde; so muß es sich gegenwärtig zu 5 + 4, 24 = 9, 24 Proz. verzinsen. Die jährlichen Zinsen des Grundkapitals, nach diesen Proz. berechnet, betragen also 554,4 fl. und auf einen Monat ausgeschlagen 46,2 fl.

In unserem Beyspiele hätte also der Müller monatlich einzunehmen:

an Betriebskapital	68,166 fl.
— Zinsen des Betriebskapitals	6,816 -
— Zinsen des Grundkapitals .	46,2 -
Summe	121,182 fl.

Diese Summe ist jetzt auf eine Quote von einem Schäffel Getreid zu reduziren, und zu dem Ende der Werth von dem gesammten Getreide nach Durchschnittspreisen zu Geld zu berechnen. Den Durchschnittspreis des Roggens zu 8 fl. und den des Weitzens zu 12 fl. pr. Schffl. angenommen, findet man den Werth

vom Roggen = 8.8.344 =	22016 fl.
— Weitzen = 2. 12. 344 =	8256 -
Summe	30272 fl.

Hievon kommen auf den Monat 2522,666 fl. Da nun bey einer Masse Getreid von 2522,666 fl. Werthes die monatliche Einnahme des Müllers seyn soll 121,182 fl; so hat er von jedem Schäffel zu nehmen $\frac{121,182}{2522,666} = \frac{1}{20,817}$. Und hiermit ist die zu suchende Mitze nächstens $\frac{1}{21}$ eines Schäffels. Die hier in Landshut und in der Umgegend bewilligte ist $\frac{1}{20}$ des Schäffels.

In weit entfernten Landesdistrikten, wo auf den Mühlen das Verhältniß des gemahlenen Getreides zu dem erforderlichen Grundkapital und dessen Unterhaltung sehr merklich verschieden ist, muß nothwendig auch die Mitze variiren. Sie variirt wirklich von $\frac{1}{16}$ bis zu $\frac{1}{32}$, wenn gleich, nach der Mühlordnung von 1701 zu urtheilen, welche die Mitze allgemein auf 1[illegible]/30 setzt, keine Verschiedenheit statt haben sollte. Ob die jedes Ortes herkömmliche Mitze nach den Umständen bemessen sey, läßt sich nicht für gewiß sagen. Dieses zu untersuchen, bothen die letzten theuren Jahre Gelegenheit dar; indem aber weder die Mehlber und Bäcker, die nicht betheiliget, noch die Privaten, welche der Sache schon gewohnt waren, eine Beschwerde führten, so ward davon kein Gebrauch gemacht.

Die Mitze in Natur ist für den Müller vortheilhaft, und dem Konsumenten in gewöhnlichen Fruchtjahren nicht nachtheilig. Dem ist nicht entgegen, was eine Verordnung vom J. 1770 wahr und kräftig ausspricht: daß die Mitze in Natur erster Anlaß zum Getreidhandel sey, der zu betrüglichen Vermischungen, sträflichen Verfälschungen und mancherley Gefährden der Mahlgäste führe. Denn diese Verordnung, welche die Mitze in Gelde nach einem gewissen Satze zu entrichten befahl, erschien in dem

ersten Hungerjahre jener Zeit, deren drey aufeinander folgten; kann also nur auf solche Jahre bezogen werden. Soviel ist gewiß, daß der Landmann in gewöhnlichen Fruchtjahren leichter mit Getreide als mit Gelde den Müller bezahlt. Allein in theuren und sehr theuren Jahren sollte ihm die Bezahlung in Gelde nach einem mäßigen, billigen Satze, wenn er nicht sein eigenes Interesse verkennet, willkommener seyn, als die Bezahlung in Getreide. Auch dem Müller dürfte in wohlfeilen und sehr wohlfeilen Jahren die Bezahlung der Mitze in Gelde nach einem billigen Satze vor der in Getreide wünschenswerth seyn.

Indem die Entrichtung der Mitze in Gelde in wohlfeilen Jahren für den Müller, in theuren für den Mahlgast anerkannte Vortheile hat; so dürfte die Ausmittelung der Getreidpreise, über und unter welcher die Entrichtung der Mitze in Gelde statt haben sollte, ein der Aufmerksamkeit der Polizey würdiger Gegenstand seyn. Man habe z. B. für gut erachtet, den höchsten Mittelpreis des Roggens zu 14 fl., den niedersten zu 6 fl. und wieder den höchsten des Weitzens zu 21 fl. den niedersten zu 9 fl. anzunehmen; so wäre, unter dieser Voraussetzung, die Mitze vom Roggen, wenn sein Mittelpreis sich über 14 fl. gehoben hätte, $\frac{14}{20}$ fl., und $\frac{6}{20}$ fl. wenn er unter 6 fl. gefallen wäre; desgleichen wäre die Mitze vom Weitzen $\frac{21}{20}$ fl. wenn sein Mittelpreis über 21 fl., und $\frac{9}{20}$ fl. wenn er unter 9 fl. stände.

Auf diesem Mittelwege, da die Mitze in theuren und wohlfeilen Fruchtjahren in Gelde, und nur in gewöhnlichen in Getreide entrichtet wird, gleichen sich die entgegengesetzten Interessen des Müllers und Mahlgastes gegen einander aus; Wohlfeile und Theue-

rung sind für jeden von dieser Seite weniger empfindlich. Denn da der pekuniäre Werth der Mitze im Steigen und Fallen durch feste Punkte eingeschränkt ist; so kann er weder zu hoch steigen zum Nachtheil des Mahlgastes, noch zu tief fallen zum Nachtheil des Müllers, sondern behauptet im Durchschnitte immer dieselbe Größe, welche diesen in den Stand setzt, die Mühle zu unterhalten, und seinen Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Gewerbeprofit herein zu bringen.

Bisher wurde der Kapitalwerth der Mühle, abgesehen von den darauf haftenden Lasten, zu 6000 fl. angenommen, obschon sie diesen für den Müller nicht hat. Es war dieß nothwendig, wenn in der Mitze auch die staats- und grundherrlichen Abgaben herein kommen sollten. Betragen diese z. B. an 100 fl., so hat die Mühle zwar nur einen Werth von 4000 fl. für den Müller; doch muß sie sich als ein Kapital von 6000 fl. nach 9,24 Proz. verzinsen, weil sie an und für sich diesen Werth hat.

Dieselben Daten, die wir vorher brauchten, die Mitze auszumitteln, können auch, den Kapitalwerth der Mühle zu finden, gut dienen, wie nachstehendes Beyspiel zeiget.

Es sey die monatliche Einnahme des Müllers und die ihr gleiche Ausgabe auf Unterhaltung der Mühle, und auf seinen und seiner Knechte Unterhalt im Durchschnitte zu 121,182 fl. befunden worden; das für einen Monat erforderliche Betriebskapital mit den 10 prozentigen Zinsen insbesondere betragen 74,982 fl.; die Unterhaltungskosten belaufen sich jährlich auf 254,4 fl.; die staats- und grundherrlichen

Abgaben machen 100 fl. Nach diesen Daten ist die, aus dem Grundkapital fließende monatliche Rente 121,182 — 74,982 = 46,2 fl.; hiermit die jährliche Rente 46,2 . 12 = 554,4 fl. Da nun von dieser 354,4 fl., auf die Unterhaltungskosten, und die staats- und grundherrlichen Abgaben kommen; so bleiben zur Rente des Eigenthümers 554,4 — 354,4 = 200 fl. Und hiermit hat die Mühle für ihn einen Werth von 200 . $\frac{100}{5}$ = 4000 fl.; den Durchschnittspreis des Roggens zu 8, den des Weitzens zu 12 fl. angenommen.

Auf diesem Wege kann nur der Müller den Kapitalwerth seiner Mühle finden; weil auch nur er die, zu 121,182 fl. berechnete Ausgabe wissen kann. Es giebt ausser diesem noch einen zweyten Weg, der mehr zugänglich ist, und zu demselben Ziele führt. In unserem Beyspiele ist die jährliche Einnahme aus der Mitze $\frac{30272}{20,817}$ = 1454,196 fl. Ferner ist der Betrag des Betriebskapitals einschlüßig der 10 prozentigen Zinsen = 899,8 fl. und hiermit die aus dem Grundkapital fließende Rente, einschlüßig der Unterhaltungskosten, 1454,196 — 899,8 = 554,396 fl. Indem man nun von dieser die Unterhaltungskosten, und die staats- und grundherrlichen Abgaben, die sich zu 354,4 fl. summiren, in Abzug bringt, ergiebt sich die eigene Rente des Müllers 554,396 — 354,4 = 199,996 = 200 fl. allernächstens. Und also ist der Kapitalwerth, den die Mühle für den Müller hat, 200 . $\frac{100}{5}$ = 4000 fl.; nach den angenommenen Durchschnittspreisen des Roggens und Weitzens berechnet.

Die Mannsnahrung des Mehlbers.

Das Gewerbe des Mehlbers ist sehr einfach, fordert wenig Grund- und Betriebskapital, auch außerdem, daß er wöchentlich einen Tag auf der Mühle zubringt, wenig Arbeit und körperliche Anstrengung. Der Mehlber kaufet das Getreid auf der Schranne seines Ortes, mahlt es selber ab, zahlet dem Müller Mitze und Fuhrlohn, und den Mühlknechten ein geringes Trinkgeld; und verkaufet dann in seinem Hause das Mehl nach gesetzten Preisen in kleinen Portionen. Alle Arbeit verrichtet er selber ohne Gehilfen, und ist mehr Händler als Produzent. Dennoch verdient er auch als Händler einen angemessenen Arbeitslohn, indem er, durch seinen Kleinhandel mit Mehl, allen Volksklassen einen wesentlichen Dienst leistet, und dabey in die Fesseln der Taxe sich schmiegen muß.

Das Betriebskapital des Mehlbers besteht nicht in dem Arbeitslohn allein, den er sich vorschießt, sondern zugleich in der baren Auslage für Getreid, welches er kauft, um das daraus erhaltene Mehl wieder zu verkaufen. Die Umlaufszeit dieses Kapitals kann nicht wohl zu mehr als 4 Wochen angenommen werden; indem er nach Verlauf solcher Zeit die Ausstände sicher hereinbringt, auch nicht nöthig hat, auf längere Zeit Getreid voraus zu kaufen. Ein Arbeitslohn von 550 fl. scheint für einen Mehlber

mittlerer Klasse, oder der wöchentlich 6 Schffl. Weitzen und 4 Schffl. Roggen abmahlt, genügend zu seyn. Dieser und die Auslage für Getreid machen des Mehlbers Betriebskapital aus.

Von diesem Kapital haben wir ihm den 10prozentigen Zins zugesprochen. Indem aber der Getreidpreis von Woche zu Woche ein anderer ist, so kann der Zins von dem, insbesondere für Getreid ausgelegten Kapital nicht wohl anders berechnet werden, als daß man statt des Zeitpreises den Durchschnittspreis von den jüngst verflossenen 20 bis 30 Jahren unterlegt; um so mehr, als selbst der ausgesprochene Arbeitslohn mit demselben in Verhältniß stehen muß. Gegenwärtig wird der Durchschnittspreis des Weitzens, wie vorher bey Bestimmung der Mitze geschah, zu 12 fl. und der des Roggens zu 8 fl. angenommen.

Das Grundkapital ist von geringem Belange. Es besteht ausser der nicht kostspieligen Fahrniß nur in einem Speicher zur allenfallsigen Aufbewahrung des Getreides, in einer Mehlkammer und in einem mäßigen Kaufladen; kann also nicht wohl höher, als zu 1400 fl. angeschlagen werden, und zu dessen Unterhaltung dürfte $\frac{1}{2}$ Proz. mehr als genügend seyn. Demnach hätte sich des Mehlbers Grundkapital nur nach $5\frac{1}{2}$ Proz. zu verzinsen.

Die Mannsnahrung des Mehlbers hat hiermit zu Bestandtheilen:

- den Vorschuß an dem 4wöchentlichen Arbeitslohn, Fuhrlohn und Trinkgeld;
- die 10prozentigen Zinsen desselben;
- die 10prozentigen Zinsen von der 4wöchentlichen Auslage für Getreid und Mitze, nach den angenommenen Durchschnittspreisen berechnet, und
- den $5\frac{1}{2}$prozentigen Zins vom Grundkapital.

Der Arbeitslohn auf 4 Wochen
ausgeschlagen, ist 550 . $\frac{4}{52}$ = 42,308 fl.
der Fuhrlohn und das Trink-
geld zu $\frac{1}{2}$ fl. pr. Schfl. ist 40 . $\frac{1}{2}$ = 20;
hiermit Summe . . . 62,308 fl.

Die Zinsen sind 62,308 . $\frac{1}{10}$. $\frac{4}{52}$ = 0,479 fl.

Die Auslage für Getreid ist, und zwar für

24 Schfl. Weitzen zu 12 fl. . . .	288 fl.
Mitze zu $\frac{1}{20}$	14,4 -
16 Schfl. Roggen zu 8 fl. . . .	128 -
Mitze zu $\frac{1}{20}$	6,4 -
Summe . . .	436,8 fl.

Die Zinsen betragen 436,8 . $\frac{1}{10}$. $\frac{4}{52}$ = 3,36 fl.

Endlich ist der $5\frac{1}{2}$ prozentige Zins des Grundkapitals

$$1500 \cdot \frac{4 \cdot 5\frac{1}{2}}{52 \cdot 100} = 6{,}346 \text{ fl.}$$

Da nun der Mehlber jede 4 Wochen einzunehmen hat 62,308 + 0,479 + 3,36 + 6,346 = 72,493 fl. und in dieser Zeit 40 Schfl. Getreid abmahlt; so ist seine Mannsnahrung pr. Schfl. $\frac{72{,}493}{40}$ = 1 fl. 48,72 kr.

Die Billigkeit fordert, daß auch des Mehlbers Gewerbesteuer seiner Mannsnahrung zugeschlagen werde, indem diese auch der freye Gewerbsmann seinen Kunden und Abnehmern nach Möglichkeit zuzuwälzen suchet. Schlägt man diese beyspielsweise zu 18 fl. an; so kommen auf das Schäffel, einschließlich der Zinsen, 2,28 kr., welche zu obigem 1 fl. 48,72 kr. addirt, genau 1 fl. 51 kr. geben.

Des Mehlbers Mannsnahrung kann nicht wie des Müllers Mitze immer dieselbe bleiben; sie ist, weil in Geld ausgesprochen, nothwendig der Verän-

derung unterworfen. Wie nämlich in langen Zeiträumen der Durchschnittspreis des Speisegetreides steigt oder fällt, muß auch sie verhältnißmäßig gemehrt oder gemindert werden. In sehr theuren Fruchtjahren, welche ein größeres Betriebskapital in Anspruch nehmen, kann, wenigstens in Ansehung der Zinsen dieses Kapitals, eine Erhöhung der Mannsnahrung für die Zeit der Theuerung nicht versagt werden, wenn nicht der Mehlber zur Schadloshaltung sich sträfliche Vermischungen und Verfälschungen erlauben soll. Die Polizeybehörden, welche in der jüngsten Theuerung hierauf keine Rücksicht nahmen, und auf dem gewöhnlichen Maße der Mannsnahrung fest bestanden, mußten hernach zu dem betrügerischen Verfahren einiger Mehlber die Augen zudrücken.

Daß die Polizey dem Mehlber von jedem Schäffel Getreid, ohne zu unterscheiden, ob es Roggen oder Weitzen sey, dieselbe Mannsnahrung ausspricht, ist, indem sie bey dem Bäcker diesen Unterschied berücksichtiget, nicht wohl zu rechtfertigen. Gewiß ist, daß der gemeine Mensch mehr von Roggen als von Weitzen speiset, was Berücksichtigung verdient. Dann hat der Mehlber mehr Mühe auf das Weitzen- als auf das Roggen-Mehl zu verwenden; er scheidet aus dem Weitzen 4 Mehle, und nur 3 aus dem Roggen; auch setzt er das roggene Mehl in größeren Portionen ab, als das weitzene. Seine Mühe, Weitzen und Roggen abzumahlen, und die Mehle zu vereinzeln, dürfte sich mindestens wie 4 zu 3 verhalten. In diesem Verhältnisse möchte also auch die Mannsnahrung auf Weitzen und Roggen zu vertheilen seyn, mit Rücksicht auf die Quantität des Gemahlters von der einen und andern Gattung. Nach diesem Vorschlage, der schon im Jahre 1770 von

zwey ungenannten Schriftstellern gemacht worden ist, kommt auf die Mannsnahrung von

1 Schäffel Weitzen	.	2 fl.	$3\frac{1}{3}$ kr.
1 Schäffel Roggen	.	1 -	$32\frac{1}{2}$ -

Die Polizey setzt die Mannsnahrung des Mehlbers zu München, wo auf ihn wöchentlich im Durchschnitte 15 Schfl. kommen, auf 2 fl. und hier in Landshut auf 1 fl. 30 kr. ohne Unterschied der Getreidgattung. In der Anwendung werden auch wir, ohne diesen Unterschied zu berücksichtigen, die Mannsnahrung zu 1 fl. 51 kr. annehmen, jedoch den Preis des Nachmehls jeder Gattung, welches, in wie fern er sich mit dem Bäcker an die gleiche Mahlart hält, ihm gelassen wird, davon abziehen.

Die Mehltaxe.

Zum Behufe dieser Taxe sind in verschiedenen deutschen Ländern Versuche angestellt worden. Die Resultate fielen so aus, wie bey den, zum Versuche gebrauchten verschiedenen Getreiden, und den jedes Ortes üblichen Mahlarten zu erwarten war, und in Absicht des Zweckes genügend schien.

Unter Benutzung dieser Versuche, um das Verfahren in einem Beyspiele zeigen zu können, ist vor allem auszumachen, wie viel Mehl überhaupt, und wie viel Kleyen, im Maße oder Gewichte, aus einem Schäffel oder Zentner Getreid, in Rücksicht auf Gattung und Güte erhalten werden. Das quantitative Verhältniß des Getreides zum Mehl und zu den Kleyen ist veränderlich, auch auf derselben Mühle, und hängt ab von der Güte des Getreides, welche durch die Jahreswitterung, die Kultur, Lage und Beschaffenheit des Bodens bestimmt wird, auch vom

Alter des Getreides, und zum Theil selbst von der Willkühr des Müllers, wie des Mahlgastes; jedoch ist es immer mehr veränderlich, im Maße, als im Gewichte ausgedrückt.

Vor Zeiten mußte der Müller aller Orten dem Mahlgaste Mehl und Kleyen ausmessen, nach einem gewissen vorgeschriebenen Verhältniß zu dem im Maße erhaltenen Getreide. Die baier'sche Mühlordnung v. J. 1701 macht den Müller verbindlich, dem Mahlgaste, der die Mitze übrig zur Mühle bringt, zu erstatten

von 1	Schäffel	guten	Roggen	8½	Mtz.	Mehl
—	—	—	—	1½	—	Kleyen
—	—	mittlern	—	8	—	Mehl
—	—	—	—	1¾	—	Kleyen
—	—	geringen	—	7½	—	Mehl
—	—	—	—	2	—	Kleyen

gestrichenen Maßes.

Als die vormalige Hofkammer in München i. J. 1770 verordnete, daß das Getreid dem Müller eingewogen, Mehl und Kleyen dem Mahlgaste ausgewogen werden sollten; setzte sie fest, daß der Mahlgast von dem Müller nicht mehr an Kleyen anzunehmen habe, als

vom	Zentner	besten	Weitzen	10 Pfund.
—	—	mittlern	—	12 —
—	—	geringen	—	14 —
—	—	besten	Roggen	9 —
—	—	mittlern	—	10½ —
—	—	geringen	—	12 —

Zugleich erlaubte sie dem Müller nicht mehr, als 2 bis 3 Pf. auf Verstaubung und Abgänge zu rechnen,

ohne Unterschied der Getreidgattung. Nach diesen Forderungen sollte der Mahlgast empfangen:

vom Zentn.	Weitzen mittl. Güte	85,5	Pf.	Mehl
— —	— — —	12	—	Kleyen
— —	Roggen mittl. Güte	87	—	Mehl
— —	— — —	10,5	—	Kleyen.

Die königl. preußische Regierung stellte 10 Jahre später eine Mahlprobe an, die sehr lehrreich ist, weil trockenes und genetztes Getreid von jeder Gattung abgemahlen wurde. Man erhielt von

100 Pf. trocknen	Weitzen	86,76	Pf.	Mehl
— — —	—	8,53	—	Kleyen
— — —	Roggen	87,03	—	Mehl
— — —	—	9,84	—	Kleyen.

Die Resultate dieses Versuches stimmen mit den früheren Angaben der baier'schen Hofkammer so genau überein, als kaum zu erwarten war. Die Differenz bey dem Weitzenmehl beträgt nur $1\frac{1}{4}$ Pf., und bey dem Roggenmehl findet eigentlich gar keine statt. Die größere Differenz in den Angaben der weitzenen Kleyen rührt wahrscheinlich daher, daß die Hofkammer nicht wollte zugeben, daß mehr als 2 bis 3 Pf. auf Staub und Abgänge gerechnet, auch nicht über 12 Pfund Kleyen, mit Verminderung des Mehlgewichtes, dem Mahlgaste aufgedrungen würden.

Aus diesem Versuche ergaben sich noch andere lehrreiche Resultate. Man fand:

1) daß der Weitzen durch das Netzen um 7, der Roggen um 2,5 Proz. im Gewichte zunehme, hiermit jener mehr Feuchtigkeit anziehe als dieser;
2) daß das Roggenmehl während dem Mahlen seine Feuchtigkeit fahren lasse, das Weitzenmehl aber dieselbe längere Zeit behalte;

3) daß die Kleyen von dem genetzten und trockenen Weitzen gleichviel wiegen.

Bey der, auf der Kögelmühle bey München den 10. Nov. 1801 vorgenommenen Mahlprobe erhielt man:

vom	Zentner	Weitzen	85,95	Pf.	Mehl
—	—	—	10,94	—	Kleyen
—	—	Roggen	81,82	—	Mehl
—	—	—	10,44	—	Kleyen.

So sehr diese Mahlprobe, in Ansehung des weitzenen Gemahlters mit der preußischen, und mit den Forderungen der Hofkammer übereinstimmt; so sehr weichet sie in Ansehung des roggenen Gemahlters von beyden ab, und ist daher von der Seite als Grundlage bey ferneren Berechnungen nicht zu gebrauchen. Die Abweichung läßt sich nur aus einem eingeschlichenen Fehler erklären.

Da nun ein mittleres Verhältniß des Weitzens und Roggens zum Mehl im Gewichte festzusetzen war; so nahm ich von den Resultaten der, in den Jahren 1770 und 1780 zu München und zu Berlin angestellten Mahlproben das arithmetische Mittel, und fand, daß im Durchschnitte kommen auf

100	Pfund	Weitzen	86,13	Pf.	Mehl
—	—	—	10,26	—	Kleyen
—	—	Roggen	87,01	—	Mehl
—	—	—	10,17	—	Kleyen.

Diese Gewichtsverhältnisse würden genügen, wenn der ökonomische Gebrauch nicht eine Sortirung der Mehle forderte. Gewöhnlich werden aus Weitzen vier, aus Roggen drey Mehle gezogen. Die vier Sorten Weitzenmehl heissen: Semmelmehl, Laibelmehl, Laib-

mehl, Nachmehl; und die drey Sorten Roggenmehl: Römischmehl, Backmehl, Nachmehl. Unter mehreren Benennungen, welche ihnen in der Volkssprache beygelegt sind, wählte ich diese, weil sie mir die gebräuchlichsten schienen.

Außer der Mahlprobe auf der Kögelmühle sind mir von keiner andern die Gewichtsverhältnisse der Mehlsorten von der einen und andern Gattung bekannt. Dieß nöthiget mich, sie von dieser Mahlprobe zu gegenwärtigem Gebrauche zu entlehnen. Diese Gewichtsverhältnisse als richtig angenommen, kommen auf

100 Pf. Weitzen	40,254	Pf.	Semmelmehl
— — —	27,324	—	Laibelmehl
— — —	8,628	—	Laibmehl
— — —	9,923	—	Nachmehl
Summe	86,129	Pf.	

und ferner auf

100 Pf. Roggen	40,805	Pf.	Römischmehl
— — —	29,458	—	Backmehl
— — —	16,746	—	Nachmehl
Summe	87,009	Pf.	

In der Observanz halten sich Mehlber und Bäcker weder an eine bestimmte Zahl der Mehlsorten, noch an ein gewisses Verhältniß derselben zu einander, wie aus den Fatirungen erhellet, die sie im Jahre 1818 auf allerhöchsten Befehl bey den Gerichten übergaben. Ueberhaupt schlagen sie schon die Verstaubung über alle Gebühr zu groß an — zu 8 bis 27 Proz., wodurch ein offenbares Mißverhältniß zwischen Getreid und Mehl entsteht; auch scheiden die Mehlber vorgeblich nur drey Mehle aus dem Weitzen, und zwey aus dem Roggen. Diese und die Bäcker wollen mehr

Back- als Römischmehl erzeugen im Gegensatze mit dem, was die Mahlprobe auf der Kögelmühle angiebt. Fatirungen der Art ist kein Glauben beyzumessen; und auf sie kann gegenwärtig keine Rücksicht genommen werden — um so weniger, als unsere Absicht nur ist und seyn kann, zu zeigen, wie mit Daten, welche hier und da zunächst als wahr angenommen werden wollen, zu rechnen sey.

Man hat nicht aller Orten, wo Mahlproben regelmäßig angestellt worden, dasselbe Gewichtsverhältniß weder des Getreides zum Mehl überhaupt, noch der Mehlsorten zu einander, zum Resultate erhalten; der Grund der Verschiedenheit liegt in den mancherley Einfluß habenden Umständen. Aber auch das im allgemeinen für einen Ort ausgemittelte Gewichtsverhältniß darf nicht unbedingt in theuren und wohlfeilen Jahren beybehalten werden, zufolge des ganz eigenen Benehmens der Mehlber und Bäcker in solchen Fällen. Nach dem offenen Geständniß eines derselben, soll es unter ihnen Maxime seyn: in wohlfeilen Jahren die Quantität der bessern Mehlsorten vermindern, um damit die Qualität der geringern zu verbessern, auf daß auch diese, gleichmäßig mit jenen, Abnehmer finden; in theuren Jahren hingegen die Quantität der bessern Mehlsorten, auf Kosten ihrer Qualität, aus den geringern vermehren, und selbst die Kleyen stärker ausbeuteln, in der Absicht zu gewinnen, oder gefürchteten Verlust abzuwenden.

Unter solchen Verhältnissen darf die Polizey nicht unthätig bleiben. Es ist Pflicht, ja durch die obrigkeitliche Gewerbeleitung bedingt, daß sie in wohlfeilen Zeiten die, von Mehlbern und Bäckern beliebte Mischung und Sortirung der Mehle in den Kalkul auf-

nehme, und temporär die Taxe auf neue Weise bestimme; ein kluges, amikables Benehmen, und bezeigte Theilnahme an ihrem billigen Interesse, dürfte ihnen die Zunge am ersten lösen. In theuren Zeiten aber ist vorzüglich zu erforschen: ob und in wie fern der, durch die Jahreswitterung oder andere Ereignisse der Natur herbeygeführte allgemeine Mißwachs, eine merkliche Aenderung in dem spezifischen Gewichte des Getreides, und in dem Gewichtsverhältnisse des Getreides zum Mehl, auch der Mehlsorten zu einander, wie es in den letzten theuren Jahren der Fall war, zur unmittelbaren Folge gehabt habe. Eine Mahlprobe unter Aufsicht eines Sachkundigen mit Getreide mittlerer Güte veranstaltet, und auf wenigstens drey Mühlen des Ortes wiederholt, dürfte den besten Aufschluß geben. Wird dann mit den erhaltenen Resultaten der Kalkul erneuert, und gleichfalls temporär eine neue Weise die Taxe zu bestimmen, angeordnet; so haben Mehlber und Bäcker weiters keine Ursache, durch willkührliche Mischungen sich selbst Hilfe zu verschaffen. Der weitern Betrügerey auf Seite der Mehlber zu wehren, dürfte unvermuthete Untersuchung des spezifischen Gewichtes der, zum Verkaufe bestimmten Mehlsorten, das geeignete Mittel seyn. Jede merklichere Abweichung des spezifischen Gewichtes der bessern Mehlsorten von dem, das sich aus der Mahlprobe neu ergab, weiset auf Betrug.

Die Hofkammer nahm als Erfahrungssatz an, daß

1 Schfl. Weitzen 300 bis 320 Pf.
— — Roggen 270 — 300 Pf.

wiege. Hierdurch ist man in Stand gesetzt, anzugeben, wie viel Pfunde jeder Mehlsorte von einem Schäffel der

einen und andern Gattung mindestens zu erwarten seyen;*) nämlich von

1 Schfl.	Weitzen	120,762	Pf.	Semmelmehl
— —	—	81,972	—	Laibelmehl
— —	—	25,884	—	Laibm.
— —	—	29,769	—	Nachm.
— —	—	30,78	—	Kleyen;
— —	Roggen	110,173	—	Römischm.
— —	—	79,536	—	Backm.
— —	—	45,214	—	Nachm.
— —	—	27,46	—	Kleyen.

Dieses sind aber noch nicht alle, zur Ausmittelung der Taxe wesentlich nothwendigen Angaben. Jede Mehlsorte hat einen andern natürlichen Werth, ein anderes spezifisches Gewicht, die noch zu bestimmen sind; jener, damit der Preis des sämmtlichen Mehls im Verhältniß dessen repartirt werde; dieses, damit man den, nach der Einheit des Gewichtes bestimmten Preis jeder Mehlsorte ebenfalls nach der Einheit des Hohlmaßes berechnen könne; was schlechthin nothwendig ist, indem das Mehl im Maße, nicht im Gewichte verkaufet wird.

Den natürlichen Werth der Mehlsorten zu bestimmen, sind noch keine Versuche angestellt worden. Diesen Mangel suchte ich aus Lohrer's bekannten Tarife zu ergänzen. Da er seines hohen Alters wegen Autorität hat, so darf man, ohne etwas Besseres substituiren zu können, nicht davon abgehen. Bey umgekehrter Rechnung, und als ich von den Preisen der Einheit des Maßes jeder Mehlsorte zurück auf die

*) Bey dieser Reduktion des Gewichtes auf Maß, hat man absichtlich das Schäffel Weitzen nur zu 300 Pfund, und das Schäffel Roggen nur zu 270 Pfund angenommen.

Preise der Einheit des Gewichtes schloß, fand sich: daß die unterlegten Werthe des Semmelmehls, Laibelmehls, Laibmehls, Nachmehls und der Kleyen sich verhalten, wie 5:4:3:2:1,646; und, daß die natürlichen Werthe des Römischmehls, Backmehls, Nachmehls und der Kleyen sich verhalten, wie 4:3:2:1,221. Das Verhältniß der Kleyen stammet jedoch nicht aus Lohrer's Zeiten, sondern ist spätern Ursprungs, als bereits die Mahlart in Absicht auf Ausscheidung der Kleyen sich geändert hatte.

Den Mangel der Angaben des spezifischen Gewichtes der Mehlsorten und der Kleyen, mußte ich aus eigenen, im Kleinen angestellten Versuchen ergänzen. Wenn daher eine von den Angaben, welche bey den Formeln zu Berechnung der Taxe zum Grunde liegen, einer Berichtigung bedarf, so dürfte es diese seyn. Die Schuld liegt dann bey dem Mehlber, der das Maß möglich locker füllte, und vielleicht die Mehle nicht so sortirt hatte, als er sollte, gleichförmig mit dem Bäcker, und als hier angenommen wird.

Bey meinen Versuchen wog

1 Mäßl	Semmelmehl	61,5	Loth.
— —	Laibelm.	59,37	—
— —	Laibm.	55,62	—
— —	Kleyen	31,12	—
— —	Römischm.	54,83	—
— —	Backmehl	49,29	—
— —	Kleyen	30	—

Die letzten Mehle der einen und andern Gattung sind hier weggelassen, weil sie dem Mehlber wie dem Bäcker, für einen niedern Preis überlassen werden, der hiermit von der oben gefundenen Mannsnahrung abzuziehen ist. Man findet ihn zunächst von dem weize-

nen, dann von dem roggenen Nachmehle auf folgende Weise. Den Preis zu finden, für welchen dem Mehlber das weitzene Nachmehl zu überlassen ist, sey P der Preis von einem Schäffel Weitzen, einschlüßig der Mitze, und des Fuhrlohns und Trinkgeldes, ferner $v; x; y; z; \omega$ die Preise von einem Pfund Semmelmehl, Laibelmehl, Laibmehl, Nachmehl und Kleyen; so ist $v\,120{,}672 + x\,81{,}972 + y\,25{,}884 + z\,29{,}769 + \omega\,30{,}78 = P.$

Nun ist anzunehmen, daß jene Preise mit den natürlichen Werthen der Mehlsorten in Verhältniß stehen, hiermit sey $v:x:y:z:\omega = 5:4:3:2:1{,}646$, folglich

$$x = \tfrac{4}{5}\,v = 0{,}8\,v$$
$$y = \tfrac{3}{5}\,v = 0{,}6\,v$$
$$z = \tfrac{2}{5}\,v = 0{,}4\,v$$
$$\omega = \frac{1{,}646}{5}\,v = 0{,}3292\,v.$$

Werden nun diese Werthe in obiger Gleichung substituirt, und dann die angezeigten arithmetischen Operationen vorgenommen, so wird

$$v = \frac{1}{223{,}9104}\,P$$
$$x = \frac{0{,}8}{223{,}9104}\,P$$
$$y = \frac{0{,}6}{223{,}9104}\,P$$
$$z = \frac{0{,}4}{223{,}9104}\,P$$
$$\omega = \frac{0{,}3292}{223{,}9104}\,P.$$

Da die vierte Mehlsorte, welche an 29,769 Pf. beträgt, dem Mehlber, nach dem niedersten Preis berechnet, das Schäffel Weitzen einschlüßig der Mitze, des Fuhrlohns und Trinkgeldes zu 9,95 fl. angenommen, überlassen werden soll; so wird der Preis jener Mehlsorte, oder

$$Z = \frac{0{,}4 \cdot 29{,}769}{223{,}9104} \cdot 9{,}95 = 0{,}529\ \text{fl.} = 31{,}74\ \text{kr.}$$

Durch ein ähnliches Verfahren wird auch der Preis gefunden, für welchen dem Mehlber das Nachmehl von einem Schäffel Roggen überlassen wird. Denn es bezeichne P' den Preis von einem Schäffel Roggen, einschlüßig der Mitze, des Fuhrlons und Trinkgeldes, desgleichen x'; y'; z'; ω' die Preise von einem Pfund Römischmehl, Backmehl, Nachmehl und Kleyen; so ist

$$x'\,110{,}173 + y'\,79{,}536 + z'\,45{,}214 + \omega'\,27{,}46 = P'.$$

Weil nun ist

$$x' : y' : z' : \omega' = 4 : 3 : 2 : 1{,}221, \text{ folglich}$$

$$y' = \tfrac{3}{4}\,x' = 0{,}75\,x'$$

$$z' = \tfrac{2}{4}\,x' = 0{,}5\,x'$$

$$\omega' = \frac{1{,}221}{4}\,x' = 0{,}3052\,x';$$

so wird nach gehörig vorgenommenen Substitutionen und arithmetischen Operationen

$$x' = \frac{1}{200{,}8142}\,P'$$

$$y' = \frac{0{,}75}{200{,}8142}\,P'$$

$$z' = \frac{0{,}5}{200{,}8142}\,P'$$

$$\omega' = \frac{0{,}30525}{200{,}8142}\,P'.$$

Das Nachmehl, welches dem Mehlber für einen niedern Preis bleiben soll, beträgt an 45,214 Pf. Nimmt man nun in dieser Absicht, und im Verhältnisse mit dem des Weitzens, den Preis des Roggens, einschlüßig der Mitze, des Fuhrlohns und Trinkgeldes, zu 6,8 fl. pr. Schfl. an; so wird der Preis des roggenen Nachmehls, oder

$$Z' = \frac{0{,}5 \cdot 45{,}214}{200{,}8142} \cdot 6{,}8 = 0{,}765 \text{ fl.} = 45{,}9 \text{ kr.}$$

Es ist Bedingung, daß die Mannsnahrung pr. Schfl. ohne Unterschied des Getreides gleich seyn soll. Indem nun die, von ihrem bisher gefundenen Betrage abzuziehenden Preise der beyden Nachmehle

ungleich ausgefallen; so sind sie, mit Rücksicht auf die Schäffelzahl, welche von jeder Getreidgattung wöchentlich abgemahlen wird, auf einen mittlern Preis zu bringen. Hierdurch ist der mittlere Preis des Nachmehls von jeder Gattung, im Durchschnitte

$$\frac{31 \cdot 74 \cdot 6 + 45 \cdot 9 \cdot 4}{10} = 37{,}4 \text{ kr.},$$ und demnach die endliche Bestimmung der Mannsnahrung des Mehlbers pr. Schfl. 1 fl. 51 kr. — 37 kr. = 1 fl. 14 kr.

Nach dieser langen Vorarbeit kommt nun die Reihe an die Bestimmung der Preise der käuflichen Mehlsorten selbst. Hierzu dienen wieder die schon gefundenen zwey Grundgleichungen, wenn man aus der ersten das vierte Glied, und aus der zweyten das dritte Glied wegläßt. Demnach ist die erste diese:

$$v\,120{,}762 + x\,81{,}972 + y\,25{,}884 + \omega\,30{,}78 = P.$$

In dieser Gleichung bedeutet aber P den Preis mit zugeschlagener Mitze und Mannsnahrung über Abzug des mittlern Preises vom Nachmehl. Wird sie nun, wie vorher bearbeitet, so erhält man zunächst

$$v = \frac{1}{212{,}0028} P$$
$$x = \frac{0{,}8}{212{,}0028} P$$
$$y = \frac{0{,}6}{212{,}0028} P$$
$$\omega = \frac{0{,}3292}{212{,}0028} P.$$

Bezeichnen dann p; q; r; φ die Preise von einem Mäßl Semmelmehl, Laibelmehl, Laibmehl und Kleyen; so wird, wenn man die Pfunde auf Mäßel reduzirt,

$$p = \frac{61{,}5}{32} v = 0{,}0090653 \text{ P}$$
$$q = \frac{59{,}36}{32} x = 0{,}0070018 \text{ P}$$
$$r = \frac{55{,}62}{32} y = 0{,}0049191 \text{ P}$$
$$\varphi = \frac{31{,}12}{32} \omega = 0{,}0015101 \text{ P}.$$

Mittelst dieser vier einfachen Formeln wird der Preis von jeder Mehlsorte, und von den Kleyen gefunden, indem man dem Einkaufspreise die Mitze und die Mannsnahrung zuschlägt, und die Summe auf Kreutzer reduzirt, in den geeigneten Faktor multiplizirt.

Die zweyte Grundgleichung, nach weggelassenem dritten Gliede, ist diese:

$$x' \, 110{,}173 + y' \, 79{,}536 + \omega' \, 27{,}46 = P'.$$

Hieraus findet man auf schon bekannte Weise

$$x' = \frac{1}{178{,}2071} P'$$

$$y' = \frac{0{,}75}{178{,}2071} P'$$

$$\omega' = \frac{0{,}3052}{178{,}2071} P';$$

und wieder aus diesem, wenn q'; r'; φ' die Preise pr. Mßl. bezeichnen

$$q' = \frac{54{,}83}{32} x' = 0{,}0096148 \; P'$$

$$r' = \frac{49{,}29}{32} y' = 0{,}0064825 \; P'$$

$$\varphi' = \frac{30}{32} \omega' = 0{,}0016055 \; P'.$$

Die Anwendung dieser Formeln geschieht auf schon erwähnte Weise.

Verhält sich zunächst alles so, wie bey Auflösung dieser Aufgabe angenommen wurde, wiewohl nur beyspielsweise, um ihren Gang anschaulich zu machen; so erhält der Mehlber über den Kaufspreis und die Mitze seine Mannsnahrung richtig herein; und mehr, wenn er sich im Absatze über den Mehlber mittlerer Klasse stellt, aber auch weniger, wenn er hinter diesem zurücksteht, was unvermeidlich, und selbst bey freyem Gewerbe der Fall ist. Wenn gleich die unterlegten Daten aus verschiedenen Quellen zusammengeholt sind, haben sie doch immer einige Wahrscheinlichkeit für sich, und in so fern scheint es

der Mühe zu lohnen, zwischen unsern Formeln, und dem Landshuter und Münchner Tarife eine Vergleichung anzustellen, mehr in Absicht der Konstruktion, als der unterlegten Daten, die von Seite jener Tarife unbekannt, und nicht zur Kenntniß zu bringen sind.

Der Landshuter Mehl-Tarif.

Dieser Tarif besteht seit 1577 in Landshut, und noch in mehreren Orten, wo ihn ein gewisser Lohrer (nicht Lori) verfertigte. Er ist nach dem alten Landshuter Schaff, das $16\frac{1}{4}$ Metzen hielt, berechnet und giebt die Preise von den, damals üblich gewesenen Sorten Mehl und Kleyen von 4 bis zu 40 fl. pr. Schaff, oder von 1,4769 fl. bis zu 14,769 fl. pr. Schäffel an. — Diesen Tarif ließ 1809 das damalige k. bair. Generalkommissariat des Salzach-Kreises durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Diese Oeffentlichkeit setzt uns in den Stand, zwischen den Preisen, welche der Tarif angiebt, und denen, welche man nach den Formeln erhält, eine Vergleichung anzustellen. Wenn der Verkaufspreis, oder der Einkaufspreis mit Mitze und Mannsnahrung, von einem Schaff Weitzen auf 40 fl., von einem Schaff Roggen auf 24 fl. zu stehen kömmt; so beträgt er 14 fl. 46 kr. von einem Schäffel Weitzen, und 8 fl. 51 kr. von einem Schäffel Roggen. Indem nun 14 fl. 46 kr. = 886 kr., und 8 fl. 51 kr. = 531 kr. ist, hiermit P = 886, P' = 531; so erhält man durch Multiplizirung dieser Preise in die geeigneten Faktoren

nach den Formeln:

p = 8 Kr. — Pf. — Hlr.

q = 6 „ — „ 1 „

r = 4 Kr.	1 Pf.	1 Hlr.		
q' = 5 „	— „	1 „		
r' = 3 „	1 „	1 „	und ohne Rechnung	

nach dem Tarif:

p = 8 Kr.	— Pf.	1 Hlr.
q = 6 „	2 „	1 „
r = 4 „	2 „	1 „
q' = 4 „	2 „	1 „
r' = 3 „	2 „	— „

Die zu Lohrer's Zeiten üblich gewesene Bereitung mehr als einer Sorte Kleyen besteht nicht mehr; daher ist der Tarif von dieser Seite unbrauchbar geworden. Nach einem spätern, demselben gemachten Zusatze, soll der Preis der Kleyen jedesmal $\frac{1}{6}$ von dem Preise der besten Mehlsorte gleicher Gattung betragen, was auch die Formeln angeben.

Aus Vergleichung der Preise, welche die Formeln geben, mit denen des Tarifs wird sichtbar, daß diese durchgängig größer als jene sind, mit Ausnahme des Preises vom Römischmehl, der unter den unseren fällt. Dieser, und der vom Laibelmehl weichen am meisten von dem berechneten, nach entgegen gesetzten Seiten, ab. Der Grund der Abweichung liegt weniger in den unterlegten Daten, als in Lohrers ganz eigener Tendenz, dem Mehlber unbemerkbar für das Publikum, einen kleinen Uebergewinn zu sichern. Diesem gemäß läßt er die Mehlpreise, außer Proportion mit den Getreidpreisen, in einem mindern Verhältnisse als dem geeigneten, von unten bis oben zunehmen; scheinbar günstig für das Publikum, in der Wirklichkeit aber für den Mehlber. Ein zweyter Grund ist: daß er mit den Preisver-

hältnissen der Mehlsorten, die er anfänglich annahm, in der Folge nicht einhält, sondern sie mannigfaltig variiren läßt. Diese beyde Fehler sind den Formeln fremd. Denn da die Faktoren ständig sind, so stehen nothwendig die Mehlpreise mit den Getreidpreisen in Proportion; und auch die Preise der Mehlsorten behalten stets dasselbe Verhältniß unter einander bey. Von dieser auffallenden Abweichung der Formeln von dem Tarife in zwey sehr wesentlichen Punkten, ist die Abweichung der Mehlpreise, auf die eine und andere Art gefunden, eine nothwendige Folge.

Daß Lohrer die Mehlpreise, von dem niedersten bis zum höchsten, in einem etwas mindern Verhältnisse, als dem der Getreidpreise steigen läßt, schien denen, welche in den letzten theuern Jahren dem Mehl- und Brod-Tarife mehr Aufmerksamkeit schenkten, ein unauflösliches Räthsel zu seyn. Allein es löset sich auf die einfachste Weise, wenn man annimmt: Lohrer habe in der Absicht, dem Mehlber einen kleinen Uebergewinn zu sichern, den niedersten Preis jeder Mehlsorte etwas höher angesetzt als er ihn gefunden, den höchsten aber nach der Wahrheit beybehalten, und zwischen diesen beyden die übrigen eingeschaltet. Hierdurch bewirkte er, daß die Mehlpreise in einem etwas mindern Verhältnisse, als dem der Getreidpreise zunahmen. Dem Mehlber ward dadurch ein kleiner Uebergewinn gesichert, der jedoch mit dem steigenden Getreidpreise nicht über die Gebühr zunahm, sondern vielmehr abnahm, und mit dem höchsten erlosch. Dieser kleine Uebergewinn blieb unbemerkt von dem Publikum, das vielmehr, wegen des scheinbaren Zurückbleibens der Mehlpreise hinter den Getreidpreisen, sich begünstiget glaubte. — So

erreichte Lohrer seine Absicht; die Interessen der Mehlber und des Publikums waren auf keine Art ausgeglichen.

Weniger glücklich war Lohrer mit dem Einschalten der Preise zwischen dem höchsten und niedersten. Des arithmetischen Kunstgriffes, der ihm gut gedient haben würde, unkundig, verfuhr er blos empirisch. Durch dieses unrichtige Einschalten der Preise von den Mehlsorten jeder Gattung, wurden nothwendig auch die Preisverhältnisse derselben außer Ordnung gebracht, die daher alle von einander, und von denen, die in den Formeln zum Grunde liegen, mehr oder weniger abweichen. — Aus Lohrer's Unkunde im Einschalten der Preise entstand der zweyte Fehler seines Tarifes; den ersten begieng er absichtlich.

Spätere Zusätze zu dem Landshuter Mehltarif.

Seit der Zeit als das Schäffel an die Stelle des Schaffes gekommen ist, mußte, wenn der Tarif noch brauchbar seyn sollte, der Preis des Getreides pr. Schäffel, einschlüßig der Mitze und der Mannsnahrung des Mehlbers, vorläufig auf den pr. Schaff reduzirt werden. Dieß geschieht auf dem kürzesten Wege, indem man jenen Preis in 2,708 multiplizirt. Der so erhaltene reduzirte Preis weiset, in dem Tarife aufgesucht, auf die Mehlpreise hin, die man suchte. Auf diese Weise verfuhr man oben, bey Bestimmung der Mehlpreise nach dem Tarife.

Im Laufe der Zeit, als der Nominal-Werth des Getreides sich auf die Dauer gehoben hatte, überstiegen die Getreidpreise oft den höchsten Preis des Tarifes. Um auch für diesen Fall den Tarif brauchbar zu machen,

giebt die Polizey in dem Anhange zu Bestimmung der Mehlpreise, welche mit jenen höhern Getreidpreisen zusammen gehören, eine Regel an, die zwar den Rechnenden einer mehreren Mühe überhebt, aber auch den Uebergewinn, welchen Lohrer bey den höchsten Mehlpreisen seines Tarifes erlöschen läßt, neu belebt, in die gesuchte Preisen überträgt. Nach meiner Ansicht dürfte füglich nach folgender Proportion gerechnet werden:

Wie der höchste Getreidepreis des Tarifes sich zu dem reduzirten verhält, so verhält sich der, mit jenem zusammengehörige Mehlpreis zu dem gesuchten gleicher Gattung und Sorte.

Z. B. Es sey der Preis von einem Schfl. Weitzen, einschlüßig der Mitze und Mannsnahrung des Mehlbers zu 24 fl. berechnet worden. Dieses angenommen, beträgt derselbe Preis pr. Schäff 24 . 2,708 = 64,99 = 65 fl. Da nun mit dem höchsten Preise des Weitzens im Tarif der Preis von $8\frac{1}{8}$ kr. pr. Mßl. Semmelmehl zusammen gehört; so ist 40 : 65 = $8\frac{1}{8}$: $13\frac{1}{8}$, und hiermit für diesen Fall der Preis des Semmelmehls pr. Mßl. 13 Kr. — Pf. 1 Hlr.

Zu gleicher Zeit, als das Schäffel statt des Schaffes eingeführt wurde, soll, nach einer Aeußerung in dem Anhange, das Mäßel etwas vergrößert worden seyn, und dieß eine verhältnißmäßige Erhöhung der Lohrer'schen Preise nöthig gemacht haben. Diese Erhöhung der Preise zu berechnen, wird zwar eine Regel angegeben, jedoch das Verhältniß des neuen größern Mäßels zum alten nicht ausgesprochen. Da nun leichter nach diesem Verhältniß als nach jener Regel sich rechnen läßt; so suchte ich es auf, und fand, daß es nächstens = 11 : 10 sey. Denn, weil

jedes größere Maß in eine gerade Anzahl kleinere getheilt zu werden pflegt, auch die Vergrößerung des neuen Mäßels nur wenig beträgt; so kann das Schaff nicht wohl mehr als 18 alte Metzen gehalten haben. Dieses angenommen sind 18 alte Metzen gleich $16\frac{1}{4}$ neuen, folglich auch 288 alte Mäßl 260 neuen; woraus folget: daß 1 neues Mäßl $= \frac{288}{260} =$ 1,1076 alten, oder 10 neue = 11 alten, und hiermit das neue Mäßl zum alten sich verhalte, wie 11 : 10.

Unter Anwendung dieses Verhältnisses ist die, desfalls noch erforderliche Verbesserung des vorher gefundenen Mehlpreises schnell abgethan, indem man schließt: 10 : 11 = $13\frac{1}{8}$: 14,437. Es ist nämlich der gesuchte verbesserte Mehlpreis 14,437 Kr. = 14 Kr. 1 Pf. 1 Hlr.

Durch Befolgung der beyden letztern polizeylichen Vorschriften gelanget man zu demselben Resultate, was auch unsere Hypothese zu bestätigen scheint.

Diese Vergrößerung der Mäßerey zugegeben, läßt es doch immer sonderbar, daß das Schäffel, indem es nominal $\frac{1}{3}$ des Schaffes beträgt, dennoch real mehr, als $\frac{1}{3}$ desselben halten soll. Man kann nicht einsehen, was die Regierung bewogen haben dürfte, eine solche Aenderung vorzunehmen, welche die Reduktion aller Gültregister zur Folge haben mußte, wenn der gültpflichtige Landbauer nicht sollte widerrechtlich gesteigert werden. — Die Reduktion aller Gültregister, welche mühsame Arbeit wegen einer kleinen Aenderung der Mäßerey, deren Grund nicht einzusehen ist!

Der Münchner Mehl-Tarif.

So wenig der Landshuter Tarif Probe hielt, so wenig — und noch weniger hält sie der Münchner.

Ob die Polizey zu München nach einem Tarife rechne, oder nur eine Rechnungs-Vorschrift befolge, ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich ist das Letztere üblich. Die Vorschrift trägt Reingruber in seinem »Wirkungskreis eines Landgerichtes« B. I. S. 521 vor, wie folget:

1) Ist angenommen, daß aus jedem Schäffel schweren Getreides 16 Viertel Mehl erzeugt werden.

2) Mit dieser Zahl 16 wird die Summe aus dem Getreidpreise, der Mitze und der Mannsnahrung des Mehlbers, in Kreuzern ausgedrückt, dividirt; der Quotient ist der Satz für das Viertel Weitzenmehl (Laibelmehl).

3) Dieser Satz vom Weitzenmehl ist die Basis, nach welcher die Preise der übrigen, besseren und geringeren Mehlsorten regulirt werden. Es wird nämlich:

a) das Viertel Mundmehl um 40 kr. höher;

b) das Viertel Semmelmehl um 16 kr. höher;

c) das Viertel Einbrennmehl, oder in unserer Sprache Laibmehl, um 16 kr. niederer taxirt, als das Viertel Weitzenmehl;

d) das Viertel Nachmehl wird zu $\frac{1}{3}$ dessen angeschlagen, was das Einbrennmehl kostet.

4) Auf ähnliche Weise wird mit den roggenen Mehlsorten verfahren. Der Preis von einem Schäffel Roggen, einschlüßig der Mitze und der Mannsnahrung, giebt, durch 16 dividirt, den Satz des Backmehls pr. Vrtl., und dieser um 6 vermehrt, den des Römischmehls.

Die Richtigkeit eines Tarifes läßt sich nicht prüfen, ohne von dem Grundsatz und den Daten, auf welche er sich stützet, sichere Kenntniß zu haben. Diese Kenntniß mangelte bey dem Landshuter Tarife, und mangelt noch mehr bey dem Münchner, der jetzt zu untersuchen ist. Allein es giebt gewisse Bedingungen, von deren Nicht-Erfüllung, ohne anderes, auf die Unrichtigkeit des Tarifes zu schließen ist. Sie sind, wie aus dem, zu Konstruirung eines Tarifes beyspielsweise vorgeschlagenen Formeln hervorgeht, folgende zwey:

1) Daß die Preise der Mehlsorten jeder Gattung mit den Preisen des Getreides in gleichem Verhältnisse zunehmen;

2) daß die Preise von den Mehlsorten in gleicher Gattung in ein ständiges Verhältniß gesetzt seyn.

Die erste Bedingung kann, ohne die zweyte mit zu erfüllen, nicht erfüllet werden; wohl aber diese ohne jene. In Lohrer's Plan lag nicht die Erfüllung der ersten Bedingung, sondern nur die der zweyten; daß er sie doch nicht ganz erfüllte, war Schuld seine mangelhafte Kenntniß der Arithmetik. Allein der Münchner Tarif erfüllt keine dieser Bedingungen; trägt also das Zeichen der Unrichtigkeit auf der Stirne.

Daß der Münchner Tarif jene Bedingungen nicht erfüllt, und nicht erfüllen könne, erhellet schon aus der erwähnten Vorschrift, wornach er konstruirt ist. Um diese Vorschrift zur leichten Uebersicht zu bringen, stellen wir sie durch Zeichen vor. Bedeuten nämlich P und P', wie bisher, die Preise von einem

Schäffel Weitzen und von einem Schäffel Roggen, so ist der Preis von

1 Viertel	Mundmehl	$\frac{1}{16}$ P + 40
= — —	Semmelmehl	$\frac{1}{16}$ P + 16
= — —	Laibelmehl	$\frac{1}{16}$ P
= — —	Laibmehl	$\frac{1}{16}$ P — 16
= — —	Nachmehl	($\frac{1}{16}$ P — 16) $\frac{1}{3}$
= — —	Römischmehl	$\frac{1}{16}$ P' + 6
= — —	Backmehl	$\frac{1}{16}$ P'.

Es ist leicht einzusehen, daß die so bestimmten Mehlpreise, jene ausgenommen, welche zur Basis dienen, mit den Getreidpreisen nicht Proportion halten; und hiermit stehen sie auch unter sich in keiner ständigen Proportion. — Die Unrichtigkeit des Tarifes ist also augenfällig für den, welcher der Proportion-Lehre kundig ist. Der Unkundige mag sich aus folgenden arithmetischen Beyspielen überzeugen.

Es wird genügen, den Versuch nur mit den drey Mehlsorten, welche der Münchner Tarif mit dem Landshuter gemein hat, dem Semmelmehl, Laibelmehl und Laibmehl, anzustellen. Setzt man nun einmal P = 7,384 fl. und wieder P = 14,769 fl.; so findet man, durch Befolgung der Vorschrift, nach der ersten Voraussetzung, den Preis von

1 Viertel	Semmelmehl	= 43,69 kr.
= —	Laibelmehl	= 27,69 kr.
= —	Laibmehl	= 11,69 kr., und den

nach der zweyten Voraussetzung, von

1 Viertel	Semmelmehl	= 71,38 kr.
= —	Laibelmehl	= 55,38 kr.
= —	Laibmehl	= 39,38 kr. Nun ist

71,38 < 2 . 43,69, und

39,38 > 2 . 11,69; ferner verhalten sich nach der ersten Voraussetzung die Mehlpreise wie 4:2,53 : 1,06; nach der zweyten wie 4 : 3,1 : 2,2. Die Unrichtigkeit des Tarifes, in Absicht auf die Weitzenmehle liegt vor Augen: die Mehlpreise halten weder unter einander, noch mit den Getreidpreisen Proportion.

Die Münchner Mehlpreise beziehen sich auf Viertel. Um sie mit unsern und den rein Lohrer'schen, welche für P = 14,769 fl. gefunden worden, vergleichen zu können, sind sie von den Vierteln auf Mäßl zu reduziren, deren 8 auf 1 Viertel kommen. Man erhält durch diese Reduktion

p =	8 Kr.	3 Pf.	1 Hlr.
q =	6 =	3 =	1 =
r =	4 =	3 =	1 =

Diese Preise sind sämmtlich größer, als unsere und die rein Lohrer'schen: allein das geschieht nicht immer; denn für P = 7,384 fl. fällt der Preis der dritten Mehlsorte tief unter den unsern, und dieser und derjenige der zweyten Mehlsorte auch unter die Lohrer'schen. Und so schwanken die Münchner Mehlpreise stets hin und her, über und unter dem gerechten Maße. Der Grund dieses Schwankens liegt darin, daß die Mehlpreise nicht geometrisch, wie die Natur der Sache fordert, sondern arithmetisch proportionirt sind. Dadurch kommen bald die Mehlber selbst, wenn sie sich nicht zu helfen wissen, zu Schaden, bald ihre Kunden.

Die Mannsnahrung des Bäckers.

Der Bäcker kaufet Getreid, mahlt es selbst ab, backet aus dem Mehle Brod, das er in großen Städten täglich, in kleinen über den andern Tag neugebacken zum Verkaufe bringt. Sein Gewerbe auszuüben, braucht er mehr Raum und Wohnung als der Mehlber, und insonderheit einen Backofen, welcher jährlich ausgebessert, auch je nach gewissen Jahren mit Kosten neu angerichtet werden muß. Er kann seine Arbeit nicht allein verrichten, wenn er wöchentlich 10 Schfl. abbacket, was ich im Durchschnitte annehme; sondern hat ordentlicher Weise einen oder zwey Gehilfen nöthig. Ueber die Auslagen, welche er gleich dem Mehlber auf der Schranne und in der Mühle zu machen hat, hat er noch Holz, Lichter, Hefen und Salz zu bestreiten. Zu alle dem kommt noch, daß er seine Arbeit fast nur zur Nachtzeit verrichten kann, also mit einer nicht geringen Unbequemlichkeit des Lebens, Nacht in Tag, und Tag in Nacht verwandeln muß.

Diese Eigenheiten des Handwerkes sprechen für einen größern Arbeitslohn des Bäckers, und überhaupt für eine größere Mannsnahrung. Da die Zinsen seines Grundkapitals viel weniger betragen, als die des Müllers, und sein Gewerbe viel mühsamer ist, und mehr Kunstfertigkeit, als dasjenige

des Mehlbers nöthig macht; so ist billig, daß ihm ein Arbeitslohn von 975 fl. ausgesprochen werde, wovon 650 fl. auf seine Person, und 325 fl. auf seine zwey Gehilfen kommen. Dieser Arbeitslohn machet mit seinen Auslagen, deren einige er mit dem Mehlber gemein, andere eigen hat, sein ständiges Betriebskapital aus; jene sollen 30 kr., diese 1 fl. 30 kr. pr. Schfl. betragen. Das unständige Betriebskapital besteht in der Auslage für Getreid und in der Mitze, welche jede Woche eine andere ist.

Das Grundkapital des Bäckers muß bestimmt größer als jenes des Mehlbers seyn. Da nun dieses zu 1500 fl. angenommen worden, so kann es nicht wohl weniger als 2800 fl. betragen; so hoch nämlich dürften dem Bäcker die Backstube sammt Backofen, die Brod- und Mehlkammer, der Speicher zur Aufbewahrung des vorräthigen Getreides, die Backfahrnisse und die Wohnung zu stehen kommen. Die Zinsen dieses Kapitals zu 6 Proz. berechnet, scheinen genügend zu seyn.

In Gleichförmigkeit mit dem Mehlber mittlerer Klasse nehme ich an, daß das Betriebskapital des Bäckers in 4 Wochen sicher wiederkehre, und er in solcher Zeit 40 Schfl. Getreid abbacke. Gewöhnlich wird mit 2 Schfl. Weitzen 1 Schfl. Roggen verbacken, der Sortirung und Mischung der Mehle gemäß, welche mehrere Bäcker belieben, und auch bey der, beym Dirrbäcker zu München angestellten Backprobe im Nov. 1801 beobachtet wurde. Dieses Verhältniß angenommen, kommen von jener Schäffelzahl $26\frac{2}{3}$ auf den Weitzen, und $13\frac{1}{3}$ auf den Roggen.

Die Mannsnahrung, als ständiger Theil des Brodpreises, soll dem Bäcker über das ständige, auf

4 Wochen berechnete Betriebskapital auch die Zinsen dieses und des unständigen Betriebskapitals erstatten. Das Letztere ist nach solcher Bedingung nicht anders möglich, als daß den veränderlichen Zeitpreisen des Getreides, die, während langen Zeiträumen, unveränderlichen Durchschnittspreise, welche in jedem Orte bestehen, surrogirt werden, so, wie es früher auch bey Bestimmung der Mannsnahrung des Mehlbers geschah. Sie werden hier, wie dort angenommen: der Preis des Weitzen zu 12 fl. und der des Roggens zu 8 fl. pr. Schfl.

In Ansehung der Staatsabgaben möchte der Bäcker dem Mehlber gleich zu setzen seyn; in wie fern beyde mittlerer Klasse sind. Die Staatsabgaben zu jährlichen 18 fl. angenommen, kommen auf 4 Wochen 1,38 fl., welche hiermit in die Mannsnahrung aufzunehmen sind.

Nach den bisher vorgetragenen Bedingungen löset sich die Aufgabe von Bestimmung der Mannsnahrung, wie folgt: Der Bäcker legt in 4 Wochen aus

für $26\frac{2}{3}$ Schfl. Weitzen zu 12 fl.	320	fl.
Mitze zu $\frac{1}{20}$	16	=
für $15\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen zu 8 fl.	$106\frac{2}{3}$	=
Mitze zu $\frac{1}{20}$	$5\frac{1}{3}$	=
Summe	438	fl.

Er schießt vor

an Fuhrlohn und Trinkgeld	20	fl.
Arbeitslohn	75	=
Holz, Licht, Hefen, Salz zu 1 fl. 30 kr. pr. Schfl.	60	=
Staatsabgaben	1,38	=
Summe	156,38	fl.

Er hat alle vier Wochen einzunehmen:

das ständige Betriebskapital	156,28 fl.
dessen 10prozentige Zinsen	1,2 =
die 10proz. Zinsen von 438 fl.	3,37 =
die 6proz. Zinsen von 2800 fl.	12,92 =
Summe	173,87 fl.

Und hiermit ist die Mannsnahrung auf ein Schäffel Getreid ausgeschlagen $\frac{173,87}{40} = 4,347$ fl.

Die Polizey spricht dem Bäcker eine größere Mannsnahrung von dem Schäffel Weitzen, als von dem Schäffel Roggen aus. Wenn daher, wie es scheint, die Bereitung des weitzenen Brodes in dem Verhältnisse 4:3 mehr Arbeit fordert, als die Bereitung des roggenen, und je auf 2 Schfl. Weitzen 1 Schfl. Roggen kommt; so berechnet sich die Mannsnahrung

von 1 Schäffel Weitzen zu 4,742 fl.
— — Roggen zu 3,556 fl.

Die Größe der so bestimmten Mannsnahrung darf Niemanden befremden; indem einen Theil derselben die baare Auslage wegnimmt, welche nicht zur Disposition des Bäckers ist, sondern eingenommen, wieder reproduktiv angewendet werden muß, und auch der andere durch Abschlagung des Preises, für welchen ihm Nachmehl und Kleyen überlassen werden, noch eine Verminderung leidet. Dieser Preis wird auf folgende Weise gefunden, analog mit der, welche, die Mannsnahrung des Mehlbers zu berichtigen, gebraucht wurde.

Nach der, oben in Absicht auf Weitzenmehl angestellten Berechnung ist

$$z = \frac{0,4}{223,9104} P \text{ und}$$

$$\omega = \frac{0,3292}{223,9104} P.$$

Wird nun der Werth von z in 29,769, und der von ω in 30,78 multiplizirt, und P = 945 fl. gesetzt, so ergiebt sich der Preis Z, für welchen das sämmtliche Nachmehl, und der Preis Ω, für welchen die sämmtlichen Kleyen dem Bäcker zu überlassen sind; und die Summe dieser Preise wird, oder

$$Z+\Omega=\frac{0,4\cdot 29,769+0,329\cdot 30,78}{223,9104}\cdot 9,95=0,979 \text{ fl.}$$

Und hiermit ist die berichtigte Mannsnahrung pr Schfl. Weitzen 4,742 — 0,979 = 3,763 fl. = 3 fl. 45 kr. 3 pf.

Für den Münchner Bäcker, der im Durchschnitte wöchentlich 16 Schfl. Weitzen und Roggen abbacket, ist gegenwärtig die Mannsnahrung zu 3 fl. 30 kr. pr. Schfl. Weitzen ausgesprochen; hingegen wird dem Bäcker zu Landshut nur eine Mannsnahrung von 2 fl. 13 kr. bewilliget.

Auf ähnliche Weise wird auch die Mannsnahrung pr. Schfl. Roggen berichtiget. Man fand in Absicht auf Nachmehl und Kleyen

$$z' = \frac{0,5}{200,8142} P' \text{ und}$$

$$\omega' = \frac{0,30525}{200,9142} P'.$$

Indem man nun den Zähler des ersten Bruchs in 45,214, und den des zweyten in 27,46 multiplizirt, und P' = 6,8 fl. setzt; so wird

$$Z'+\Omega'=\frac{0,5\cdot 45,214+0,30525\cdot 27,46}{200,8142}\cdot 6,8=1,049 \text{ fl.}$$

Hiermit ist die berichtigte Mannsnahrung pr. Schfl. Roggen 3,556 — 1,049 = 2,507 fl. = 2 fl. 30 kr. 1 pf.

Die Polizey zu München hat sie auf 2 fl. 29 kr. gesetzt, die zu Landshut auf 1 fl. 40 kr.

Ohne Backprobe wurde jetzt die Mannsnahrung des Bäckers bestimmt, wie vorher jene des Mehlbers

ohne Mahlprobe bestimmt worden ist. Es war dabey nicht mehr bedinget, als daß dem einen wie dem andern sein ständiges Betriebskapital, und von diesem und dem unständigen Betriebskapital, auch von dem Grundkapital die Zinsen in der Mannsnahrung richtig erstattet werden, nach einem gewissen Gemahlter und Gebäck, das jedes Ortes auf einen Mehlber und Bäcker mittlerer Klasse kommt. Sie wird auch sicher hereingebracht, diese Mannsnahrung, wenn der Tarif nicht mangelhaft ist, und die ihm unterlegten Verhältnisse von der Art sind, daß Mehlber und Bäcker sie einhalten können. Indem nun diese nie Mißtrauen in den Tarif setzen, dessen innere Einrichtung sie nicht kennen, vorzüglich weil er schon seit undenklichen Zeiten besteht; sondern nur über die Unzulänglichkeit der ausgesprochenen Mannsnahrung Beschwerde führen, wenn sie bey dem Gewerbe, ihrer Thätigkeit und Häuslichkeit ungeachtet, kein Auskommen finden; so kann und soll diese Beschwerde, und ob und in wie fern sie gegründet sey, auch ohne Mahl- und Backprobe untersuchet werden, durch neue Berechnung der Mannsnahrung, auf angezeigte Weise und nach Daten, welche der Zeit, und den Verhältnissen der Gewerbetreibenden des Ortes gemäß sind.

Mahl- und Backprobe entscheiden an und für sich nichts, weder für, noch gegen die Unzulänglichkeit der Mannsnahrung; sie mag zufolge des Versuches ganz oder nur zum Theil in dem Erlöse herein gekommen seyn. Kömmt sie ganz herein, und zwar ohne merklichen Ueberschuß; so trägt der Tarif hieran keine Schuld, und man muß seine Richtigkeit anerkennen; die Zulänglichkeit der Mannsnahrung aber ist noch nicht erweislich gemacht. Im entgegen gesetzten Falle,

und wenn sie nicht ganz herein kommt, ist auch dieß kein Beweis ihrer Unzulänglichkeit, sondern nur Hinweisung auf die Unrichtigkeit des Tarifes, und daß er zum Nachtheile des Gewerbetreibenden berechnet sey, hiermit báldest abgeändert werden müsse. Ist jener bey dem ersten Falle bemerkte Ueberschuß mehr oder weniger merklich, was als dessen Nebenfall mag angesehen werden: dann zeuget dieß von einer, in den Tarif gelegten Begünstigung der Gewerbetreibenden, die jedoch dem Zwecke der Taxirung keineswegs widerspricht, sondern nur das unvermeidliche Risiko zu decken dienet; wenn jener Ueberschuß auf das kleinste Mehlmaß, oder den niedersten Brodpreis ausgeschlagen, nicht empfindlich für den Konsumenten ausfällt; würde er aber dieß, so müßte ebenfalls auf Erneuerung des Tarifes angetragen werden. Die fragliche Untersuchung sollte allemal mit neuer Bestimmung der Mannsnahrung beginnen. Ob sie dann ganz und mit einem bedeutenden Ueberschuß, oder nur zu einem Theil in dem Erlöse hereinkäme, und in so fern auch eine Erneuerung des Tarifes erforderlich wäre, kann nur durch Versuche ausgemacht werden. — Bisher fieng man mit der Mahl- oder Backprobe die Untersuchung an, und schloß daraus auf die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der bisherigen Mannsnahrung; beließ sie im ersten Falle, und erhöhte sie im zweyten nach Gutdünken, nie aber ließ man sich in eine neue grundsätzliche Bestimmung derselben ein. Und so kam man den Mängeln und Fehlern des Tarifes nie auf die Spur.

Die Brodtaxe.

Die Berechnung der Mehltaxe war schwierig, die der Brodtaxe ist es noch weit mehr. Grund der

Schwierigkeit sind die weitern Daten und Bedingungen: die Mischung der Mehle von Weitzen und Roggen; das Gewichtsverhältniß des Mehls, des reinen und vermischten, zum Brode, und vorzüglich, da für gewisse fixe Preise des Brodes jeder Sorte das Gewicht bestimmt werden soll. Rein wird nur das Semmelmehl, das Laibelmehl aber mit Römischmehl, und das Laibmehl mit Backmehl vermischt, verbacken. In welchem quantitativen Verhältnisse diese Mehle verschiedener Gattung und Sorte mit einander vermischt werden, ist keineswegs gleichgültig, aber schwer zu bestimmen, welches vor den andern dem Interesse der Bäcker und des Publikums zusage. Nach Verschiedenheit dieses Verhältnisses fällt auch das Verhältniß des Mehls zum Brode in jeder Sorte verschieden aus; denn bekanntlich ist das Mehl, nach Verschiedenheit seiner Gattung und Sorte, auch seiner Vermischung, mehr oder weniger Feuchtigkeit aufzunehmen und zu binden geeignet. So bindet das roggene Mehl, mit Wasser zu Taige geknettet und in Ofenhitze gebracht, stärker als das weitzene, unter gleichen Verhältnissen; auch sind immer die geringern Sorten Mehl, in jeder Gattung, bindender, als die bessern. Am meisten erschweret die Bestimmung des Gewichtsverhältnisses des Mehls zum Brode die bedingte Fixirung des Brodpreises, wovon die unmittelbare Folge ist: daß die Gewichte des Brodes desto kleiner ausfallen, je theuerer das Getreid ist. Da nun die, für kleine Brode aufgelegten kleinern Taigmassen, bey gleicher Haltung und Ofenhitze, relativ mehr verdünsten, als größere, gleicher Gattung und Sorte; so ist nothwendig das Gewichtsverhältniß des Mehls zum Brode, bey jedem sehr merklich verschiedenem Getreidpreise, mehr oder weniger ein anderes. —

Wirklich, die Schwierigkeit, welche bey Berechnung der Brodtaxe zu bekämpfen und zu besiegen ist, ist groß und mannigfaltig.

Mit alle dem würde diese Schwierigkeit großen Theils wegfallen, wenn die Versuche schon gemacht wären, welche zur Taxirung des Brodgewichtes bedinget sind; vornehmlich in Absicht der relativ größern Ausdünstung der kleinern Brode. Indem aber Versuche dieser Art fast gänzlich mangeln, so kann die vorliegende Aufgabe: aus dem gegebenen Getreidpreise und dem fixen Preise des Brodes dessen Gewicht zu finden, nicht anders gelöset werden, als unter der Voraussetzung, daß der jedesmal gegebene Getreidpreis mehr oder weniger ein mittlerer sey. Für diesen gewöhnlichen Fall scheinen die Daten immer noch zu passen, welche als Resultate von hier und da angestellten Backproben zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind; weil die Differenzen im Brodgewichte, welche, abhängig von der relativ größern Ausdünstung der kleinern Brode, entstehen, nicht wohl merklich seyn können, so lange die Getreidpreise in ihren steten Schwankungen sich nie weit von dem mehrjährigen Durchschnittspreise, darüber und darunter, entfernen, oder die Fruchtjahre zu den mittlern gehören. Gewissermaßen können jene Daten selbst in guten und wohlfeilen Jahren noch gut taugen; in wie fern in den wohlfeilen Jahren aus der nun relativ kleinern Ausdünstung der größern Brode dem Bäcker eher Vortheil als Nachtheil zugeht, und er in theuren schon dadurch vor Schaden hinlänglich bewahret wird, daß er keine so kleine Brode zu machen verbunden ist, als Pfennig- Halbkreuzer- und selbst Kreuzersemmeln wären. Wird in diesem Falle der fixe Brodpreis, nach Verhältniß der Theuerung,

zwey und dreymal größer mit obrigkeitlicher Bewilligung angenommen: dann bleibt das Gewichtsverhältniß des Mehls zum Brode zunächst dasselbe, wie es in gewöhnlichen Jahren war. Und auch in wohlfeilen Zeiten könnte dieses Verhältniß brauchbar bleiben, wenn es der Polizey belieben würde, nach Verhältniß der Wohlfeile kleinere fixe Brodpreise zu bestimmen. — Nur so kann das an sich variable Gewichtsverhältniß des Mehls zum Brode auf leichte Weise konstant gemacht, und dem Tarif eine Erweiterung gegeben werden, deren er sonst nicht fähig ist.

Man dürfte bey dem, was jetzt gesagt worden, stehen bleiben, wenn nicht der Umstand: daß die Bäcker gleichförmig mit den Mehlbern in wohlfeilen Jahren die geringern Mehlsorten aus den bessern, und in theuren Jahren die bessern aus den geringern zu vermehren pflegen, eigens berücksichtiget werden müßte. Diese außergewöhnliche Mehlsortirung macht außergewöhnliche Maßregeln nöthig. Aus den, an seinem Orte angeführten Gründen scheint, daß überhaupt die Mehl- und Brodtaxe temporär auf neue Weise bestimmet werden müsse, und insbesondere in theuren Jahren nur eine Mahlprobe über die zum Kalkul erforderlichen neuen Verhältnisse Aufschluß geben könne. Dem füge ich hier bey, daß die neue Bestimmung der Brodtaxe über jene auch eine Backprobe zu ihrer Begründung nöthig mache; zwar vorzüglich in Jahren der Theuerung, aber auch in Jahren der Wohlfeile, wegen der ungewöhnlichen Mehlsortirung, zu der sich die Bäcker gedrungen finden, und die auf das Brodgewicht Einfluß hat.

Daß Mehl- und Brodtarife nur in gewöhnlichen Fruchtjahren, ausschlüßig der theuren und wohlfeilen,

dem Zwecke, zu dem sie verfaßt sind, entsprechen können, verdient bemerkt, und als Grundsatz aufgestellt zu werden. Die Nichtbeachtung desselben in den letzten theuren Jahren, und der, Mehlbern und Bäckern aufgelegte polizeyliche Zwang, sich nach den temporär unbrauchbar gewordenen Tarifen im Preise und Gewichte zu fügen, setzte sie in die Nothwendigkeit, sich selbst Hilfe zu verschaffen, durch mancherley betrügliche Mischungen und Surrogate, auf die sie außerdem nicht würden verfallen seyn. Es ist nicht glaublich, daß Einige derselben die, in theuren Jahren erlernten Kunstgriffe der Art nun in wohlfeilen fortsetzen. Wenn aber dieß wirklich der Fall wäre, wie einige Politiker behaupten wollen; würde doch die Aufhebung der Taxen, welche sie anrathen, nicht das Mittel seyn, diesem Unfuge zu steuern.

Die Lösung der Aufgabe von Bestimmung des Brodgewichtes für fixe Preise wird damit angefangen, daß man findet, wie viel der Bäcker aus jeder Sorte Mehl, wenn sie wird verbacken seyn, zu erlösen habe, um im Ganzen den Einkaufspreis des Getreides mit Mitze und Mannsnahrung herein zu bekommen. Es sey demnach der Preis von einem Schäffel Weitzen, einschlüßig der Mitze und der Mannsnahrung des Bäckers, = P, und der von einem Schäffel Roggen = P', wie bisher angenommen wurde; so ist, wenn man aus der ersten Grundformel das vierte und fünfte Glied wegläßt, und auf schon bekannte Weise damit verfährt,

$$v = \frac{1}{201{,}87} P$$

$$x = \frac{0{,}8}{201{,}87} P$$

$y = \frac{0{,}6}{201{,}87} P$; folglich der Erlös aus 2.120,762 Pf. Semmelmehl, oder

$$V = \frac{2.120{,}762}{201{,}67} P$$

aus 2.81,972 Pf. Laibelmehl, oder

$$X = \frac{0,8 \cdot 2 \cdot 81,972}{201,87} P, \text{ und}$$

aus 2.25,884 Pf. Laibmehl, oder

$$Y = \frac{0,6 \cdot 2 \cdot 25,884}{201,87} P.$$

Desgleichen ist, wenn man das dritte und vierte Glied aus der zweyten Grundformel wegläßt,

$$x' = \frac{1}{169,825} P', \text{ und}$$

$$y' = \frac{0,75}{169,825} P';$$ hiermit der Erlös aus 110,173 Pf. Römischmehl, oder

$$X' = \frac{110,173}{169,825} P', \text{ und}$$

aus 79,536 Pf. Backmehl, oder

$$Y' = \frac{0,75 \cdot 79,536}{169,825} P'.$$

Jede Mehlsorte wird zu Brode gebacken, das Semmelmehl rein zu Semmeln, das Laibelmehl mit dem Römischmehl zu Laibeln, und das Laibmehl mit dem Backmehl zu Laiben. Es bezeichne s das Gewicht der Semmeln, die man in unserem Beyspiele aus 2.120,762 Pf. Semmelmehl, ferner l das Gewicht der Laibel, die man aus 2.81,972 Pf. Laibel- und aus 110,173 Pf. Römischmehl, und endlich L das Gewicht der Laibe, die man aus 2.25,884 Pf. Laib- und aus 79,536 Pf. Backmehl erhält; so wird

$$s = Y \quad = 0,5982166 \cdot 2\,P$$

$$l = X + X' = 0,3248506 \cdot 2\,P + 0,6487443\,P'$$

$$L = Y + Y' = 0,0769326 \cdot 2\,P + 0,3512557\,P'.$$

Sind die Größen s; l; L durch wiederholt angestellte Versuche, mit Rücksicht auf mittlere Getreidpreise, und die angenommene Sortirung und Mischung der Mehle gefunden worden; dann läßt sich mittelst jener drey Formeln die Taxe, oder das Gewicht jeder Brodsorte sehr einfach und leicht berechnen. Zu diesem

Ende sind aber die Gewichte s und l in Lothen; und L in Pfunden, P in der ersten und zweyten Formel in Kreuzern, in der dritten in Batzen, und P' in der zweyten Formel in Kreuzern, in der dritten in Batzen auszudrücken; weil der fixe Preis von Semmeln und Laibeln ein Kreuzer, von Laiben aber ein Batzen, oder ein Mehrfaches von Batzen ist; und weil die Gewichte von Semmeln und Laibeln nur Lothe, von Laiben aber Pfunde betragen. Bezeichnet dann g das Gewicht einer Kreuzersemmel, g das von einem Kreuzerlaibel, und G das von einem Batzenlaibe; so wird

$$g = \frac{s}{0{,}5982166 \cdot 2P}$$

$$g = \frac{l}{0{,}3248506 \cdot 2P + 0{,}6487443\ P'}$$

$$G = \frac{L}{0{,}0769326 \cdot 2P + 0{,}3512557\ P'}$$

In diesen Formeln ändern sich ordentlicher Weise nur P und P' jede Woche, in wie fern dieselbe Sortirung und Mischung der Mehle beybehalten wird; dem gemäß, was vorher in Absicht der relativen Ausdünstung gesagt wurde. Die Größen s; l; L auf Zahlen zu bringen, um den Gebrauch der Formeln in einem Beyspiel zeigen zu können, nehmen wir an, daß nach einigen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, angestellten Probegebäcken, erzeugt werden, bey mittlerer Güte des Getreides, und unserer Sortirung und Mischung der Mehle, aus

110 Pf. Semmelmehl	103,4 Pf. Brod
— — gemischten Laibelmehl	117,5 — —
— — gemischten Laibmehl	128 — —

Nun beträgt für ein Gebäck

das Semmelmehl	2·120,762 Pf.	= 241,524 Pf.
das gemischte Laibelm.	2· 81,972 Pf. + 110,173 Pf.	= 274,117 Pf.
das gemischte Laibm.	2· 25,884 Pf. + 79,536 Pf.	= 131,304 Pf.

Demnach ist

s = 241,524 . 1,034 = 249,736 Pf. = 7991,552 Lth.
l = 274,117 . 1,175 = 322,087 „ = 10306,799 —
L = 131,304 . 1,28 = 168,069 „ = 168,069 Pf.

und hiermit

$$\mathfrak{g} = \frac{7991,552}{0,5982166 \cdot 2P}$$

$$\mathfrak{s} = \frac{10306,799}{0,3248506 \cdot 2P + 0,6487443 P'}$$

$$\mathfrak{S} = \frac{168,069}{0,0769326 \cdot 2P + 0,3512557 P'}$$

Wie nach diesen Formeln gerechnet werden müsse, ist jedem Arithmetiker bekannt. Uebrigens können in den Faktoren von P und P' die letzten drey Dezimale, um die Arbeit zu verkürzen, ohne merklichen Fehler weggelassen werden.

Bey Konstruirung dieser Formeln hatte man nicht die Absicht, den Landshuter oder Münchner Brodtarif durch sie zu ersetzen, sondern nur in einem Beyspiele zu zeigen, wie ein Tarif grundsätzlich verfertiget werden könne, wenn man die nöthigen Daten unter obrigkeitlicher Autorität sich zu verschaffen ermächtiget ist. Ungeachtet unsere Daten, weil sie überall her zusammengeholt werden mußten, mit jenen nicht auf gleiche Richtigkeit Anspruch machen dürfen, sind sie doch sowohl gerathen, daß zwischen unsern Formeln, und dem Landshuter und Münchner Tarif eine Vergleichung mit Erfolge angestellt werden konnte, so weit es nämlich derselben abweichende innere Einrichtung erlaubte.

Der Landshuter Brod-Tarif.

Der zur Zeit bestehende Tarif weichet von dem alten, dem Lohrer'schen, der ihm nur noch zur morschen

Krücke dienet, in wesentlichen Stücken ab. Die, im Laufe der Zeit veränderte Backart und Sortirung der Brode hatte, um den Tarif noch einiger Maßen brauchbar zu erhalten, verschiedene Modifikationen und Zusätze nöthig gemacht. Diese prüfen, und beurtheilen zu können, muß man den Tarif selbst kennen. Indem aber dieser der Oeffentlichkeit übergeben ist; mag es hinreichen, dessen vorzügliche Eigenheiten mitzutheilen.

Dieser Tarif hat das Eigene, daß die Brodgewichte in einem größern, als dem verkehrten Verhältnisse der Preise P und P' abnehmen. Mehrere Gelehrte, welche in den letzten theuren Jahren den Tarif ihrer Aufmerksamkeit würdigten, fanden diese Proportionirung der Brodgewichte räthselhaft, und suchten sie zu enträthseln, indem sie verschiedene Absichten, welche der Verfasser gehabt haben möchte, unterlegten, die sie theils billigten, theils auch mißbilligten. Mir scheint, daß es der Mühe nicht lohne, derselben weiter zu erwähnen.

Man erinnere sich, daß die oben erwähnte Proportionirung der Mehlpreise nicht weniger räthselhaft ist: dennoch blieb der Mehltarif von den Meisten jener Gelehrten unangefochten. Hätten sie beyden Tarifen gleiche Aufmerksamkeit geschenkt; sie würden das Räthsel eher gelöset haben. Lohrer läßt nämlich die Mehlpreise in einem kleinern, als dem geraden Verhältnisse der Preise P und P' zunehmen. Diese Proportionirung der Mehlpreise hat auffallende Aehnlichkeit mit jener der Brodgewichte; und sie würde dieser ganz gleich ausgefallen seyn, wenn es Gebrauch gewesen wäre, Mehl wie Brod für fixe Preise zu verkaufen. Nun ist oben wahrscheinlich gemacht wor-

den, daß Lohrer bey seiner Proportionirung der Mehlpreise beabsichtet habe, dem Mehlber, unbemerkt von dem Publikum, einen kleinen Uebergewinn zuzuwenden. Daher ist glaublich, daß er bey ähnlicher Proportionirung der Brodgewichte, dieselbe Absicht gehabt habe — die Absicht, dem Bäcker, gleichförmig mit dem Mehlber, einen kleinen, von dem Publikum unbemerkten Uebergewinn zu verschaffen.

Wer nach unserer Formel alle Gewichte einer Kreuzersemmel für alle Getreidpreise des Tarifes, von dem niedersten bis zum höchsten berechnet, und sie mit denen des Tarifes vergleichet, wird finden, daß diese anfangs hinter jenen zurückbleiben, dann aber sich ihnen nähern, und zuletzt sie allernächst erreichen. Bey einem ähnlichen, mit den Preisen des Semmelmehls angestellten Versuche wird er gewahren, daß die Lohrer'schen Mehlpreise den unsrigen voreilen, doch stets weniger, und endlich bey dem höchsten Getreidpreise bis auf einen Heller zusammen treffen. — Was anderes ist aus dem zu schließen, als was ich eben behauptet habe?

Lohrer läßt die weitzenen und roggenen Mehle sonderheitlich verbacken, und zwar das Semmelmehl zu Heller-, Pfennig- und Zweyringsemmeln, die beyden andern Mehlsorten zu Kreuzerlaibeln; ferner das Römischmehl zu Pfennig- und Zweyringlaibeln, auch zu Zweykreuzerwecken, und das Backmehl zu Batzenlaiben. Vier Hellersemmeln und zwey Pfennigsemmeln wiegen nach ihm gleich viel, doch mehr als eine Zweyringsemmel. Zum Grunde wird angegeben, daß jene zwey Brodsorten in die erste Hitze kommen, und darum stärker genetzt werden müssen, als diese. Bey roggenen Broden nimmt er gleiche Ofenhitze an; in-

dem vier Zweyring- und acht Pfenniglaibel mit einem Wecken gleiches Gewicht haben. Ein gewisses Gesetz zwischen den Gewichten dieser Brodsorten, der einen und andern Gattung, ist so wenig bemerkbar, als auch keines zwischen den Preisen der Mehlsorten statt findet. Und hiermit sind die Brodgewichte weder mit den Getreidpreisen, noch unter einander gehörig in Proportion gesetzt; und der Brodtarif ist wie der Mehl-Tarif mit einem ähnlichen Fehler behaftet.

Ungeachtet die Mehlsorten jeder Gattung nicht mehr, wie zu Lohrer's Zeiten, rein, sondern vermischt, das Laibelmehl mit Römischmehl, das Laibmehl mit Backmehl, verbacken werden, hiermit unsere Backart von derjenigen verschieden ist, welche Lohrer in seinem Tarife unterlegt; fährt man doch immer fort, davon Gebrauch zu machen, nach folgenden neu geschaffenen Regeln:

1) Das Gewicht einer Kreuzersemmel wird aus dem von einer Zweyringsemmel, und dem von zwey Pfennigsemmeln zusammengesetzt, mit Weglassung dessen, was unter 2 Qntl. beträgt.

Gegen diese Regel ist aus dem schon angeführten Grunde nichts einzuwenden; nur die Weglassung dessen, was unter 2 Qntl. beträgt, ist nicht zu billigen, weil sich dafür kein Grund angeben läßt.

2) Das Kreuzerlaibel soll so viel an Gewicht halten, als eine Kreuzersemmel desselben Tages, und $\frac{1}{4}$ des Lohrer'schen, rein roggenen Kreuzerlaibels.

Für diese Regel ist kein Grund zu finden; sie steht mit der Backart im Widerspruche, weil dabey eine Mehlmischung, Mischung aus Semmel- und Rö-

mischmehl, und ein Verhältniß der Mischung unterlegt sind, die nicht statt haben.

3) Der, aus gemischtem Roggen- und Waitzenmehl gebackene Batzenlaib soll so viel wiegen, als der Lohrer'sche, rein roggene.

Die vierte für den Fall gegebene Regel, wo der, auf das Schaff reduzirte Getreidpreis den höchsten des Tarifes übersteiget, ist durch eine andere, die im ähnlichen Falle, in Absicht des zu findenden Mehlpreises substituirt wurde, entbehrlich gemacht.

Wird nach diesen Regeln gerechnet, indem man P = 20 fl. 43 kr. und P' = 14 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. setzt; so erhält man

g =		4 Lth.	3 Qntl.	1 Schz.
g =		7 „	— „	2 „
G =	1 Pf.	8 „	— „	1 „

Nach unsern Formeln berechnet: wird

g =		5 Lth.	1 Qntl.	1 Schz.
g =		7 „	2 „	1 „
G =	1 Pf.	12 „	— „	— „

Nicht aus dieser Vergleichung des Tarifes mit unsern Formeln, sondern aus dessen erster Anlage, und den nachträglichen polizeylichen Vorschriften, welche ergänzen sollen, was im Laufe der Zeit daran mangelhaft geworden ist, geht hervor, daß er zu Gunsten des Bäckers berechnet ist. Begünstigung des Bäckers ist recht und billig; weil er hier und da zu riskiren hat, und ein kleiner dem Bäcker vergönnter Uebergewinn, für ihn wohlthätig, dem Konsumenten aber nicht merklich nachtheilig ist. Allein derselbe soll weniger in dem Tarife, als in der liberal ausgesprochenen Mannsnahrung sich offenbaren, damit Bäcker, indem sie wissen, daß ihnen dieser Gewinn zufließe,

nicht veranlaßt werden, Unzufriedenheit zu äußern, und über Druck der Taxe zu klagen. Denn wird umgekehrt verfahren, und Uebergewinn schon in den Tarif gelegt, die Mannsnahrung aber nur kärglich ausgesprochen; dann ignoriren jenen die Bäcker, und klagen gegen diese, ungeachtet sie im Ganzen ihr gutes Einkommen haben.

Der Münchner Brodtarif.

Die Polizey in München berechnet die Brodgewichte nach drey einfachen Formeln, welche einen eigentlichen Tarif entbehrlich machen. Unter Beybehaltung der bisherigen Bezeichnungen, sind sie folgende:

$$g = \frac{6600}{P} \text{ Lth.}$$

$$g = \frac{10200}{P} \text{ ,,}$$

$$G = \frac{318{,}75}{P'} \text{ Pf.}$$

Die letztere Formel ist von der eigentlichen Münchner-Formel nur der Form nach unterschieden, und führt mit derselben, in Absicht des Batzenlaibes, auf einerley Resultate.

In wie fern der Münchner Bäcker die Laibel nicht rein aus Waitzenmehl, auch die Laibe nicht rein aus Roggenmehl backet, ist es Fehler, daß in der zweyten Formel P, in der dritten P' ausschlüßig zum Divisor angenommen ist — ein Fehler, mit dem auch die Zusätze zum Lohrer'schen Tarife behaftet sind. Dieses Fehlers wegen können sie mit unsern Formeln nicht anders in Vergleichung gesetzt werden, als in so fern man, um sie auf gleiche Form zu bringen, in unserer zweyten Formel $\frac{2}{3}$ P für P', und in der dritten $\frac{3}{2}$ P' für P setzt. Geschieht dieses, und wird

dann in allen drey Formeln die angezeigte Division wirklich vorgenommen, so kommen folgende neue Formeln:

$$g = \frac{6679}{P}$$

$$g = \frac{9524}{P}$$

$$G = \frac{288,75}{P'}$$

Wie nun diese neuen Formeln sich zu den Münchner verhalten, fällt in die Augen; beyde haben jedoch einen gemeinschaftlichen Fehler; denn die Voraussetzung, welche in der dargestellten Form, den letzten beyden Formeln unterlegt ist, hat keine allgemeine Gültigkeit.

Mit mehr Richtigkeit und Bestimmtheit läßt sich das Verhältniß unserer und der Münchner Formeln in einem Zahlenbeyspiele beurtheilen. Es sey demnach, wie vorher

P = 20 fl. 43 kr. = 1243 kr.
P' = 14 fl. 6½ = = 211,62 Bz.

so ist nach den Münchner Formeln:

g =	5 Lth.	1 Qntl.	— Sch.	
g =	8 =	— =	3 =	
G = 1 Pf.	16 =	— =	3 =	

Aus diesem wird sichtbar, daß unser Semmelgewicht etwas größer, unser Laibel- und Laibgewicht aber merklich kleiner, als die Münchner Gewichte ausfallen; und daß unsere Brodgewichte, mit Ausnahme des Semmelgewichtes, zwischen denen des Münchner und Landshuter Tarifes ziemlich genau in der Mitte stehen; doch nur in diesem besondern Falle. Kleine Abweichungen von diesem Mittelstand macht

das mit jeder Woche wechselnde Verhältniß P : P' nothwendig, welches bey unsern Formeln in Rechnung kommt, von jenen Tarifen aber nicht beachtet wird.

Daß der Grund, weßwegen die Brodgewichte nach dem Münchner Tarif durchgängig merklich größer, als nach dem Landshuter ausfallen, mehr in jenem, als in diesem liege, beurkunden die Klagen der Münchner Bäcker über die dividende 10200 und 318,75, welche im J. 1618 entstanden, und noch immer fortdauern. — Als in diesem Jahre die schwarze Münze in die weiße reduzirt wurde, wurde zugleich der bis dahin bestandene Dividend 8800 in den 10200 umgewandelt, wie Reingruber in seiner Schrift »Ueber die Brodtaxe« S. 75 berichtet. Ungeachtet er einer ähnlichen Umwandlung des dritten Dividends nicht ausdrücklich erwähnet, scheinet doch, daß sie, wegen des konstanten Verhältnisses beyder Dividende zu einander statt gehabt haben müsse. Nach diesem Verhältniß müßte also vor jenem Jahre der Dividend 275 gewesen, und in demselben Jahre in 318,75 umgewandelt worden seyn. Diese ältere Dividende angenommen, wäre in unserem Beyspiele

g =		7 Lth. —	Qntl. 1	Schz.
G =	1 Pf.	9 „	2 „	1 „

Diese Brodgewichte nähern sich unsern soviel, als es wegen der verschiedenen Konstruktion der Formeln zu erwarten war, und noch mehr denen selbst, welche nach dem modifizirten Lohrer'schen Tarife gefunden werden. Daher sind sehr wahrscheinlich die gegenwärtigen Forderungen an die Münchner Bäcker, in Ansehung des gemischten Roggengebäckes, überspannt.

Was Wunder, wenn sie, jeder auf eigene Weise, sich schadlos zu halten suchen. *)

Soll Brod für fixe Preise, oder für fixe Gewichte verkaufet werden?

Wird einst, früher oder später, die Herstellung eines neuen verbesserten Brodtarifes zur Sprache kommen, so ist vorerst die Frage zu entscheiden: ob derselbe für den fixen Preis das Brodgewicht, oder den Preis für das fixe Brodgewicht angeben soll, dem jedesmaligen Getreidpreise gemäß? In den meisten deutschen Staaten wird das Brod für fixe Preise, in den Rheinlanden aber, in Frankreich, Helvetien und andern Ländern nach fixem Gewichte verkauft. In dieser Hinsicht giebt es zweyerley Brodtarife; zum Unterschiede mag einer der deutsche, der andere der französische heissen. Jeder führet eigene Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich, und für jeden und gegen jeden lassen sich Gründe angeben. Die Gleichheit des Brodgewichtes, welche der französische Tarif bezielt, scheint dem einzelnen Menschen, wie dem Manne mit Familie, welcher seinen täglichen Brodbedarf von dem Bäcker kaufet, bequem zu seyn, in so fern er an dem Gewichte einen Maßstab erhält, die Quantität des Brodes nach dem, sich gleichbleibenden Bedürfniß zu proportioniren. Dagegen verschaffet der deutsche Tarif in der Gleichheit des Brodpreises dem Käufer ein Mittel, seine Ausgabe für Brod genau nach der täglichen Einnahme zu bemessen, wenn sein Bedürfniß desfalls eine Beschränkung lei-

*) Ehrenrettung des Münchner und des Lohrer'schen Bäcker-Tarifes. Vom J. B. Reingruber. 1818.

det, und nicht der Magen reklamirt. Diese Bequemlichkeit, sich seinen Brodbedarf nach Verhältniß der Einnahme zu schmälern, ohne daß es dem Magen viel merklich werde, kann nur für die Wenigsten Werth haben. Mehr empfehlend für den deutschen Tarif ist: daß er möglich macht, für die kleinste Münze, die im Umlaufe ist, ehemals für einen Heller, jetzt in sehr wohlfeilen Zeiten für einen Pfennig, sich eine Parzelle Brod zu kaufen.

Wäre der Verkauf des Brodes in möglich kleinen Parzellen, Zweck, der erreicht werden sollte; so würde der deutsche Tarif entschieden das geeigneteste Mittel seyn. Denn für den geringsten Brodpreis läßt sich das Gewicht, aber nicht für jedes Brodgewicht der Münzpreis angeben, ohne daß bald der Bäcker, bald der Abnehmer, wegen wiederholter Vernachläßigung der Bruchtheile in Schaden versetzt werde. Wirklich findet man es bequem, zum Frühstücke, auch zum Mittag- und Abendmahl, und selbst zum Gebrauche in der Küche Semmelbrode in kleinen Parzellen zu haben. Semmelbrod schmecket vorzüglich gut, wenn es neu gebacken ist, und viel Kruste hat, diesen beyden Bedingungen kann nur durch kleine Parzellen solchen Brodes begegnet werden, weil nur sie viel Kruste geben, und neugebacken auf einmal verzehrt werden können. Es scheint, daß aus diesem Grunde, und in Ansehung des Semmelbrodes der deutsche Tarif in allen Ländern, wo er besteht, und die Einwohner der Bequemlichkeit und des Guten, das er gewähret, gewohnt sind, beyzubehalten sey.

Dieser Beybehaltung des deutschen Tarifes stehen jedoch wichtige Gründe entgegen, von Seite der Bäcker, wie von Seite der Abnehmer. Der wichtigste

Gegengrund ist das, mit jeder Woche sich ändernde Brodgewicht selbst, und die daraus entstehende Schwierigkeit, das Gewicht des Taiges mit dem geforderten Brodgewichte in Proportion zu setzen, welches dem Bäcker überlassen bleibet. Diese Schwierigkeit fällt bey dem französischen Tarife weg, der fixe Brodgewichte, so auch fixe Taiggewichte bedinget, was dem Bäcker Erleichterung verschaffet, und wobey der Abnehmer weniger gefährdet ist. In wie fern nun ein Tarif mehr reellen Nutzen der Gesammtheit, als eingebildete Bequemlichkeit einiger Wenigen bezielen soll, dürfte der französische vor dem deutschen den Vorzug behaupten.

Die Einführung dieses Tarifes würde doch immer schwer halten in einem Lande, wo die Einwohner schon seit Jahrhunderten der Brod-Parzellen gewohnt sind, und nur dadurch zu erwirken seyn, daß man die fixen Gewichte von Semmeln und Laibeln möglich klein annähme. Diese Verkleinerung des fixen Brodgewichtes hat ihre Gränzen. Sie bedinget nämlich, daß der Brodpreis die kleinste Münzsorte zur Einheit habe, und diese so klein sey, daß derselben Bruchtheile, je nachdem sie mehr oder weniger als ½ betragen, dem Brodpreise zugeschlagen, oder davon abgeschlagen werden dürfen, ohne Nachtheil für den Bäcker oder dessen Abnehmer. Da nun die geringste Münzsorte gegenwärtig ein Pfennig ist, so möchte das Gewicht der Semmel nicht wohl zu weniger als 8 Loth und das des Laibels mindestens zu 16 Loth zu fixiren seyn. Die Laibe können zu 2; 3; 4 und mehrern Pfunden angenommen werden. Die Wenigen, welche kleinere Semmelbrode zum Frühstücke wünschten, möchten sich der Eyer- und Milchbrödchen, welche keiner Taxe unterliegen, bedienen.

Für den Fall, wo die Einführung des französischen Tarifes beschlossen würde, ist die Berechnung des Brodpreises für fixe Brodgewichte nicht schwieriger, als die Berechnung der Brodgewichte für fixe Brodpreise war; beyde Berechnungen beruhen auf denselben Grundsätzen, und die Resultate gehen aus denselben Formeln hervor, nachdem sie, der neuen Bedingung gemäß, eine kleine Aenderung erhalten haben. Bedeutet nämlich, in Pfunden ausgedrückt, s das Gewicht der Semmeln, (das Stück zu $\frac{1}{4}$ Pf.) die man aus 2.120,762 Pf. Semmelmehl erhält; ferner l das Gewicht der Laibel (das Stück zu $\frac{1}{2}$ Pf.) die man aus 2.81,972 Pf. Laibel- und aus 110,173 Pf. Römischmehl erhält, und L das Gewicht der Laibe (das Stück zu 2 Pf.), die man aus 2.25,884 Pf. Laib- und aus 79,536 Pf. Backmehl erhält; bedeuten wieder P den Erlös aus einem Schäffel Weitzen, und P' den aus einem Schäffel Roggen, diesen und jenen in Kreutzern ausgedrückt, und p; 𝔭; 𝔓 die zu suchenden Brodpreise von einer Semmel zu $\frac{1}{4}$ Pf., von einem Laibel zu $\frac{1}{2}$ Pf., und von einem Laibe zu 2 Pf.; so wird

$$p = \frac{0{,}5982166 \cdot 2P}{4 \cdot s}$$

$$\mathfrak{p} = \frac{0{,}3248506 \cdot 2P + 0{,}6487443 \cdot P'}{2 \cdot l}$$

$$\mathfrak{P} = \frac{0{,}0769326 \cdot 2P + 0{,}3512557 \cdot P'}{\frac{1}{2} \cdot L}.$$

Die Quantitäten der verschiedenen Mehlsorten sind nur beyspielsweise beybehalten worden; sie müssen zu Verfertigung eines neuen Tarifes durch eine Mahlprobe, wie die Größen s; l; L durch eine Backprobe neu bestimmt werden. In Ansehung der dritten Formel ist zu bemerken: daß nur der Preis eines zwey-

pfündigen Laibes daraus gefunden werde, in wie fern auch L nur angiebt, wie viel Pfunde Brod aus der angenommenen Quantität Mehls (das Stück zu 2 Pf.) im Ganzen gebacken werden können, und daß überhaupt der Nenner derselben Formel veränderlich sey, in Ansehung der Hauptgröße sowohl, als ihres Coefizienten. Denn die vor Jahren in der helvetischen Stadt Bern angestellten Versuche haben gezeigt, daß die größeren Laibe in gleicher Ofenhitze relativ weniger ausdünsten, als die kleineren, und hiermit, um einen vier- oder sechspfündigen Laib zu erhalten, nicht das Doppelte oder Dreyfache des Taiges aufgelegt werden dürfe, der für einen zweypfündigen aufgelegt werden müßte, sondern weniger.*) Die Folge davon ist: daß auch der Preis eines vier- oder sechspfündigen Laibes nicht das Doppelte oder Dreyfache des Preises von einem zweypfündigen seyn könne, sondern weniger betragen müsse.

Nach dem erwähnten Berner Versuche ist die relative Ausdünstung bey Laibbroden, die sich nach Pfunden graduiren, allerdings merklich. Sie darf also hier, da zwey- drey- vier- und mehrpfündige Laibe bedingt sind, nicht außer Achtung gelassen werden. Die dritte Formel bedarf darum eines Zusatzes, in welchem gezeigt werde, wie man aus derselben auch die Preise von drey- vier- und mehrpfündigen Laiben finden könne. Dieses geschieht auf die einfachste Weise unter der Bemerkung, daß der Zähler des Bruches, der einen Theil jener Formel ausmacht, für jeden Fall, wie in jeder Woche, derselbe bleibe, und allein der Nenner sich ändere —

*) Beobachtungen und Versuche über den Korn- und Brod-Handel. Bern.

zunächst der Coefizient, und dann auch die Hauptgröße selbst. Da nun die Laibe zu 3; 4; 5 und mehreren Pfunden anzunehmen sind; so werden an die Stelle von $\frac{1}{2}$ die Coefizienten $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w., und an die Stelle von L die, aus derselben Quantität Mehls zu erbackenden Brodgewichte, nach dem Beyspiele der Berner Backprobe, durch eigens angestellte Versuche festgesetzt L'; L''; L''' u. s. w. Bezeichnet man eben so die entsprechenden Preise durch P'; P''; P''' u. s. w., und setzt den Zähler des Bruchs = z; so wird

$$P' = \frac{z}{\frac{1}{3}L'}$$

$$P'' = \frac{z}{\frac{1}{4}L''}$$

$$P''' = \frac{z}{\frac{1}{5}L'''}.$$

Ich begnüge mich, den Weg zur Berechnung eines Tarifes, welcher für fixe Brodgewichte die Preise angeben soll, einsweilen vorgezeichnet zu haben. Wie aber die Mehl- und Backproben, aus welchen die, zu Unterstützung des Kalkuls nöthigen Daten hervorgehen müssen, anzustellen seyen — dieß umständlich zu erörtern, bleibet der kommenden Zeit vorbehalten, wo der mit technischen Kenntnissen mehr als jetzt bereicherte Geschäftsmann schon Mittel finden wird, auf dem Wege der Erfahrung, alle Hindernisse besiegend, bis zum Ziele durchzudringen.

Die Mannsnahrung des Brauers.

Der Brauer bedarf zur Begründung und Betreibung seines Gewerbes ansehnliche Kapitale — ein Grund- und ein Betriebskapital. Das Grundkapital besteht in dem Brauhausgebäude, dem Keller und der Braufahrniß; das Gewerbskapital in dem sich selbst vorgeschossenen Arbeitslohn, in den Löhnen des Braupersonals, in den Vorauslagen für Gerste, Hopfen, Holz, Pech, Unschlitt, Zeug und Würze, und für Fuhr- und Malzbrecherlohn. Das Grundkapital ist an sich ständig, das Betriebskapital aber nur zu einem Theil ständig, und zum andern unständig. Den unständigen Theil machen die Gersten- und Hopfenpreise des Jahres aus, den ständigen die andern Vorauslagen, die jedoch in langen Zeiträumen ebenfalls der Veränderung unterliegen.

Das Grundkapital muß der Erzeugung des Brauers gemäß seyn, wenn er mit mehr oder weniger Vortheil sein Gewerbe treiben soll. Zur Rechtlichkeit und Billigkeit der Taxe ist nothwendig, daß die Mannsnahrung in Absicht auf einen Brauer mittlerer Klasse berechnet werde. Dieser Berechnung kann also auch nur ein Grundkapital unterlegt werden, wie es

die Größe der Produktion eines solchen Brauers fordert. In der allgemeinen Verordnung über Regulirung des Biersatzes ꝛc. v. 25. April 1811 ist dieses Grundkapital nicht ausgesprochen, sondern nur die jährliche Produktion aus 450 baierschen Schäffeln trockenen Malzes auf 3000 Eimer Winter- und Sommerbier angegeben. Die nähere Bestimmung des Grundkapitals selbst, bleibt dem Forscher überlassen. Unsere Absicht fordert, daß es mit möglicher Wahrscheinlichkeit dargestellt werde.

Daß die Regierung bey Berechnung des ständigen Theils des Bierpreises unter andern Brüningers gekrönte Preisschrift, in welcher dieser Gegenstand behandelt wird, zum Anhaltspunkte gebraucht habe, ist mehr als wahrscheinlich. Wir glauben daher, unter Benutzung jener Schrift, dasselbe Grundkapital beynahe gefunden zu haben, welches die Regierung ihrem Kalkul unterlegt haben dürfte.

Nach Brüningers Zeugniß, soll das in S** neu aufgeführte herrschaftliche Brauhaus, mit Einschluß der Keller und der Braufahrniß einen Werth von 44455 fl. haben. Indem er nun angiebt, was jeder einzelne Theil jetzt werth ist, wie lange er dauern, und was er dann noch werth seyn dürfte; so folget, daß jenes Kapital sich zu 2936,3 fl. nach 6,6 Proz. verzinsen müsse, wovon 5 Proz. auf den ordentlichen Kapitalgewinn, und 1,6 Proz. auf die Unterhaltung kommen. Von diesem großen Brauhause nun, mag der Kalkulateur auf jenes geschlossen haben, welches die Regierung als mittleres, bürgerliches Brauhaus zur Norm aufgestellt hatte. Wir suchten ihm zu folgen. Da wir nun, dem angenommenen Sudwerk gemäß, den Raum des Brauhauses und der Keller

verminderten, auch die Braugeschirre und Geräthschaften der Zahl und dem Maße nach reduzirten, warf sich ein Grundkapital von beynahe 22000 fl. aus, das sich nach 6,6 Proz. zu 1452 fl. verzinsen müßte. — Wem dieses Kapital zu groß scheint, weil hier und da Brauhäuser von gleichem Sudwerke zu niederern Preisen gekaufet werden, der wolle bedenken, daß zwischen Werth und Preis ein großer Unterschied ist, und hier nur der Werth, nicht der Preis unterlegt werden könne.

Auf ähnliche Weise suchten wir auch aus dem, bey dem großen Brauhause erforderlichen Betriebskapital dasjenige abzuleiten, welches bey dem Normalbrauhause erforderlich seyn dürfte. Vorläufig ist aber noch die Anordnung des Sudwerkes näher zu bestimmen.

Nach der Verordnung sollen aus 450 Schäffel trockenen Malzes in 90 Suden, die Sud zu 5 Schfl. an 3000 Eimer Winter- und Sommerbier im Durchschnitte erzeuget werden, und von jenem 35, von diesem 30 Eimer auf jede Sud kommen. Diesen Bedingungen zufolge wären in 60 Suden 2100 Emr. Winterbier, und in 30 Suden 900 Emr. Sommerbier zu erzeugen, um die volle Eimerzahl 3000 zu erhalten. Bey dieser Anordnung des Sudwerkes müßte sich das Publikum 8,4 Monate mit Winterbier begnügen, und nur durch 3,6 Monate wäre ihm Sommerbier zu trinken vergönnet. Daraus würde auch noch folgen, daß spätestens mit Ende August der Brauer wieder zu brauen anfienge, um mit Anfang des Monats September das Publikum mit Winterbier versehen zu können, was jedoch der Witterung wegen, bey der üblichen Art zu brauen, nicht thunlich ist.

In Erwägung, daß jene Bedingungen mit dem Interesse des Publikums nicht vereinbar sind, erlauben wir uns folgende an deren Stelle, mit einer nur kleinen Abänderung, zu setzen. Aus 465 Schfl. trockenen Malzes sind nämlich in 85 Suden im Durchschnitte 3015 Eimer Winter- und Sommerbier zu erzeugen. Diese Bedingungen werden auf das genaueste erfüllt, wenn der Brauer in 45 Wintersuden zu 5 Schfl. 1575 Eimer Winterbier, und in 40 Sommersuden zu 6 Schfl. 1440 Emr. Sommerbier produzirt. Diese Anordnung des Sudwerkes ist dem Interesse des Brauers sowohl, als dem des Publikums zuträglich. Der Brauer erspart 5 Suden, und erhält fast eben soviel Sommer- als Winterbier, welches Bedingung ist. Dadurch ist ein gesundes, abgelegenes Bier bis in November gesichert. Der verständige mit seinem Interesse bekannte, vermögliche Brauer, der mit einem guten Sommerkeller versehen ist, handelt auch aus eigenem Antriebe und ohne höhere Leitung wirklich auf diese Weise. Diese Anordnung des Sudwerkes, weil sie hier und da in der Wirklichkeit besteht, werden wir bey den folgenden Berechnungen zum Grunde legen.

Das Normalbrauhaus fordert einen Oberbrauknecht für das ganze Jahr mit monatlichen 18 fl., ferner zwey andere Brauknechte mit monatlichen 16 fl., den einen auf 8, den andern auf 7 Monate, und noch einen Helfer auf 6 Monate mit monatlichen 15 fl. — Demnach berechnet sich der Arbeitslohn des Braupersonals zu 546 fl., und mit dem Lohn für Binderarbeit während dem Jahre zu 693 fl.

In diesem Brauhause werden verbraut 465 Schfl. trocknen Malzes in 85 Suden, worauf 23 Darren kommen, und zu jenem verbraucht 85 Kl. weiches, zu

diesem 28,75 Kl. hartes Brennholz. Sonach beträgt die Auslage für

Lohn für Malzbrechen 18 kr. pr. Schfl.	139,5 fl.
Fuhrlohn 12 kr. pr. Schfl.	93 =
Sudholz 3,5 fl. pr. Kl.	297,5 =
Darrholz 7,5 fl. pr. Kl.	215,62 =

Dasselbe verbraucht 870 Pf. Pech und 138 Pf. Unschlittkerzen, und legt hiefür aus:

870 Pf. Pech 9 kr. pr. Pf.	130,5 fl.
138 Pf. Unschlittkerzen 20 kr. pr. Pf.	46 fl.

Diese Auslagen summiren sich mit Zeug und Würze, die jedoch in andern Braurechnungen nicht vorgetragen werden, zu 1618,12 fl.

Es spricht aber die Verordnung dem Brauer insbesondere noch einen Arbeitslohn von 1100 fl. aus, die, jenen zugeschlagen, das Betriebskapital bis zu 2718,12 fl. erhöhen.

Das, bey dem großen herrschaftlichen Brauhause erforderliche Betriebskapital, welches in 176 Suden, jede zu 8 Schfl. an 1411 Schfl. trocknen Malzes verbrauet, und nach welchem das unsere modifizirt ist, berechnete Brüninger, abgesehen von dem Arbeitslohn des Brauers, zu 3867,5 fl.

Es verdient bemerkt zu werden, daß das große herrschaftliche Brauhaus bey einem dreymal größern Sudwerke, als das bey dem Normalbrauhause angenommene ist, doch nur ein doppelt größeres Grundkapital, und ein etwas mehr als doppelt größeres Betriebskapital bedarf. — Der Schluß ist leicht zu machen.

Das Betriebskapital muß, ausgegeben, alle Jahre wieder in die Kasse des Brauers zurückkehren, und indeß sich ihm auch verzinsen: ob ganz oder nur zu einem Theil? ist die Frage. — Da er es nur theilweise ausgiebt, und theilweise in kurzen Zeitfristen zurück erhält, also nie die ganze Summe auf dem Gewerbe liegen hat; so scheint, daß er auch nicht berechtiget sey, den ganzen Zinsenbetrag in Anspruch zu nehmen. Indeß, weil er das, was nicht auf dem Verlage liegt, doch für jeden Fall in Bereitschaft haben muß; dürften ihm dennoch die Zinsen vom ganzen Kapital zu gönnen seyn. Wer allenfalls mit einem mindern Kapital dieselben Vorschüsse zu bestreiten vermag, ist, dieser Industrie wegen, des höhern Gewinnes immer werth, der ihm hierdurch zugehet. Aus diesem Grunde wird das ständige Betriebskapital voll zu 2718,12 fl. angenommen, wovon die 10prozentigen Zinsen 271,81 fl. betragen.

Das unständige Betriebskapital besteht, wie erwähnt worden, in der Auslage für Gerste und Hopfen, die jedes Jahr mehr oder weniger eine andere ist. Da nun Bedingung der Aufgabe ist, daß die Zinsen dieses Kapitals, über Abzug der Nebennutzungen, der Mannsnahrung, als ständige Größe, zugeschlagen werden; so ist, in Absicht auf Berechnung dieser Zinsen, die Quantität Gerste und Hopfen, welche in dem Normalbrauhause, nach unserer Anordnung des Sudwerkes, jährlich auf Winter- und Sommer-Bier aufgehen, zu bestimmen, und nach Durchschnittspreisen zu Gelde anzuschlagen. Im Ganzen werden verbraut 465 Schfl. trocknen Malzes, welche in der Regel aus eben so vielen Schäffeln Gerste entstehen, in wie fern das Maß der Gerste um eben so viel durch die Ausmälze vermehrt, als durch die Abschöpfgerste

und Malzkeim vermindert wird. *) Daher kommen von verbrauten 465 Schfl. Gerste, 45 . 5 = 225 auf das Winterbier, und 40 . 6 = 240 auf das Sommerbier. Den Durchschnittspreis der Gerste zu 6 fl. pr. Schfl. angenommen, beträgt die Auslage an Gerste für Winterbier 225 . 6 = 1350 fl. und für Sommerbier 240 . 6 = 1440 fl. Ferner sollen mit jedem Schäffel Malz bey einer Wintersud 3 Pf. Landhopfen, und 5 Pf. Böhmer Hopfen bey einer Sommersud verbrauet werden. Diesem zufolge ist der Bedarf an Landhopfen 225 . 3 = 675 Pf. und an Böhmer Hopfen 240 . 5 = 1200 Pf. Setzt man, weil keine offizielle Ausmittelung jener Durchschnittspreise vorliegt, den Durchschnittspreis des Landhopfens = 46 kr. pr. Pf. und den des Böhmer Hopfens = 1 fl. 8 kr.; so ist für den Landhopfen auszulegen 765 . $\frac{46}{60}$ = 517,5 fl. und für Böhmer Hopfen 1200 . $\frac{8}{60}$ = 1360 fl.; in Summe also für Gerste und Hopfen zu

Winterbier	1350 + 517,5	= 1867,5 fl.	
Sommerbier	1440 + 1360	= 2800	=
	Summe	4667,5 fl.	

*) Nach zuverläßigen Erfahrungen soll betragen

die Abschöpfgerste	1 2/3 bis 3 1/3 Proz.	
die Malzkeime	6 2/3 — 8 1/3 —	
die Ausmälze	5 — 8 1/3 —	

Ist nun die Gerste auf gutem Boden gewachsen, und auch sonst gut gediehen; ist sie vor der Weiche wohl geputzt worden, hat man sie nicht zu lange wachsen lassen, und ist sie durchgängig fleißig gearbeitet worden, so werden Abschöpfgerste und Malzkeime zunächst der Ausmälze gleich, oder 1 1/3 + 6 2/3 = 8 1/3, und das gereuterte trockne Malz mißt gleichviel mit der Gerste vor der Weiche. Siehe „Wirkungskreis eines Landgerichtes ꝛc. vom J. B. Reingruber.“ B. II. S. 651.

Demnach betragen die zehnprozentigen Zinsen von diesem, auf dem Fabrikat liegenden Kapital, im Durchschnitte und für ein volles Jahr berechnet, 466,75 fl. Die, als ständige Größe, der Mannsnahrung noch zuzuschlagen sind; doch nicht ganz, sondern über Abzug der in der Brauerey sich ergebenden Abfälle.

Diese Abfälle, welche dem Brauer für einen niedern Preis zu überlassen sind, bestehen in Trebern, Geläger, Abschöpfgerste, Malzkeimen und Asche. Bey der Brauprobe, welche der Verordnung v. 31. Aug. 1750 beygefügt ist, wurden Trebern und Geläger von einer Sud zu 5 Schfl. trocknen Malzes, das Schfl. Gerste zu 5 fl. angenommen, für 3,25 fl. überlassen. Da nun gegenwärtig das Schäffel Gerste zu 6 fl. angenommen ist; so haben Trebern und Geläger von einer Sud Winterbier einen Werth von 3,9 fl. und von einer Sud Sommerbier einen Werth von 4,68 fl.; und im Ganzen ist ihr Werth von 45 Wintersuden und 40 Sommersuden = 362,7 fl. Die Abschöpfgerste beträgt bey unserem Sudwerk an 6,2 Schfl. im mindesten Anschlage, und eben so die Malzkeime an 31 Schfl. Hat nun die Abschöpfgerste einen Werth von wenigstens 48 kr. pr. Schfl. und haben die Malzkeime einen Werth von wenigstens 12 kr. pr. Schfl.; so ist ihr Werth im Ganzen 11,16 fl. Noch geringer fällt der Werth der Asche aus. Die Darrasche dürfte an 9, die Sudasche an 16 Mtz. betragen. Den Metzen von dieser zu 20, von jener zu 24 kr. angeschlagen, ist ihr Werth 9,2 fl. Indem nun werth sind

Trebern und Geläger	362,7 fl.
Abschöpfgerste und Malzkeime	11,16 =
Darr- und Sudasche	9,2 =
Summe	383,06 fl.;

so lassen sie, von 466,75 fl. abgezogen, zum Rest, 83,69 fl., welche der Mannsnahrung noch zuzuschlagen sind.

Nun ist alles ausgemittelt, was auf Bestimmung der Mannsnahrung des Brauers Einfluß hat. Wir fanden

die Zinsen des Grundkapitals	1452 fl.
das ständige Betriebskapital einschlüßig des Arbeitslohns	2718,12 =
die Zinsen desselben	271,81 =
den mittlern Zinsenrest von dem unständigen Betriebskapital	83,69 =
Summe	4525,62 fl.

Diese Summe muß der Brauer aus seinem Fabrikate erlösen, wenn er über den Kapitalgewinn, Gewerbeprofit und Arbeitslohn, auch das ständige Betriebskapital erneuet, herein erhalten soll. Sie ist daher auf eine Maß Bier auszuschlagen. Zu dem Ende reduzire man Geld und Bier auf die unterste Benennung, und setze 4525,62 fl. = 1086148,8 pf. und 3015 Eimer = 180900 Mß.; so wird die, auf eine Maß Bier ausgeschlagene Mannsnahrung des Brauers $\frac{1086148,8}{180900} = 6,004$ pf. Sie ist ganz dieselbe, welche die Verordnung, unter der Benennung, Grundpreis, ausspricht; und hiermit läßt sich beyläufig auf die Daten schließen, welche die Regierung bey ihrem Kalkul untergelegt haben dürfte.

Daß dieser Kalkul den Brauer mehrfältig begünstige, ist offenbar. Es war aber auch billig und nöthig, wenn das Risiko gedeckt, und selbst der Brauer, welcher das Gewerbe nur im Kleinen, und großentheils mit fremden Kapitalen treibet, seines Unter-

haltes gesichert werden sollte. Wir nahmen bey obiger Berechnung den Eimer zu 60 statt zu 64 Maß, gegen unsere Ueberzeugung an — nur darum, weil dieß auch der Kalkulateur that, dem wir in seinem Gange hier genau folgen wollten. Rechnet man aber den Eimer zu 64 Maß, die er eigentlich hält, so wird die Mannsnahrung = 5,628 pf. mit einer Differenz von beynahe ⅓ pf.

Jene 6 pf. pr. Mß. sind jedoch nicht ganz zur Disposition des Brauers, so wenig es die 4525,62 fl. sind. Wir lösen sie in ihre Bestandtheile auf, und zeigen, wie viel davon auf jeden insbesondere komme. Es kommen auf

die Zinsen des Grundkapitals	1,92504 pf.
das ständige Betriebskapital	2,14528 —
den Arbeitslohn des Brauers	1,45834 —
die Zinsen des ständigen Betriebskapitals einschlüßig des Arbeitslohns	0,36036 —
den Zinsenrest des unständigen Betriebskapitals	0,11095 —

Nun wird das Betriebskapital wieder in das Gewerbe verwendet, und selbst der Arbeitslohn bleibt nicht in der Hand des Brauers, sondern geht entweder auf den Bierwirth über, oder wird großentheils von dem Brauer selbst auf Löhnung und Verköstigung der Person verwendet, welche er des Verkaufes im Kleinen wegen zu unterhalten hat. Zu seiner Disposition bleiben demnach nur die Zinsen, die in Summe 2,39 pf. pr. Mß. machen, und auch diese nicht ganz, weil ein Theil auf Unterhaltung der Gebäude und der Fahrniß aufgeht, nach dessen Abzug die disponible Einnahme nur noch in 1,93 pf. pr. Mß. besteht. Demungeachtet summirt sich dieser 1,93 pf. zu 1455,49 fl.,

welche größtentheils Kapitalgewinn sind, und nur einen kleinen Gewerbeprofit enthalten. Durch Ersparniß an Grund- und Betriebskapital, und an Unterhaltungskosten kann jedoch derselbe noch beträchtlich erhöhet, und die reine Einnahme rechtlich nahe an 2000 fl. und darüber gebracht werden; was für einen Brauer mittlerer Klasse zureichen dürfte, der mit eigenem Kapital sein Gewerbe treibet, und mit diesem allenfalls noch ein zweytes verbindet.

Die jetzt bestimmte Mannsnahrung kann jedoch nicht für alle Gegenden und Provinzen eines Landes passend seyn; sie muß nothwendig variiren, wenn nicht entweder die Brauerschaft oder das Publikum leiden soll. Wie die Mannsnahrung des Mehlbers und Bäckers in jeder Stadt eine andere ist; so soll auch die Mannsnahrung des Brauers wenigstens in jeder Provinz, wenn nicht in jeder größern Abtheilung derselben, eine andere seyn. Der Brauer mittlerer Klasse in einer Provinz kommt dem in der andern, in Ansehung der Größe des Sudwerkes, nicht gleich, oder er bedarf zu dem gleichen Sudwerke grössere oder kleinere Kapitale. Die mittlern Arbeitspreise, und noch mehr die Holz-, Pech- und Unschlittpreise sind allenthalben verschieden, und weichen auch in kleinen Entfernungen mannigfaltig ab. Zu dem kommt noch, daß die Brauer nicht aller Orten berechtiget, zum Theil auch nicht vermögend sind, ein Nebengewerbe zu treiben, um das Mangelnde der Mannsnahrung zu ersetzen. — Wie scheint, sollte Verschiedenheit der Mannsnahrung in verschiedenen Provinzen Grundsatz seyn.

Bestimmung des Kapitalwerthes von einem Brauhause.

Ein Brauhaus, wie eine Mühle, hat nur in dem Maße Werth für den Käufer, als es sich ihm rentiret. Daher kann auch nur die, zu Kapital erhobene, sichere Rente desselben Kapitalwerth seyn. Es ist aber zu bemerken, daß, wenn in jener Rente die Unterhaltungskosten mit begriffen sind, das Kapital sich nach höhern Prozenten verzinsen müsse. Die Rente, in diesem Sinne genommen, wird dem Brauer in 1,92504 pf. pr. Mß. erstattet. Man findet sie also im Ganzen, wenn man diese Pfennigzahl in die Zahl der Maß Winter- und Sommerbier, welche im Durchschnitte jährlich bey einem Brauhause erzeuget werden, multiplizirt. Der vorher geführten Rechnung zufolge, ist diese Rente als der 6,6 prozentige Zins von dem Kapitalwerth des Brauhauses anzusehen. Daher wird nun auch dieser gefunden, wenn man die bereits gefundene Rente nach 6,6 Proz. noch zu Kapital erhebt. Diese Art und Weise, aus der Größe des, bey einem Brauhause bestehenden Sudwerkes den Kapitalwerth desselben zu finden, ist einfach und leicht, auch möglichst zuverläßig, weil sie auf die Voraussetzung sich stützet, daß das Grundkapital mit dem Sudwerke jedesmal in genauem Verhältnisse stehe, hiermit 1,6 Proz. des Kapitals zureichend sey, Gebäude u. Fahrniß zu unterhalten. Die Anwendung zeiget ein Beyspiel.

Z. B. Es soll der Kapitalwerth eines Brauhauses gefunden werden, welches jährlich 3015 Emr. oder 180900 Mß. Bier erzeugt; so ist $180900 . 1,92504 = 348239,736$ pf., hiermit $\frac{348239,736}{240} = 1450,998$ fl. der Zins des Grundkapitals, und $1450,998 . \frac{100}{6,6} = 21985$ fl. Das Grundkapital selbst, oder der Kapi-

talwerth des Brauhauses, den man suchte. Er kommt mit dem Kapitalwerth des Normalbrauhauses, von dem jene Quantität Bier entlehnt ist, bis auf 15 fl. überein — so genau, als nach nur fünf Dezimalstellen möglich ist.

Bey Lösung dieser Aufgabe wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß sich Gebäude und Fahrniß in gutem, dauerhaften Zustande befinden. Wo aber dieß der Fall nicht ist, und bedeutende Reparaturen vorzunehmen sind, ist natürlich, daß derselben Kostenbetrag von dem gefundenen Kapitalwerth abgezogen werden müsse. Zum Ueberfluß wird erinnert, daß nur der Werth, auch dieser nur in Absicht auf das bestehende Sudwerk, berechnet werden könne — nicht der Preis, der von den individuellen Verhältnissen des Käufers und Verkäufers abhängt. Die Schätzung des innern Werthes, abgesehen von dem bestehenden Sudwerke, kann nur die Sache der Bauverständigen in jedem besondern Falle seyn.

Irrig suchen sich Einige in Auflösung der fraglichen Aufgabe einen Anhaltspunkt in dem 1,47 pf. pr. Mß. *) zu verschaffen; weil ihn das Regulativ mit Fabrikations-Gewinn bezeichnet. Denn er ist nur Arbeitslohn des Brauers — kein reiner Gewinn, keine Rente.

Die Erstattung der Auslagen für Gerste und Hopfen in dem Bierpreise.

Der Betrag dieser Auslage in Gelde ist jedes Jahr ein anderer. Da er nun nebst den Zinsen dem Brauer

*) Wirkungskreis eines Landgerichtes ꝛc. Vom J. B. Reingruber. B. II. S. 43 und 85.

in dem Bierpreise erstattet wird; so berechnet sich auch dieser, in Ansehung des Winter- und Sommerbiers, alle Jahre anders. Die Zinsen, in wie fern sie, nach Durchschnittspreisen von Gerste und Hopfen berechnet, als ständige Größen angesehen werden konnten, sind bereits, über Abzug des Werthes von Abfällen, der Mannsnahrung oder dem ständigen Theil des Bierpreises zugeschlagen worden. Daher ist nur noch zu berechnen übrig, wieviel von der Auslage für 1 Schfl. Gerste und 3 Pf. Landhopfen auf 1 Mß. Winterbier, und wieder von der Auslage für 1 Schfl. Gerste und 5 Pf. Böhmer Hopfen auf 1 Mß. Sommerbier komme, wenn aus 1 Schfl. Gerste 7 Emr. Winterbier, und 6 Emr. Sommerbier erbrauet werden, den Eimer zu 60 Mß. gerechnet. Da diese Berechnung sehr einfach, auch durch den Tarif selbst entbehrlich gemacht ist; so zeigen wir nur in Kürze, weil sie doch aus einer grundsätzlichen Anleitung zur Bier-Taxe nicht wohl wegbleiben darf, wie sie geführt werden könne.

Es sey, um die Lösung der Aufgabe mehr allgemein zu machen, g der Preis von einem Schäffel Gerste, h der Preis von einem Pfund Landhopfen, und h' der von einem Pfund Böhmer Hopfen; dieser und jener in Gulden ausgedrückt; so kommen dem Regulativ gemäß auf die Maß

Winterbier $\frac{g+3h}{7 \cdot 60} \cdot 240 = \frac{g+3h}{7} \cdot 4$ pf.

Sommerbier $\frac{g+5h'}{6 \cdot 60} \cdot 240 = \frac{g+5h'}{6} \cdot 4$ pf.

Z. B. Man habe den Preis der Gerste zu 6 fl. pr. Schfl., den Preis des Landhopfens zu 76 fl. und den des Böhmer Hopfens zu 113 fl. pr. Znt. aus-

gemittelt; so wird $g = 6$; $h = 0,76$, und $h' = 1,13$; hiermit $\frac{g + 3h}{7} \cdot 4 = \frac{6 + 2,28}{7} \cdot 4 = 4,74$ pf. und $\frac{g + 5h'}{6} \cdot 4 = \frac{6 + 5,65}{6} \cdot 4 = 7,76$ pf.

In Ansehung der Bruchzahl, welche bey dieser Berechnung gewöhnlich zum Vorschein kommt, ist verordnet: daß sie, wenn sie mehr als $\frac{1}{2}$ pf. beträgt, für einen ganzen Pfennig zum Besten des Brauers angesetzt, und im entgegengesetzten Falle zum Besten des Publikums weggelassen werde. Dem zufolge ist also in unserm Beyspiel der ständige Preistheil des Winterbiers = 5 pf. des Sommerbiers = 8 pf. anzunehmen.

Die Ausmittelung der, dieser Berechnung unterzulegenden Durchschnittspreise des Jahrs von Gerste und Hopfen geschieht von Seite der Regierung. Zu Durchschnittspreisen der Gerste werden mit Recht nur diejenigen angenommen, welche zwischen den höchsten und mittlern Schrannenpreisen, von dem Hauptorte des Distrikts, das Mittel halten. In Ansehung des Hopfens, (indem keine Hopfenmärkte gehalten werden) wird der Durchschnittspreis aus den Angaben der Brauer der Hauptorte, und wieder aus denen drey der vorzüglichsten und bedeutendsten Brauhäuser ausgemittelt, was die Brauer an Eidesstatt mit dem Handgelübde, letztere mit Extrakten aus Manualien zu beweisen haben.

Den so ausgemittelten Durchschnittspreisen der Bierstoffe gemäß, wird der unständige Theil des Bierpreises bestimmt, und aus diesem und den beyden andern ständigen Preistheilen, der Mannsnahrung und dem Bieraufschlag, von dem weiterhin die Rede

seyn wird, der Total-Preis zusammengesetzt. Zufolge der Verordnung wird der Bierpreis alljährlich, und zwar vom Winterbier bis 15. Jäner, und vom Sommerbier bis 15. Febr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Umstand, daß die Taxe des Winterbiers, welches schon im Oktober ausgeschänket wird, erst bis 15. Jän. des folgenden Jahres ihre definitive Bestimmung erhält, macht nothwendig, daß derselben bis dahin eine provisorische vorausgeschickt werde. Zu dem Ende ist verordnet: daß mit Anfang jedes Sudjahrs die provisorische Taxe des Winterbiers der definitiven vom vorigen Sudjahre gleichgesetzt werde; ausgenommen, es wäre in der Zwischenzeit notorisch der Durchschnittspreis der Gerste um 2 fl. pr. Schfl. gestiegen oder gefallen, in welchem Falle der unständige Preistheil des Winterbiers, welcher im letzten Sudjahre definitiv war, um 1 pf. pr. Mß. erhöhet oder erniedert werden müßte. Dieses Verhältniß der Veränderungen in den Preisen der Gerste und des Biers, ist ganz richtig ausgesprochen; denn es ist $\frac{2 \cdot 240}{7 \cdot 60} = \frac{2 \cdot 4}{7} = 1\frac{1}{7}$ pf. Indeß würde sich doch die Aenderung des Bierpreises genauer und mehr allgemein aus der Formel, $\frac{n \cdot 4}{7}$, berechnen lassen, in welcher n allgemein die Guldenzahl bezeichnet, um welche der Durchschnittspreis der Gerste gestiegen oder gefallen ist. Die Formel selbst giebt an, um wieviel Pfennige der provisorische Bierpreis vermehrt oder vermindert werden müsse. Man findet mittelst derselben, daß der Preis des Biers pr. Mß. sich um 1 bis 2 pf. ändere, wenn sich der Preis der Gerste um $1\frac{3}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ fl. ändert.

Vorausvergütung des Malzaufschlages in dem Bieraufschlage.

Der Staat fordert von dem Konsumenten des Biers eine Abgabe, und läßt sich dieselbe von dem Brauer, nachdem dieser den Betrag schon vorläufig aus dem verkauften Bier aufgesammelt hat, entrichten. Diese Abgabe, eigentliche Konsumtions-Steuer, heißt der Malzaufschlag, in wie fern sie der Brauer dem Staate vom Malze entrichtet, und in wie fern sie der Kosument dem Brauer im Preise des Biers voraus vergütet, kann sie füglich der Bieraufschlag genannt werden. Malz- und Bieraufschlag sind eine und dieselbe Steuer, und nur in ihrer Beziehung von einander unterschieden. Beyde müssen darum im Betrage gleich seyn; soviel der Brauer im Malzaufschlage entrichtet, soviel muß er voraus im Bieraufschlage eingenommen haben.

Der Malzaufschlag ist keine ganz neue Erfindung. Schon in einer alten Verordnung aus dem 17ten Jahrhundert soll dessen erwähnt werden; doch scheint er nicht lange bestanden, auch nur zur Kontrollirung der eigentlichen Erhebungsart des Bieraufschlages, gedient zu haben. Ordentlicher Weise ward er, nach der Verordn. v. 3. Horn. 1751 in demselben Jahre eingeführt, und von dem eingesprengtem Malze erhoben, aber bald wieder verdrängt, nach der Verordnung. v. 5. May 1753, durch die mehr beliebte Komposition. Ungeachtet diese dem Staats-Interesse wenig zuträglich war, erhielt sie sich doch bis 1806. In Kraft der Verordn. v. 2. Dez. desselben Jahrs mußte sie dem Malzaufschlage weichen, der inzwischen doch erst i. J. 1811 durch die Verordn. v. 11. Horn. seine gegenwätige Bestimmung erhalten hat. Dem

Brauer sind 4 pf. pr. Mß. über den ständigen und unständigen Bierpreis zu nehmen bewilliget; wofür er hernach von jedem zur Mühle gebrachten Schäffel eingesprengten Malzes 5 fl. in vier Terminen zu entrichten hat, und zwar nach der Verordn. v. 28. July 1807 jedesmal in der ersten Hälfte der Monate Jäner, April, July und Oktober.

Was der Brauer im Bieraufschlage sicher und rechtlich einnimmt, ist genau bestimmbar, indem er aus einem Schäffel trocknen Malzes nicht mehr als 7 Emr. Winterbier, und 6 Emr. Sommerbier zum Verkaufe zu erzeugen berechtiget ist. Allein in Ansehung dessen, was er im Malzaufschlage hinzugeben hat, ist keine so richtige Bestimmung möglich. Denn das Maßverhältniß des trocknen Malzes zum eingesprengten variirt nach Umständen, mehr oder weniger, je nachdem das Malz selbst, die Witterung und das Wasser beschaffen sind; von welchem auch nicht zu jeder Zeit eine gleiche Quantität eingesprengt werden darf. Nach dem Urtheil des bekannten Brauverständigen B. Scharl *), der als solcher allem Anscheine nach auf das Bier-Regulativ Einfluß hatte, dürfte 100:121 das beyläufige Maßverhältniß des gut gedörrten und gereuterten Malzes zum eingesprengten und wieder abgestandenem Malze seyn; und hiermit nähme das trockne Malz um 21 Proz. durch das Einsprengen im Maße zu. Dieses Verhältniß giebt die Verordn. v. 31. Aug. 1750 wie 30:33 bis 36, und der Verfasser der Schrift »Der Malzaufschlag in Baiern« wie 6:7⅓ bis 7½ an, oder jene wie 100:110 bis 120, dieser wie 100:122 bis 125.

---

*) Beschreibung der Braunbierbrauerey von Benno Scharl, Verwalter zu Grünbach.

Ist das Scharl'sche Maßverhältniß, wie es scheint, dem Regulativ unterlegt, so sollten die Aufschlagämter nicht ein größeres zu erwirken suchen, durch eine Praxis, gegen welche die Brauer in ihren »Gründlichen Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Brauereyen ꝛc.« nicht ohne Grund exzipirt haben; wenn gleich Einige, durch gewagte Defraudationen das strenge Verfahren, worüber geklagt wird, selbst mögen veranlaßt haben.

Bey dieser Verschiedenheit des Maßverhältnisses des trocknen Malzes zum eingesprengten glauben wir, bey der vorhabenden Vergleichung des Malzaufschlages mit dem Bieraufschlage, jenes zum Grunde legen zu müssen, welches in der Verordnung ausgesprochen ist, und mit dem von Scharl allernächst übereinkommt. Der Kalkulateur scheint dasselbe bey Berechnung des Bieraufschlages vor Augen gehabt zu haben — das Verhältniß 30:36, oder 5:6. Dieses angenommen, beträgt der von dem eingesprengten Malze, zu 5 fl. pr. Schfl. zu entrichtende Aufschlag genau 6 fl. pr. Schfl. trocknen Malzes. Damit nun der Brauer soviel, vorläufig in dem Bieraufschlage hereinbringe, als er braucht, den Malzaufschlag entrichten zu können; so ist ihm 4 pf. pr. Mß. oder 1 fl. pr. Emr. zu nehmen, bewilliget. Bey dieser Verfügung, wenn er den vorgeschriebenen Guß einhält, nimmt er für 6 Emr. Sommerbier genau soviel ein, als er hernach an das Aufschlagamt zu bezahlen hat, für 7 Emr. Winterbier aber um 1 fl. mehr, der auf die Maß ausgeschlagen, nur 0,57 pf. beträgt; hiermit ist sein Uebergewinn etwas mehr als 1 Hlr. pr. Mß. Winterbier, der ihm zu gönnen seyn möchte. Allein, da die

Malzaufschläger den Malzaufschlag bis auf $6\frac{1}{4}$ fl. pr. Schfl. trocknen Malzes zu steigern wissen; so fällt jener Uebergewinn beym Winterbier noch kleiner aus, und bey dem Sommerbier kommt selbst ein Verlust zum Vorschein, der, von jenem abgezogen, eine sehr kleine, unberechenbare Größe übrig läßt. Und also sind der Bieraufschlag und Malzaufschlag soviel als gleich.

Die Bier-Taxe.

Diese ist aus den ständigen und unständigen Preistheilen des Biers und dem Bieraufschlage pr. Mß. zusammengesetzt. Der ständige Preistheil summirt sich mit dem Aufschlage zu 10 pf. Wird diesen noch der unständige Preistheil, aus den mittlern Gersten- und Hopfenpreisen des Jahrs, mit Rücksicht auf Winter- und Sommerbier, berechnet, zugeschlagen, so erhält man die Bier-Taxe. Wir fanden oben in einem Beyspiele den unständigen Preistheil des Winterbiers zu 5 pf., des Sommerbiers zu 8 pf. Daher ist die Taxe des Winterbiers = 15 pf. des Sommerbiers = 18 pf.

Um den unständigen Preistheil des Winter- und Sommerbiers ohne Rechnung aus den Preisen der Bierstoffe zu finden, dienet der, dem Regulativ beygefügte Tarif, nach unsern Formeln berechnet — doch nur der Regierung, indem sie die unterlegten Preise nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen läßt. Das Publikum, weil es keinen Grund hat, die richtige Ausmittelung jener Preise zu bezweifeln, mag sich hierüber beruhigen. Dem wißbegierigen Forscher, der Fertigkeit im Rechnen besitzt, bleibet es unverwehrt,

die unbestimmte Aufgabe in eine bestimmte umzuwandeln, wenn er den Mittelpreis der Gerste aufzufinden weiß. Denn aus diesem und dem gegebenen Bierpreise berechnet sich der mittlere Hopfenpreis, den die Regierung unterlegt haben dürfte. Bey dem kann er es wohl bewenden lassen; ist auch nicht befugt, sein Forschen weiter fortzusetzen.

Beantwortung der Klagen gegen die Bier-Taxe.

Gegen jeden Bestandtheil dieser Taxe wird mehr oder weniger geklagt. Obschon gegen den ständigen Preistheil am wenigsten eine Exzeption statt finden sollte, weil er strenge nach Grundsätzen berechnet ist, scheint er doch Einigen zu groß, und wieder Andern zu klein zu seyn. In der That ist er beydes — zu groß für die großen, und zu klein für die kleinen Brauhäuser. Allein er durfte weder nach diesen, noch nach jenen regulirt werden, sondern ausschlüßig nach denen, welche zwischen beyden das Mittel halten, und die Mehrzahl ausmachen, wohin unser Normal-Brauhaus gehören soll. Ob im ganzen Lande, oder nur in einem Theile desselben? ist die Frage, deren Beantwortung, in Absicht auf das ganze Land, verneinend ausfallen müßte. Ist nun dieß, und die Größe des Normal-Brauhauses in den Provinzen und Distrikten Baierns verschieden; so muß es auch der ständige Preistheil des Biers seyn, und mit jener Größe in verkehrtem Verhältnisse stehen. Unter Anwendung dieses Grundsatzes wird die Taxe von dieser Seite bey dem größern Normalbrauhause kleiner, bey dem kleinern größer ausfallen. In dem letztern Falle müßte das Publikum entweder den höhern Preis sich

gefallen lassen, oder mit einem leichtern Bier, als das Regulativ für die Gegenwart bestimmt hat, vorlieb nehmen. Ein niederer Preis, ohne der Qualität des Biers Abbruch zu thun, ist nur dann möglich, wenn sich die Zahl der größern Brauhäuser wird vermehrt, der kleinern vermindert haben. Außerdem möchte auch schon zur Zeit von einzelnen großen Brauhäusern eine freywillige Herabsetzung des Preises bey oben bestimmter Qualität zu erwarten seyn, deren Lokal durch vorzüglicheres Wasser, bessere Keller und stärkern Verschleiß begünstiget wird; insoweit hierzu die Verordn. Art. 4. die Befugniß ertheilt.

So wenig sich gegen den unständigen Preistheil mit Grunde einwenden läßt; scheint doch vorzüglich gegen ihn die Klage über Biertheuerung von einem großen Theil des Publikums gerichtet zu seyn, welche glauben von der Wohlfeile der Gerste unbedingt auf Wohlfeile des Biers schließen zu dürfen. Allein sie sollten bedenken, daß oft mit dem niedern Gerstenpreise ein hoher Hopfenpreis sich kombinirt. Unter diesen Verhältnissen ist der Fall nicht selten, daß der Preis des Hopfens, namentlich des böhmischen mehr Einfluß auf den Bierpreis gewinnt, als die Gerste selbst. Von dieser Seite, und in solcher Hinsicht dürfte also die Biertaxe nicht wohl anders einer Erniederung fähig seyn, als daß der inländische Hopfenbau ermuntert, die ihm entgegen stehenden bekannten Hindernisse, den grund- und zehentherrlichen Rechten unbeschadet, möglich gehoben, eigene Hopfenmärkte organisirt, und inländische Kapitalisten zum Hopfenhandel berechtiget würden. In wie fern der baiersche Hopfen dem böhmischen weniger an Güte, als an Vorurtheil nachsteht, indem unser Landhopfen von

böhmischen Hopfenhändlern selbst häufig aufgekauft, und für Böhmer Hopfen verkaufet wird; dürfte es jetzt an der Zeit seyn, auf Verbesserung und Erweiterung des Hopfenbaues ernsten Bedacht zu nehmen. Bier ist eines der unentbehrlichen Bedürfnisse für den größten Theil der nördlichen Völker. Die beliebte baiersche Brauart bedinget eine bedeutende Quantität Hopfens — braucht man noch mehrere Gründe, um einzusehen, wie nothwendig es sey, daß die nöthige Quantität Hopfens selbst erzeugt werde? Und wenn der im In- und Auslande sinkende Werth des Getreides den Anbau der Handelsgewächse räthlich macht; so dürfte unter diesen den Hopfen vorerst die Reihe treffen.

Mit mehr Grund wird gegen den hohen Malzaufschlag Klage geführt. Bey der Höhe, auf welcher er, als Konsumtions-Steuer, steht, widerstreitet er offenbar dem Grundsatz der National-Oekonomie: daß unentbehrliche Lebensbedürfnisse gar nicht, oder nur sehr mäßig besteuert werden sollen. Wenn jedoch die Verhältnisse des Staates von der Art sind, daß auf das Malz eine Steuer gelegt, und diese dem Brauer pr. Mß. Bier voraus vergütet werden soll; so kann sie nie so klein und mäßig ausfallen, als jenem Grundsatze gemäß wäre. Denn weniger als 1 pf. pr. Mß. kann der Bieraufschlag nicht betragen, und auch diesem muß noch ein zweyter zugeschlagen werden, wenn ihn der Staat, über Abzug der Erhebungskosten, ganz erhalten soll. Demnach dürften 2 pf. als das Minimum des Bieraufschlages anzusehen seyn. Die Hoffnung einer solchen Erleichterung ist gegenwärtig so viel als keine, und für die Zukunft läßt sich nicht viel mehr erwarten, als die

Zurücksetzung des Bieraufschlages auf 3 pf. pr. Mß.; auch nur unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gefallen würde, die Erhebung des Malzaufschlages zu vereinfachen, und die Kosten zu vermindern, durch Anordnung einer Art Komposition mit den bürgerlichen Brauern und Brauherrn, je auf gewisse wenige (z. B. 6) Jahre, zu deren Begründung ihr in dem, seit 1811 von jedem Brauhause erhobenem Malzaufschlage das Mittel zu Gebote steht. Allein gegen dieses Projekt dürften die Oberaufschlagämter manches einwenden. Es mag daher genügen, dasselbe nur erwähnt zu haben. Dieser Umstand, und daß der Staat diese Abgabe voll bedarf, weil Mehl und Brod gar nicht, Fleisch sehr mäßig belegt ist; auch daß die Regierung die Ueberzeugung zu haben scheint, daß sie für die niedern Volksklassen insofern weniger drückend sey, als diese in ihrem erhöhten Arbeitspreise bereits einen guten Theil derselben dem Lohnherrn zugeschoben hätten — dieß ist die Ursache, daß die Minderung des Malzaufschlages noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird.

Ist die polizeyliche Bier-Taxe als Ganter- oder als Schankpreis anzusehen?

Anlaß zu Stellung dieser Frage geben die beyden Verordnungen vom 25. April und vom 8. Aug. 1811. In der erstern wird die polizeyliche Taxe, wie sie sich nach dem Tarif auswirkt, absolut als Ganterpreis ausgesprochen, und in Folge dessen den Wirthen erlaubt, 2 pf. pr. Mß. demselben zuzuschlagen, und für den so erhöhten Preis, Schankpreis, das unter dem Reife gekaufte Bier im Kruge an das Publikum zu verkaufen. Diese 2 pf.

pr. Mß. sollen der Arbeitslohn für das Detailliren seyn, wovon sie leben könnten. Auf die Anfrage der Brauer: ob sie, gleich den Wirthen, ihr Bier im Kruge um 2 pf. theuerer verkaufen dürften, erfolgte in der letztern Verordnung die Antwort verneinend. Und so wäre die Taxe nur für den Wirth, Ganterpreis, für den Brauer aber Ganter- und Schankpreis, je nachdem er unter dem Reife oder im Kruge verkauft. — Wer ahnet hier nicht eine kleine Inkonsequenz?

Durch diese Verfügung, die Ausführbarkeit derselben als richtig angenommen, geht dem Brauer kein Nachtheil zu; denn der ihm ohnehin zu 1,46 pf. pr. Mß. bewilligte Arbeitslohn, welcher keinen andern Zweck hat und haben kann, als die auf den Detail-Verkauf ergehende Arbeit zu lohnen, bleibet ihm beym Verkauf im Kruge gesichert, und verwandelt sich beym Verkauf unter dem Reife in wahren Uebergewinn. Allein der Wirth von der andern Seite, da er mit den Brauern des Ortes in Konkurrenz steht, kann von seinem Vorrechte, den Schankpreis des Brauers um 2 pf. zu erhöhen, wenig oder keinen Gebrauch machen; er würde sich und den Brauer selbst in Schaden setzen, der dann Niemanden hätte, an den er sein Fabrikat, im Großen, abgeben könnte.

Der Knoten, in den sich die Interessen der Wirthe und Brauer verschlungen hatten, lösete sich von sich selbst. Die Brauer erliessen freywillig, ihres eigenen Interesses wegen, den Wirthen 2 pf. von dem sogenannten Ganterpreise. So verwandelte sich dieser, da ein neuer, eigentlicher Ganterpreis sich bildete, in den Schankpreis, was er auch, we-

gen des, in sich begriffenen Lohnes für das Detailiren, an sich schon war. Da nun die Regierung stillschweigend dieses Verhältniß genehmigte, in das sich die Brauer selbst mit den Wirthen gesetzt hatten; so zweifelte man nicht mehr, die Regierung habe auch stillschweigend die, im Allgemeinen nicht passende Benennung der Bier-Taxe zurückgenommen, und sie als Schankpreis anerkannt. Man wünschte, sie möchte bey nächstem Anlaß ihre innere Ueberzeugung zur öffentlichen Kenntniß bringen, und in einer dritten Verordnung bestimmt aussprechen.

Dieser Wunsch gieng endlich nach neun Jahren in Erfüllung durch ein erlassenes k. Reskript vom 6. Jan. 1820. Demselben zufolge soll der Schankpreis in der Regel bey Brauern und Wirthen gleich seyn, und für diesen im Allgemeinen jene Größen als Grundlage angenommen werden, welche das Regulativ von 1811 für den Ganterpreis vorschrieb. Der bis dahin sogenannte Ganterpreis, ist hiermit erklärter Schankpreis; auch ist dieser nur Einer, in der Regel, für Brauer und Wirthe. — Wahrer Schankpreis ist er, weil er den Arbeitslohn für das Detailiren, wie dessen Berechnung zeigte, in sich begreift; er ist dieß aus der Natur der Sache, und ist es nicht erst durch den Ausspruch des Reskripts geworden. Er kann auch nur Einer seyn, denn Recht und Billigkeit fordern, daß der Brauer dem Wirth, der Fabrikant dem Detailleur für den übernommenen Kleinverkauf den treffenden Arbeitslohn in 2 pf. pr. Mß. unter dem Schankpreise überlasse; und nach dieser Uebertragung des Arbeitslohns von dem Brauer auf den Wirth ist kein Grund mehr da, diesen zu weitern 2 pf. über den Schankpreis

zu berechtigen. Nach dieser Darstellung und Ansicht der Sache, ist das Reskript fest begründet, und dessen Richtigkeit außer Zweifel gesetzt.

Die großen Brauer und die Wirthe in Städten thaten vorlängst aus eignem Antriebe, und ihres Interesses wegen, was ihnen der richtig aufgefaßte Begriff vom Schankpreise zur Pflicht machte. Die Brauer, unter sich in Konkurrenz gesetzt, überließen den Wirthen den treffenden Arbeitslohn, und diese in Konkurrenz mit den kleinen Brauern, mußten sich mit dem Antheil an Arbeitslohn begnügen, und konnten, über den gesetzten Bierpreis, das nicht von ihren Abnehmern einbringen, wozu sie das Regulativ berechtiget hatte. Beyde befolgten die normative Bestimmung des Reskriptes eher, als es zur Existenz kam; daher führte dieses für sie keine Schmälerung ihres Interesse herbey.

Anders verhielt es sich mit den Wirthen auf dem Lande. Diese, außer Konkurrenz mit kleinen Brauern, machten von dem Rechte, das ihnen das Regulativ einräumte, freyen Gebrauch; sie benutzten aber auch für sich die Konkurrenz der großen Brauer — kauften von diesen unter, und verkauften über dem gesetzten Bierpreise. So verschafften sie sich über den ordentlichen Gewinn noch einen gleich großen auch größern Uebergewinn, auf Kosten der Brauer und des Publikums — sie, die vor den Wirthen in Städten dieß voraushaben, daß sie noch außerdem aus einem und anderen Nebengewerbe ein Einkommen ziehen, und noch nebenher Ackerbau treiben. Wirthe, die unter solchen Umständen von dem Regulativ begünstiget sind, weiset das Reskript mit

Rechte in die Schranken zurück, indem es der Erhöhung der Taxe nachdrücklich wehret.

Es giebt auch eine dritte Klasse von Wirthen, welchen das Befugniß die Taxe um 2 pf. zu erhöhen keinen Uebergewinn verschaffet. Sie sind solche, die den großen isolirten Brauhäusern, welche auf weite Entfernung mit keinem andern konkurriren, als natürliche Nothwirthe zugewiesen sind. Der Innhaber eines solchen Brauhauses giebt dem Wirthe über das gewöhnliche Aufmaß keinen Pfennig Profit, weil er glaubt durch das Regulativ, welches hievon nichts erwähnet, dazu berechtiget zu seyn. Wenn nun dieser sein Sudwerk drey- bis viermal höher treibt, als bey dem Normal-Brauhause angenommen ist; so fällt auch der auf das Detailiren berechnete Arbeitslohn für ihn drey- bis viermal größer aus, und gewähret ihm, bey dem Verkaufe seines Fabrikates an die Detaileurs zurückbehalten, einen Uebergewinn von 3 bis 4000 fl. Dieser Uebergewinn wurde aber durch obiges Reskript vernichtet. Daher war es für alle solche große Brauer allerdings eine unangenehme Erscheinung, und mochte darum zu Gegenvorstellungen Anlaß gegeben haben.

Der Zweck des Reskriptes ist: die Interessen der Brauer, Wirthe und Konsumenten, in jedem der erwähnten drey Fälle, nach Recht und Billigkeit auszugleichen. Im ersten Falle, und in Ansehung der Brauer und Wirthe in Städten, konnte es zwar über das, was die, auf beyden Seiten wirksame, Konkurrenz schon geleistet hatte, nichts weiter leisten; desto mehr aber wirkte es im zweyten Falle, wo die Wirthe auf dem Lande, und im dritten, wo die

isolirten Großbrauer außer Konkurrenz sind, den Wucher der erstern zu zäumen, und dem widerrechtlichen Uebergewinn der letztern mit Nachdruck zu wehren. Was in Städten die doppelseitige Konkurrenz erwirket, sollte auf dem Lande, wo sie fehlt, das Reskript erwirken: daß jeder Brauer dem Wirthe den treffenden Theil des Arbeitslohnes überlasse, und der Wirth die Taxe nicht überschreite.

Die in gesetzliche Kraft gebrachte Gleichheit des Schankpreises trägt sehr viel zur Ausgleichung der Interessen der Brauer, Wirthe und Konsumenten bey; doch ist mit diesem die Sache noch nicht beendiget, wenn nicht auch den verderblichen Folgen der Konkurrenz, in welcher große Brauer hier und da stehen, vorgebeugt wird. Viele von denselben biethen dem Wirthe bis 4 pf. pr. Mß. Profit an, um deren so viele, als die Lokalität erlaubt, von andern ab- und an sich zu ziehen; und ruiniren dadurch nicht nur die minder vermöglichen Mitgenossen des Gewerbes, sondern sich selbst, wenn sie nicht auf Kosten der Konsumenten in einem stärkeren Guße, als das Regulativ erlaubt, noch Rettung finden. Sie überlassen ihren rechtlichen Gewinn den Wirthen, und suchen für sich einen neuen in dem leichtern Bier, welches sie den Konsumenten aufdringen, auf unredliche Weise zu erwirken.

Ein Brauer, dessen Sudwerk dreymal größer, als das von unserem Normalbrauhause ist, bekommt sein ständiges Betriebskapital, und dessen und des Grundkapitals Zinsen in beynahe 2,29 pf. pr. Mß. herein, *) welche bey dem Normalbrauhause erst in

*) Ein Großbrauer, der an 9407 Eimr. Bier erzeuget, bringet sicher, das Grundkapital zu 44455 fl. angeschlagen, 8849,8 fl.

4,53 pf. hereinkommen; er hat hiermit, in Folge seines größern Sudwerkes, bey jeder Maß einen rechtlichen Uebergewinn von 4,53 — 2,29 = 2,24 pf. der sich mit dem Arbeitslohn, nach dem Regulativ, zu 1,47 pf. angenommen, zu 3,71 pf. summirt. Giebt er nun den Wirthen 4 pf. pr. Mß. Profit, so ist sein Uebergewinn dahin, und er kann nur durch Ueberschreitung des Regulativs sich einen neuen verschaffen.

Wenn auch ein und anderer Großbrauer, der auf jenen Uebergewinn verzichtet, und auf keine unedle Weise sich zu entschädigen suchet, sich unter günstigen Umständen nicht ruinirt, ruinirt er doch andere, minder große und kleine, oder verleitet sie von dem lieblosen Rettungsmittel, das er verschmähte, Gebrauch zu machen. Während alle Brauer mit übertriebener Anstrengung zu gewinnen suchen, gewinnt meistens keiner, und viele verlieren. Nur die Wirthe profitiren bey diesem Kampfe, und selbst mehr als der Brauer mittlerer Klasse, dem nicht ganze 2 pf. pr. Mß. als reines Einkommen bleiben; obgleich sie kein so großes Kapital, wie dieser, oder fast gar keines in ihrem Gewerbe liegen haben. Dieser Unfug verbreitet Nachtheil auf das Publikum, welches für theures Geld schlechtes Bier erhält, und sollte daher nicht geduldet werden. Der Verfasser der angeführten »Bemerkungen ꝛc. S. 26 u. f.« eifert mit vieler Wärme dagegen, und wünschet, daß, um demselben zu steuern, den Brauern verbothen werde, mehr als 2 pf. pr. Mß. den Wirthen Profit zu geben, unter

---

in dem Erlöse herein. Dem gemäß kommen auf die Mß. 3,76 pf. einschlüßig des Arbeitslohns, hiermit ausschlüßig desselben 3,76 — 1,47 = 2,29 pf.

Androhung der Publizität im Uebertretungsfalle; auch daß die Polizey in Untersuchung des Biers bey Brauern und Wirthen, in Absicht nicht nur schädlicher Ingredienzen, sondern auch der Qualität, und in Herabsetzung des geringhaltigen Biers so thätig und strenge seyn möchte, als es die Malzaufschläger von ihrer Seite sind. In der That, würde dieser Wunsch, in Verbindung mit dem oft erwähnten Reskript, in Erfüllung gehen: dann wären die Interessen der Brauer, Wirthe und Konsumenten nach Möglichkeit ausgeglichen, und das hienach berichtigte und verbesserte Reskript hätte seine Vollkommenheit erreicht.

Allein dem in Rede stehenden Reskript, das dem schwankenden Begriffe von Ganter- und Schankpreis im Regulativ feste Bestimmung gab, folgte noch in demselben Monate ein zweytes, des Inhalts: daß, weil das erstere nur wechselseitige Vortheile der Brauer und Konsumenten bezwecket hätte, und gegen dessen alsbaldigen allgemeinen Vollzug nicht unerhebliche Anstände (von den Inhabern großer isolirter Brauhäuser?) erhoben worden, dieser Verfügung bis auf weiters keine Folge gegeben, sondern das Regulativ v. J. 1811 gehandhabt werden solle. — Die erwünschte Berichtigung des Regulativs bleibet hierdurch auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Möglichkeit der Fleisch-Taxe.

Mehrere von denen, welche die Nothwendigkeit der Fleisch-Taxe, als Schutzwehr gegen den Gewerbswucher, einsehen, bezweifeln dennoch ihre Möglichkeit. Die Schwierigkeiten, welche die Taxirung des Fleisches vor der Taxirung des Mehls, Brodes und Biers mit sich führt, und welche sie selbst noch hineinlegen, sind daher für sie, die andern Taxen nicht so ganz abgeneigt sind, Beweggrund, in Ansehung des Fleisches, schlechthin für freye Konkurrenz zu stimmen, die sie für das sicherste Mittel halten, wenn nicht wohlfeile, sagen sie, doch gerechte und billige Preise zu erwirken. Schon die Bestimmung des Viehpreises finden sie äußerst schwer und unzuverläßig; trauen hiermit auch der Taxe, die auf einer so schwankenden Angabe sich gründen müßte, keine größere Zuverläßigkeit zu. Eben so viel und noch mehr Schwierigkeit macht ihnen die Bestimmung der Mannsnahrung des Metzgers, welche auf ein Pfund Fleisch ausgeschlagen, mit dem, ebenfalls auf ein Pfund ausgeschlagenen Preise des Fleisches von einem Stücke Vieh die Fleichs-Taxe ausmacht. Sie schildern mit den grellsten Farben die Unannehmlichkeiten und Beschwerlichkeiten, welche dem Handwerk

des Metzgers eigen sind. Sie zählen die Gefahren, denen der Metzger ausgesetzt ist; daß ihm das gekaufte Vieh auf dem Wege nach Hause umstehe, oder sonst Schaden leide; daß ihm das Fleisch in der Bank verderbe, wenn es nicht zeitlich aufgekauft wird. Dann detailiren sie haarklein die Kosten, welche er nach Entrichtung des Kaufpreises noch zu machen hat, von der Zeit des geschlossenen Kaufes bis zur Schlachtung des gekauften Stückes Vieh. — Der Schluß ist: freye Konkurrenz. *)

Beschwerlicher ist allerdings der Einkauf des Viehes, als der des Getreides. Das Vieh wird dem Metzger nicht so ordentlich zugetrieben, wie das Getreid dem Mehlber und Bäcker von Woche zu Woche zugeführt wird; er muß es oft selber aufsuchen, Viehmärkte bereisen, oder dem Bauer vor die Thür kommen, um es zu erhandeln, und wenn er es nun hat, nach Hause bringen, und dasselbe noch einige Zeit in dem Stalle füttern. — Wer möchte des Metzgers Mühe und Aufwand für jedes einzelne Stück Vieh zu Gelde anschlagen? Das ist aber auch nicht nöthig. Wahrscheinlich würde der Metzger selbst einer solchen Detail-Rechnung sich nicht unterziehen, wenn ihm die Bestimmung des Fleischpreises überlassen wäre; sondern sich mit einer Durchschnittsberechnung begnügen. Was der Metzger in diesem Falle thun würde, das thut jetzt die Polizey — sie rechnet nach mittlern Angaben, indem sie die Taxe entwirft, nur mit mehr Billigkeit, als es der Metzger als Parthey thun würde.

---

*) Ueber die Fleischtaxe. Eine gekrönte Preisschrift von J. F. Ch. Weisser. 1788.

Die Ausmittelung des Viehpreises, welcher der Taxe zum Grunde liegen muß, ist nicht so schwer, als viele sich einbilden. Schwer wäre sie nur in dem Falle, wo die Polizey kein anderes Mittel hätte, sich von dem Kaufspreise des Viehes zu verständigen, als die einseitigen Angaben des Metzgers selbst. Der Handel zwischen Metzger und Landmann wird nicht von dem Zufalle geleitet. Es handelt sich zwischen denselben, wie zwischen Handelsleuten, wenn sie als Käufer und Verkäufer einander gegenüber stehen. Jeder erwäget seine und des Gegners Motive zu kaufen oder zu verkaufen, seinen und des andern Gewinn. Beyde machen die bestehende Taxe, das Gewicht des Stückes Vieh, die Jahreszeit, die auf einer und der andern Seite obwaltende Konkurrenz zum Maßstabe des Handels. Die bestehende Taxe hat der Käufer, wie der Verkäufer im Auge; nach derselben richtet dieser seine Forderung, und jener sein Angeboth ein. Dieß ist für beyde gleich leicht; da jeder das im Handel stehende Stück Vieh nach dem Gehalte an Fleisch und Unschlitt, aus Wuchse und Größe, durch Griffe und andere Kennzeichen sehr genau zu schätzen weiß. Indem nun die unterhandelnden Theile das Gewicht auf dem Viehmarkte so sehr in Anschlag bringen, als auf der Schranne das Maß; so fallen gewöhnlich die Käufe des Viehes eben so gleichförmig aus, als diejenigen des Getreides; sie verschaffen also Durchschnittspreise, welche bey der Berechnung der Fleischtaxe zur Grundlage dienen können.

Die Jahreszeit wirket auf den Viehpreis zu Gunsten bald des einen, bald des andern unterhandelnden Theils. Der Winter, wenn wegen des mangelnden Futters die Märkte mit Vieh übertrieben

werden, und die Preise sinken, begünstiget den Metzger; der Sommer aus entgegengesetztem Grunde den Landmann.

Aus dem, daß ordentlicher Weise die Viehpreise im Winter sinken, im Sommer steigen, und dieses und jenes allmählig geschieht, folget, daß die Taxe wenigstens viermal des Jahrs abgeändert werden könne und solle; und zwar provisorisch um Allerheiligen und Ostern, definitiv um Weihnachten und Pfingsten. Die Abänderung muß sogleich geschehen, wenn die Viehpreise zu steigen oder zu fallen anfangen. Da nun diese nicht sogleich in Beharrungsstand kommen, so kann die Taxe einstweilen nur provisorisch abgeändert, und der provisorischen vom vorigen Jahre, nach inzwischen eingetretenen Verhältnissen, mehr oder weniger gleichgesetzt werden. Inzwischen wird nach den Viehpreisen geforschet, und aus denselben die definitive Taxe für die Gegenwart berechnet. Diese Anordnung gründet sich auf die sichere Bemerkung: daß die Viehpreise zwischen Allerheiligen und Weihnachten, noch mehr aber zwischen Weihnachten und Ostern sinken, hingegen zwischen Ostern und Pfingsten, und noch mehr zwischen Pfingsten und Allerheiligen steigen. Da nun die provisorische Taxe der definitiven in beyden Jahrszeiten vorausgeht; so wird die Inkonvenienz: daß die Viehpreise von der Taxe regulirt werden, größtentheils beseitiget, und die Interessen des Käufers und Verkäufers möglich ausgeglichen. *)

Die Beseitigung solcher Inkonvenienz, und die Ausgleichung der Interessen ist es, was durch Abwech-

*) Wirkungskreis eines Landgerichtes 2c. von J. B. Reingruber. B. I. S. 529 u. f.

selung der provisorischen und definitiven Taxe bezielt werden soll. Der bey freyem Handel sich ergebende Viehpreis ist der Maßstab der Fleischtaxe. Je mehr aber die Freyheit des Handels beenget wird durch die längere Dauer der definitiven Taxe; desto mehr wird die Eigenschaft des Viehpreises, weil derselbe Maßstab der Fleischtaxe ist, alterirt, und desto mehr nimmt umgekehrt die Fleischtaxe die Eigenschaft eines Maßstabes vom Viehpreise an. Sie wird vollends Maßstab des Viehpreises, wenn sie auf lange, unbestimmte Zeit dieselbe bleibet. Und, wie perpetuirlich geworden, störet sie den natürlichen Gang des Handels, hält die Preise gewaltsam nieder, und lähmet so die Industrie, und hindert jeden Aufschwung der Kultur, der ohne Zunahme des Viehpreises nicht denkbar ist. Hierdurchwird nicht nur die öftere Abänderung der Taxe überhaupt, sondern insbesondere auch der Wechsel der provisorischen Taxe mit der definitiven zur Bedingung gemacht.

Der Zweck der provisorischen Taxe ist, daß in der Zwischenzeit dem Handel Spielraum gelassen werde. Diesem gemäß ist sie der Veränderung unterworfen, und auch wirklich unter der Hand abzuändern, wenn inzwischen ein stärkeres Steigen oder Fallen des Viehpreises eingetreten wäre. So wird die provisorische Taxe wahrhaft von dem Viehpreise regulirt. Wie sie aber mit oder ohne Mehrung oder Minderung definitiv geworden ist, regulirt umgekehrt sie den Viehpreis auf eine Weile. Durch diesen Wechsel wird einerseits die Kultur in Freyheit gesetzt, andererseits dem Gewerbswucher vorgebeugt. Die jährlich viermalige Abänderung der Taxe, wobey die provisorische und definitive stets mit einander abwechseln,

dürfte meistentheils hinreichen, wo nicht etwa monatliche Viehmärkte eine definitive Taxe möglich machen.

Bey der Fleischtaxe, sie mag in kürzern oder längern Zeiträumen veränderlich seyn, ist immer die Ausmittelung des Viehpreises Hauptsache, kann auch nicht anders, als durch eigene, an gewissen Orten von Zeit zu Zeit angeordnete Märkte für Schlachtvieh möglich gemacht werden. Wird, die Anordnung solcher Märkte vorausgesetzt, von der Polizey verfügt, daß alles verkaufte Vieh, ein bestes, ein mittleres und ein geringes Stück von jeder Gattung, nach seinem Gehalt an Fleisch und Unschlitt geschätzt, und der Betrag nebst den Preisen, für welche es erhandelt wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde; so ergeben sich Daten, aus denen der mittlere Fleischpreis, als Basis der Fleischtaxe, auf leichte Weise sich finden läßt. Die Viehmärkte sind das Mittel, ohne welches keine Taxe möglich ist. Einige Märkte der Art sind bereits schon hier und da angeordnet; und nichts hindert deren noch mehrere anzuordnen, wenn und wo diese nicht genügen, oder noch gar keine bestehen. Auch die an die Polizey gemachte Forderung ist nicht überspannt, und scheint selbst von der jetzigen Regierung ausgegangen zu seyn, nach den Anzeigen von Viehmärkten zu urtheilen, welche in den Regierungsblättern bis 1810 vorkommen.

Es liegt viel daran, in welchen Zeiträumen die Viehmärkte eines Ortes aufeinander folgen. Als Mittel zum Zwecke sollen sie nicht viel über 4 Wochen von einander entfernet seyn; weil der Metzger nicht wohl länger das gekaufte Vieh in dem Stalle füttern mag. Wenn inzwischen doch mancher Metzger für sich vortheilhaft findet, einige Stücke vom Stalle

aus zu kaufen; so kann dieß dem Landmanne nicht mehr nachtheilig werden, der nun schon weiß, für welchen Preis das Vieh auf dem Markte verkauft wird.

Die Möglichkeit der Fleischtaxe bedinget Kenntniß von dem Preise des Schlachtviehes, und von dessen Gehalte an Fleisch und Unschlitt; und diese wird unter polizeylicher Autorität erhalten, wenn allenthalben in der Nähe der Städte und großer Flecken eigene Märkte für Schlachtvieh angeordnet werden. In Absicht der Ausführbarkeit kann nichts mit Grunde eingewendet werden.

Die Mannsnahrung des Metzgers.

Die Bestimmung derselben führt eine Schwierigkeit mit sich. Sie ist: daß jeder Metzger, mit Ausnahme derer in großen Städten, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Schweine durch einander schlachtet; und die Verschiedenheit der Fleischgattung einen Unterschied in der Mannsnahrung bedinget. Das Altvieh, Ochsen und Kühe, welches der Metzger auf einem nahen Markte kauft, füttert er noch einige Zeit zu Hause, oder zahlt dem Landmanne das Futter, von dem er es auf dem Stalle erhandelte, bis er es braucht. Dasselbe gilt auch von den Schafen, die er oft in ganzen Heerden ankauft. Anders verhält es sich mit den Kälbern, die sogleich abgestochen werden. In Ansehung der Schweine giebt es keine Regel. Selbst zwischen Ochsen und Kühen findet, in Ansehung ihrer Fütterung auf dem Stalle, noch ein Unterschied statt; da jene, weil sie oft weit her getrieben werden müssen, noch längere Zeit zu füttern bleiben, als diese, welche überall mehr oder weniger

in der Nähe zu haben sind. Jede Viehgattung verursachet dem Metzger eigene Kosten und Arbeit; daher ihm auch von jeder eine eigene Mannsnahrung auszusprechen ist.

Die mehrfache Berechnung derselben zu erleichtern, erlauben wir uns die Vorstellung, als wenn einige Metzger nur Ochsen, andere nur Kühe, und wieder andere nur Kälber schlachteten, was auch in München wirklich geschieht. Die für jeden dieser drey Fälle insbesondere berechnete Mannsnahrung läßt sich dann ohne Fehler auf den Metzger übertragen, der alle drey Fleischgattungen feil biethet. Wie für jeden solchen Metzer die Mannsnahrung zu berechnen sey, zeiget folgendes Beyspiel, wobey vorausgesetzt wird, daß jeder in 6 Wochen 103 Zentner Fleisch seiner Gattung verkaufe, auch in dieser Zeit sein Betriebskapital wieder hereinbringe.

Es schlachte während 6 Wochen

der erste Metzger	30 Ochsen	zu 351	Pf. Fleisch
der zweyte —	37 Kühe	„ 284	„ —
der dritte —	270 Kälber	„ 39	„ —

Der Arbeitslohn jedes Metzgers betrage 1100 fl., und summire sich mit Kost und Lohn zweyer Knechte zu 1600 fl. und mit einer Zulage wegen des Gäugehens zu 2000 fl. Unter dieser Voraussetzung braucht jeder ein ständiges Betriebskapital von 230,77 fl. dessen 10prozentiger Zins ist 2,66 fl.

Jeder Metzger von diesen dreyen bedarf zu Begründung seines Gewerbes auch eines Grundkapitals, eines größern der erste als der zweyte, und dieser wieder eines größern als der dritte. Der erste und zweyte, weil sie immer einige Stücke Ochsen oder

Kühe, die in Bereitschaft sind, zu füttern haben, brauchen bestimmt einige Morgen Wiesen, Stadel und Stallung, auch einen Speicher, um die Häute zu trocknen, und einen Keller, um Unschlitt und allenfalls auch Fleisch aufzubewahren. Dasselbe Bedürfniß hat mit diesen der letztere gemein, nur in geringerem Grade. Speicher und Keller sind ihm unentbehrlich, auch ein und anderer Morgen Wiese zu Unterhaltung eines Pferdes, das er braucht, die Kälber vom Lande zusammen zu führen. Schlägt man das Grundkapital des ersten Metzgers zu 8000 fl., das des zweyten zu 5000 fl. und dasjenige des dritten zu 3500 fl. an, und setzt man, daß sich jedes dem Eigenthümer nach 6 Proz. verzinse; so betragen die Zinsen auf 6 Wochen ausgeschlagen, und zwar die von

8000 fl. an 55,38 fl.
5000 = = 34,61 fl.
3500 = = 24,23 fl.

Jeder Metzger hat also während 6 Wochen in verkauftem Fleische einzunehmen,

und zwar:	der erste	der zweyte	der dritte
an vorgeschossenem Arbeitslohn	230,77 fl.	230,77 fl.	230,77 fl.
an Zinsen von diesem Vorschuße	2,66 =	2,66 =	2,66 =
an Zinsen von dem Grundkapital	55,38 =	34,61 =	24,23 =
Summe	288,81 fl.	268,04 fl.	257,66 fl.

Nun wurde angenommen, daß jeder Metzger gleichviele Pfunde Fleisch in 6 Wochen verkaufe, nämlich 10530, oder über Abzug 3 Proz., welche theils vertrocknen, theils wegen des pfundweisen Aushauens zu Verluste gehen, 1021411. Daher ergiebt sich der ständige Theil der Mannsnahrung jedes Metzgers, wenn man den Geldbetrag, in Pfennigen ausgedrückt,

durch die gemeinschaftliche Pfundezahl dividirt. Man erhält zur ständigen Mannsnahrung

des ersten Metzgers		=	6,78 pf.
des zweyten	—	=	6,29 pf.
des dritten	—	=	6,05 pf.

Der bisher berechnete ständige Theil der Mannsnahrung gründet sich auf das angenommene Grund- und Betriebskapital, auch auf den Fleischgehalt der Stücke Vieh jeder Gattung, welche ein Metzger mittlerer Klasse während der Zeit schlachtet, in der sein Betriebskapital wieder erneuet zurückkehrt. Es folget, daß er durch die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Gewerbsglieder selbst bestimmt werde, und daher weder zu allen Zeiten noch in allen Orten derselbe seyn könne.

Der zehnprozentige Zins des Kapitals, das der Metzger je von 6 zu 6 Wochen für das Fleisch, über Abzug des Unschlitts, der Haut und der Nebennutzungen, auszulegen hat, macht den unständigen Theil der Mannsnahrung aus, welcher noch zu berechnen ist. Er ändert sich, wie der Viehpreis, in kurzen Zeiträumen. Da er aber, auf ein Pfund Fleisch ausgeschlagen, nicht von Belange ist, und doch, wenn er nicht soll weggelassen werden, einer wiederholten Berechnung bedürfte; so ist er, in Gleichförmigkeit mit andern Gewerben auf eine ständige Größe zu bringen. Zu dem Ende setzen wir, daß er, nach mittlern Viehpreisen des Distriktes, welcher derselben Taxe unterliegt, auszulegen habe für

Ochsenfleisch	pr.	Stück	30,52 fl.
Kuhfleisch	=	—	16 fl.
Kalbfleisch	=	—	1,83 fl.; so wird der un-

ständige Theil der Mannsnahrung, auf eine ständige Größe gebracht, und zwar der

des ersten Metzgers = 0,25 pf.
des zweyten — = 0,16 pf.
des dritten — = 0,13 pf.

Wird nun der unständige Theil der Mannsnahrung, auf eine ständige Größe gebracht, dem vorher gefundenen ständigen zugeschlagen, so wird endlich im Ganzen die Mannsnahrung

des ersten Metzgers = 7,03 pf.
des zweyten — = 6,45 pf.
des dritten — = 6,18 pf.

Die Erstattung der Auslage für Fleisch.

Die Auslage des Metzgers für das Fleisch von einem Stücke Vieh jeder Gattung, im Durchschnitte genommen, ist jetzt zu bestimmen, und auf ein Pfund auszuschlagen. Man erhält diese Auslage, wenn man von dem Preise eines mittlern Stück Viehes die Preise des Unschlitts, der Haut und der sämmtlichen Nebennutzungen abzieht, welche, gegenwärtig durch die Konkurrenz entschieden, oft Jahre lang, kleine Schwankungen abgerechnet, dieselben bleiben. Nach dieser Bemerkung ändert sich mit dem Viehpreise nur allein der Preis des Fleisches, um deswillen vornehmlich das Vieh geschlachtet wird.

Die Nebennutzungen überläßt der Metzger größtentheils dem Kuttelwäscher, der ihm bey dem Schlachten Hilfe leistet, für einen bestimmten niedern Preis, welcher auf die längste Zeit keine Aenderung leidet. Auch in Ansehung dessen, was er selbst verkaufet, gleichet er sich auf lange Zeit mit den Abnehmern

aus, weil dabey für ihn nicht viel zu gewinnen ist. Die Häute verkauft er an die Gerber oder deren Unterhändler für ständige, auf längere Zeit angenommene Preise. In dem Fortbestehen der Umstände, welche die unterhandelnden Theile bedingen, gründet sich die Ständigkeit jener Preise. Dasselbe ist verhältnißmäßig auch von dem Preise des Unschlitts zu verstehen, der oft Jahre lang keine Aenderung leidet, doch zuweilen plötzlich steigt und fällt. Die Unveränderlichkeit der Preise des Unschlitts und der Häute auf längere Zeit ist wesentliche Bedingung der Fleisch-Taxe, deren Berechnung außerdem eine schwere Aufgabe wäre.

Wenn gleich die Preise des Unschlitts und der Häute auf einige Zeit ungeändert bleiben, wechselt dennoch das Gewichtsverhältniß des Fleisches zum Unschlitt und zur Haut mannigfaltig ab, und ist bey jedem Stücke gleicher Gattung mehr oder weniger ein anderes (nach Weisung der Berliner Probeschlachtung, deren Weisser in seiner gekrönten Preisschrift erwähnet). Diese Abweichungen haben jedoch auf den Fleischpreis insofern wenig Einfluß, als verständige Metzger wissen, den Einkaufspreis nach der Beschaffenheit des Viehes einzurichten, und mehr oder weniger für ein Stück Vieh bezahlen, je, nachdem ihnen jenes Gewichtsverhältniß vortheilhaft zu seyn scheint, oder nicht. Die Berechnung wird weniger fehlen, wenn ein mittleres Stück Vieh angenommen ist, wie man es gewöhnlich schlachtet, und eben so auch für dieses nämliche Stück Vieh ein mittleres Gewichtsverhältniß zwischen Fleisch, Unschlitt, Haut und Nebennutzungen wird festgesetzt worden seyn. Bey so durchgeführter Durchschnittsrechnung kann

die Wahrheit nie so verfehlt werden, daß dem verständigen Metzger daraus ein Schaden zugienge, für den er nicht in kurzen Zeiträumen entschädiget würde.

Die Wichtigkeit dieses mittlern Gewichtsverhältnisses sah kaum jemand besser ein, als Graf von Rumford. Die von ihm mit schweren Mastochsen in München angestellten Probeschlachtungen zeugen davon. Er ließ bey jedem Versuche den Ochsen, nachdem er 24 Stunden ausgebunden, nicht mehr gefüttert und getränket worden war, lebendig wiegen, und wieder alle Theile insbesondere nach der Schlachtung. Weder die Versuche, noch das Resultat derselben kamen zur öffentlichen Kenntniß; letzteres jedoch wußte Herr J. B. Reingruber sich gelegenheitlich zu verschaffen; und nun übergab er es der Publizität in seinem oft angeführten praktisch-nützlichen Werke: »Wirkungskreis eines Landgerichtes etc.« B. I. S. 532 u. f. Das Resultat bezieht sich auf einen Mastochsen, der lebendig, kurz vor der Schlachtung, 850 Pf. wog.

Um seinen Vortrag des Resultates (er giebt den Preis des Fleisches theilweise an) für mich brauchbar zu machen, berechnete ich aus den Preisen des Fleisches die Gewichte, und fand: daß das Gewicht des Fleisches überhaupt an 457,954 Pf. betrage, wovon 424 auf die 4 Viertel, und 33,954 auf Kopf, Herz, Nieren, Milz, Leber und Kernfleisch kommen. Das Gewicht der Haut wird zu 60,687, und das des Unschlitts, in runder Zahl, zu 70 Pf. angegeben. Und hiermit verhalten sich Fleisch, Haut und Unschlitt wie 457,954 : 60,687 : 70.

Die Rumford'schen Gewichtsverhältnisse sind jedoch nur auf schwere Mastochsen anwendbar, dergleichen jene waren, mit welchen Versuche angestellt wurden. Bey einer in Traunstein vorgenommenen Probeschlachtung im April 1799 wurden minder schwere Ochsen geschlachtet; demungeachtet stimmen die Gewichtsverhältnisse von Fleisch, Haut und Unschlitt, die sich dabey ergaben, mit den Rumford'schen ziemlich überein. Man fand von einem Stück Ochsen im Durchschnitte das Gewicht

des Fleisches	351	Pf.
der Haut	42,85	—
des Unschlitts	53,5	—

Das Gewicht der Haut wird zwar nicht unmittelbar angegeben, sondern nur ihr Verkaufspreis 10 fl. Indem aber das Pfund Haut im Fabrikpreis, wenn sie unter 50 bis 60 Pf. schwer ist, 14 kr. kostet; so ließ sich aus dem Preise das Gewicht leicht berechnen.

Es wurden in Traunstein auch etliche Kühe geschlachtet, und die Haut zu 7 fl. angeschlagen. Man fand von einem Stücke im Durchschnitte das Gewicht

des Fleisches	284	Pf.
der Haut	30,5	—
des Unschlitts	23,7	—

Außer der Traunsteiner Probeschlachtung ist mir keine andere mehr vollständige bekannt. Da sie in Absicht auf Ochsen mit der Münchner Fleischprobe ziemlich übereinstimmt, so brauche ich sie nun, um meine Art, die Erstattung der Auslage für Fleisch zu berechnen, in einem Beyspiele zu zeigen.

Damals kostete im Durchschnitte und mit Einschluß des Aufschlages

ein Ochs	61 fl.	40 kr.
eine Kuh	34 =	36 =

Erlöset wurden aus

der Haut eines Ochsen	10 fl.	— kr.	
dem Unschlitt	12 =	29 =	
den Nebennutzungen	2 =	33 =	2 pf.
Summe	25 fl.	2 kr.	2 pf.

Ferner aus

der Haut einer Kuh	7 fl.	— kr.	
dem Unschlitt	5 fl.	50 kr.	
den Nebennutzungen	2 fl.	33 kr.	2 pf.
Summe	15 fl.	23 kr.	2 pf.

Werden nun abgezogen

25 fl. 2 kr. 2 pf. von 61 fl. 40 kr. und
15 fl. 23 kr. 2 pf. von 34 fl. 36 kr.,

so ergiebt sich der Preis

des Ochsenfleisches zu	36 fl.	37 kr.	2 pf.
des Kuhfleisches zu	19 fl.	12 kr.	2 pf.

Gleichzeitig wurden auch mehrere Kälber geschlachtet. Der Durchschnittspreis von einem Kalbe, einschlüßig des Aufschlages, war 4 fl. 45 kr, der Fleischgehalt 39 Pf., ferner der Preis

des Felles	1 fl.	48 kr.
der Nebennutzungen	—	45 kr.
Summe	2 fl.	33 kr.

und hiermit der Preis

des Kalbfleisches 2 fl. 12 kr.

Aus dem, nach der Traunsteiner Probeschlachtung, gefundenen, mittlern Gewichte des Fleisches von einem Stücke Vieh jeder Gattung, und der Auslage für dasselbe ergiebt sich, wieviel dem Metzger, zu Erstattung derselben, von jedem Pfund Fleisch zu nehmen bewilliget werden müsse. Man findet es, wenn man den Preis des Fleisches, oder die Auslage für Fleisch in Pfennigen ausdrückt, das Gewicht des Fleisches um 3 Proz. (weil so viele wegen des Austrocknens und pfundweisen Aushauens zu Verlust gehen) vermindert, und dann jene durch dieses dividirt. Bedeuten nun allgemein F; f; φ die Auslagen für das Fleisch von einem Ochsen, einer Kuh, einem Kalbe, und sind 340,47; 275,48; 37,83 die um 3 Proz. verminderten Fleischgewichte; so ist die pr. Pf. herein zu bringende Auslage von

dem Ochsenfleisch $= \frac{240}{340,47} \cdot F$

dem Kuhfleisch $= \frac{240}{275,48} \cdot f$

dem Kalbfleisch $= \frac{240}{37,83} \cdot \varphi$.

Es ist in unserem Beyspiele

$F = 36$ fl. 37 kr. 2 pf. $= 36{,}625$ fl.

$f = 19$ fl. 12 kr. 2 pf. $= 19{,}208$ fl.

$\varphi = 2$ fl. 12 kr. — $= 2{,}2$ fl.

Daher wird die zu erstattende Auslage von 1 Pf.

Ochsenfleisch $= 25{,}82$ pf.

Kuhfleisch $= 16{,}73$ pf.

Kalbfleisch $= 13{,}96$ pf.

Die Fleisch-Taxe.

Nachdem der, von dem Schlachtviehe zu entrichtende Aufschlag, weil er unbedeutend klein, sogleich dem Viehpreise zugeschlagen worden, so hat die Fleisch-

Taxe nur zwey Bestandtheile: die Mannsnahrung, und die Erstattung der Auslage für das Fleisch, die bereits gefunden sind, und zwar jene im allgemeinen, diese für den besondern Fall, welcher bey der Traunsteiner Probeschlachtung statt hatte. Demnach kömmt die Berechnung der Fleisch-Taxe zu stehen, wie folget:

für Ochsenfleisch:

die Mannsnahrung	7,03 pf.
die Erstattung der Auslage	25,82 pf.
Taxe	32,85 pf.

für Kuhfleisch

die Mannsnahrung	6,45 pf.
die Erstattung der Auslage	16,73 pf.
Taxe	23,18 pf.

für Kalbfleisch

die Mannsnahrung	6,18 pf.
die Erstattung der Auslage	13,96 pf.
Taxe	20,14 pf.

So, oder nicht viel höher, hätten die Taxen nach der Traunsteiner Probeschlachtung ausfallen müssen: die vom

Ochsenfleisch zu 8 kr. 1 pf.
Kuhfleisch zu 5 kr. 3 pf.
Kalbfleisch zu 5 kr. — pf., wenn nach Grundsätzen die Mannsnahrung voraus bestimmt worden wäre. Allein man schlug den verkehrten Weg ein, und berechnete die Mannsnahrung aus der hypothetisch angenommenen Taxe, und der Auslage für Fleisch. Indem man nun die Taxe des Ochsenfleisches zu 8 kr., die des Kuhfleisches zu 7 kr. und die des Kalbfleisches ebenfalls zu 7 kr. annahm, so fiel die

Mannsnahrung vom Kuhfleisch, und noch mehr die vom Kalbfleisch größer aus, als die, welche auf das Ochsenfleisch traf; gegen den Grundsatz: daß der, welcher ein größeres Kapital aufwendet, auch mehr gewinnen müsse. Nichts desto weniger waren die Metzger mit den so liberal ausgesprochenen Taxen nicht zufrieden, machten selber den Satz, und steigerten die polizeyliche Taxe

des Ochsenfleisches bis zu	9 kr.	2 pf.
des Kuhfleisches bis zu	9 kr.	—
des Kalbfleisches bis zu	8 kr.	—

Diese Steigerung der polizeylichen Taxen über alle Gebühr, konnte ihren Grund nur entweder in dem gränzenlosen Wucher der Metzger, oder in der Uebersetzung des Gewerbes haben; im ersten Falle hätte die Behörde mit Kraft durchgreifen sollen, im zweyten, zwar für die Gegenwart Nachsicht brauchen, für die Zukunft aber auf Verminderung der Metzgerzahl antragen.

So einfach, nach ausgemittelter Mannsnahrung und grundsätzlich angestellter Probeschlachtung, die erste Berechnung der Taxe ist, so leicht ist in der Folge jede andere Berechnung derselben, wann diese der veränderte Viehpreis zu fordern scheint. Da es nun Bedingung der Aufgabe ist, daß die Preise der Haut, des Unschlitts, auch der Nebennutzungen auf lange Zeit keine merkliche Aenderung leiden; so muß der Preis des Fleisches um eben so viel ab- oder zunehmen, als der Viehpreis seit der letzten Taxe zu- oder abgenommen hat. Nach dieser Mehrung oder Minderung des jedesmal letzten Fleischpreises, ist die Erstattung der Auslage für Fleisch jeder Gattung auf schon erwähnte

Weise leicht zu berechnen, welche dann mit der Mannsnahrung sich zur neuen Taxe summirt.

Z. B. Es sey der Preis eines Ochsen im Durchschnitte von 61 fl. 40 kr. auf 70 fl. — kr. gestiegen, so steigt auch der Fleischpreis von 36 fl. 57 kr. 2 pf. auf 44 fl. 57 kr. 2 pf. Und hiermit wird, F = 44,96 fl. gesetzt,

die Erstattung der Auslage	31,69 pf.
die Mannsnahrung	7,03 =
Taxe (neue)	38,72 pf.

Auch der, auf die Dauer erhöhte oder erniederte Preis des Unschlitts, kann zuweilen eine Aenderung der Fleischtaxe erfordern. In diesem Falle ist zu untersuchen, um wieviel das Unschlitt im Preise höher oder niederer stehe, als bey der Taxe bisher angenommen wurde. Um soviel es nun höher oder niederer steht, um soviel wird der Fleischpreis vermindert oder vermehrt, und dann die Berechnung der Taxe auf gewöhnliche Weise vorgenommen. Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Preis der Haut auf die Dauer gefallen oder gestiegen ist.

Soll die Fleischtaxe das seyn, was sie heißt, so darf sie weder willkührliche, obrigkeitliche Preisbestimmung, auf Verabredung der Behörden gestützt, noch ein Vertrag der Behörden mit den Metzgern seyn; sondern muß aus eigener, grundsätzlicher Untersuchung hervorgehen. Sie ist nicht schwer, diese Untersuchung; da der zu befolgende Plan bereits vorliegt, und, um diesen zu vollführen, jeder Polizey-Behörde die geeigneten Mittel zu Gebothe stehen.

Inhalt.

Seite

Vorwort. 3

Die Mitze (Metze) des Müllers. 23

Bestimmung des Kapitalwerthes von einer Mühle . 29

Die Mannsnahrung des Mehlbers. . . . 31

Die Mehltaxe. 35

Der Landshuter Mehltarif. 48

Spätere Zusätze zu dem Landshuter Mehltarif. . . 51

Der Münchner Mehltarif. 53

Die Mannsnahrung des Bäckers. . . . 58

Die Brodtaxe. 64

Der Landshuter Brodtarif. 71

Der Münchner Brodtarif. 76

Soll Brod für fixe Preise, oder für fixe Gewichte verkaufet werden? 79

Die Mannsnahrung des Brauers. . . . 85

Bestimmung des Kapitalwerthes von einem Brauhause. 96

Die Erstattung der Auslagen für Gerste und Hopfen in dem Bierpreise. 97

Vorausvergütung des Malzaufschlages in dem Bieraufschlage. 101

Die Biertaxe. 104

Beantwortung der Klagen gegen die Biertaxe. . . 105

Ist die polizeyliche Taxe als Ganter- oder als Schank-Preis anzusehen? 108

Die Möglichkeit der Fleischtaxe. . . . 116

Die Mannsnahrung des Metzgers. 122

Die Erstattung der Auslage für Fleisch. . . . 126

Die Fleischtaxe. 131

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Däzel, G. A.,

Anleitung zur Taxirung der Gewerbe: Müller, Mehlber, Bäcker, Bräuer und Metzger mit einem Vorwort über geregeltes Zunftwesen und unbedingte Gewerbefreyheit

Landshut 1824

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Philos.2681
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11111406-1